Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtproblem.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Josef Martin Kellen, Diplomvolkswirt
aus St. Tönis, Kreis Kempen-Krefeld.

Gedruckt in der Rheinischen Druckerei G. m. b. H., Kempen-Rhein

19/31

Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenrechtproblem.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Josef Martin Kellen, Diplomvolkswirt aus St. Tönis, Kreis Kempen-Krefeld.

1931

Gedruckt in der Rheinischen Druckerei G. m. b. H., Kempen-Rhein

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Disposition.

Einleitung.

I. Entstehung, rechtliche Struktur und Wesen des Anerbenrechtes.

1. Ursprung und Wesen des älteren Anerbenrechtes.
2. Das neuere Anerbenrecht und die heutige Gestalt der Anerbensitte.
   a) Fakultatives.
   b) Obligatorisches Intestatanerbenrecht.
   c) Zwangsanerbenrecht.
   d) Anerbensitte.
3. Das Gebiet der geschlossenen Hofübergabe.

II. Die rheinische Anerbenrechtsfrage in Verbindung mit den Anerbenrechtsreformbestrebungen überhaupt.

1. Die rheinische Landwirtschaft.
2. Ursprung der Vererbungsnormen ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz.
3. Die Vererbungsnormen beim bäuerlichen Grundbesitz der Rheinprovinz.
4. Die Versuche zur Einführung eines Anerbengesetzes in der Rheinprovinz in Verbindung mit den Anerbenrechtsreformbestrebungen überhaupt.
5. „Anerbenrecht und Kreditnot." Die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts. Anerbenrecht und Erziehung.
6. Die Zusammenlegungen.

Schlußbetrachtungen.

Anhang.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0016

Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Einleitung.

Der große Weltkrieg und die Nachkriegszeit, insbesondere die Inflation gingen auch an der deutschen Landwirtschaft nicht spurlos vorüber. Die Kriegswirtschaft, die Rationierung, die Zwangswirtschaft und Beschlagnahme von Zug- und Schlachtvieh für den Heeresbedarf mußten sich mit Naturnotwendigkeit zum Schaden der Landwirtschaft auswirken. Hinzu kommt noch, daß es während der Kriegszeit in den meisten Betrieben durch Einziehung der Landwirte selbst, namentlich aber der Bauernsöhne und der Knechte, am notwendigsten Personal fehlte; ein Mangel, der durch Frauen- und Kriegsgefangenen-Arbeit nur ganz notdürftig beseitigt werden konnte, so daß sich allerorts der Ackerbau extensivierte oder zu extensivieren drohte.

In der folgenden Nachkriegszeit zeigte sich für die Landwirtschaft zunächst ein scheinbarer Blütezustand, der aus dem Grunde als solcher betrachtet wurde, weil man die stets wachsende Inflation anfänglich nicht erkannte, am wenigsten die Landwirtschaft selbst. Daß sich die Landwirtschaft in der Inflation zum großen Teil ihrer Hypotheken und Grundschulden entledigen konnte, bzw. daß diese nach der Währungsstabilisierung grundsätzlich zu nur etwa 25 Proz. des Nominalbetrages aufgewertet wurden, muß rückhaltlos als großer Vorteil für die Landwirtschaft anerkannt werden, wenngleich auch teilweise noch weitere Wirtschaftskreise diesen Vorzug genossen. Weitergehende Vorteile zog die Landwirtschaft jedenfalls nicht aus der Inflation. Wenn daher Conrad sagt: „Es gewinnen dagegen (in der Inflation) durch die höheren Preise alle, die Sachvermögen besitzen und Sachgüter produzieren. So ... die Landwirte ...“, so heißt dies m. E. das eigentliche Wesen der Inflation verkennen. Sehen wir ab von Spekulationsgewinnen, so kann durch die Inflation niemand „gewinnen“. Diejenigen, die Sachvermögen besitzen, haben in der Inflation lediglich den Vorteil, daß sie vielleicht nicht soviel verlieren, wie diejenigen, deren Vermögen sich nur in Geldkapital darstellt.

Im Gegensatz zu der falschen öffentlichen Meinung sagt Albrecht sehr richtig und zutreffend: „Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß die Träger der Landwirtschaft durch den Krieg und in der Nachkriegszeit weniger schwere wirtschaftliche Einbußen erlitten haben, als diejenigen anderer Wirtschaftszweige. Falsch wäre es aber, zu meinen, ihnen wären die Einbußen an Wirtschaftskraft und Substanz überhaupt erspart geblieben. Es hat

doch länger gedauert, als meist angenommen wird, bis der Bauer gelernt hatte, in dem wahnsinnigen Wechselspiel der Preise sich zurecht zu finden, so daß er Verkauf der eigenen Produkte und Einkauf der benötigten Produktionsmittel einigermaßen zum Ausgleich zu bringen vermochte; die alte schlechte, bis in neueste Zeit noch nicht überall ausgetilgte Sitte der Aufbewahrung der Barmittel im Strumpf oder in der Truhe hat doch zunächst mehr Geld zum Schwund gebracht, als später durch besinnungsvolle „Sachwertanlagen" wieder eingebracht werden konnte. Das Wichtigste aber, der Boden als entscheidende Produktionsgrundlage, ist ... in seiner Ertragsfähigkeit und damit in seinem Werte erheblich beeinträchtigt worden; hier liegt der Hauptsubstanzverlust der Landwirtschaft beschlossen ..." „Einen weiteren folgenschweren Substanzverlust stellt" nach Albrecht „die Minderung des lebenden Inventars des Viehbestandes dar". Ebenfalls erlitt das tote Inventar durch übermäßige Inanspruchnahme und mangelnden oder schlechten Ersatz vielfach nicht unerhebliche Einbußen, während es allerdings andererorts auch — wo es manchmal durchaus unrationell und nicht am Platze war — im Uebermaße ergänzt und vervollständigt wurde.

Nach der Währungsstabilisierung Ende des Jahres 1923 zeigte sich erst recht, wie wenig von einer eigentlichen Blüte der Landwirtschaft, einer Hochkonjunktur in den Inflationsjahren gesprochen werden konnte; im Gegenteil, die Landwirtschaft war von allem Betriebskapital entblößt, es brach schon damals jene schwere Agrarkrisis über die deutsche Landwirtschaft herein, die in starkem Maße bis auf den heutigen Tag andauert. Allein, wie die Inflation, so wurde auch die Agrarkrisis in dem von ihr berührten Berufskreise anfänglich nicht erkannt oder wenigstens in ihrer Tragweite unterschätzt. Außer der Verflüchtigung des gesamten Betriebskapitals und der Wertminderung des Bodens, als der entscheidenden Produktionsgrundlage, und den Verlusten an lebendem und totem Inventar, sieht man als Ursprung dieser modernen Agrarkrisis die sogenannte Preisschere an, die ganz besonders in den Jahren nach der Inflation in die Erscheinung trat. Die Preisschere ist „die Spanne zwischen den Preisen der Agrarprodukte und denen der Industrieerzeugnisse, Betriebsmittel, Kleidung usw., die der Landwirt kaufen mußte, im Vergleich zur Vorkriegszeit zu Ungunsten der ersteren."[1]) Die Agrarkrisis wurde weiter begünstigt durch die stark gestiegenen Arbeitslöhne, die sozialen Lasten und die Steuern, welch letztere in ihrer Höhe andererseits wieder gewissermaßen bedingt sind durch die Tatsache des verlorenen Krieges und daraus folgend durch die deutschen Reparationsverpflichtungen. Somit stellt sich die momentane Agrarkrisis nicht zuletzt dar als eine direkte oder indirekte Folge des für Deutschland unglücklichen Verlaufes des Weltkrieges. Die Agrarkrisis äußerte sich naturgemäß in starker Verschuldung, die von 5.6 Milliarden im Jahre 1924 auf

[1]) Fuchs a. a. O. S. 49.

13.6 Milliarden im September 1928 anstieg. Schätzt man das gesamte landwirtschaftliche Vermögen auf ca. 28 Milliarden Mark, so erhellt daraus, daß heute der gesamte landwirtschaftliche Besitz zu ca. 50 Proz. verschuldet ist.

Eines der brennendsten Probleme der Agrarpolitik nach dem Kriege ist somit die Beilegung der herrschenden Agrarkrisis. Wegen seiner im großen und ganzen günstigen Wirkungen auf Besitzerhaltung und Verschuldung, wenigstens in normalen wirtschaftlichen Zeiten[1]) wurde neben anderen als Mittel zur Stützung der Landwirtschaft und zur Festigung insbesondere des bäuerlichen Besitzes angesehen das Anerbenrecht. „Das Anerbenrecht bezweckt den ungeteilten Uebergang eines ländlichen Grundbesitzes auf einen von mehreren Miterben (Anerben) unter gewisser Bevorzugung des Anerben vor den Miterben. Durch das Anerbenrecht soll die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes ermöglicht werden. Die Realteilung ... soll für den ländlichen Grundbesitz verhindert werden."[2]) Es trat somit das Anerbenrecht wieder sehr in den Mittelpunkt des Interesses sowohl der Wissenschaft als auch der praktischen Agrarpolitik.

In diesem Zusammenhange ist zu bemerken, daß eben durch die herrschende Agrarkrisis, insbesondere in der Form der Kreditkrisis, das Anerbenrecht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. In Verbindung mit der Frage der geplanten Neueinführung des Anerbenrechtes in den Gebieten, in denen es bisher als solches noch nicht bestand, bzw. mit der Umgestaltung des fakultativen in das obligatorische System, wird so die Anerbenrechtsfrage zum modernen Anerbenrechtsproblem, das in folgender Arbeit, insbesondere mit spezieller Berücksichtigung des Rheinlandes, in dem das Anerbenrecht ebenfalls eingeführt werden sollte — leider waren die Versuche bisher von keinem Erfolg begleitet — näher betrachtet werden soll.

---

[1]) Siehe hierzu Th. Cramer, der Einfluß des Anerbenrechtes auf Verschuldung und Besitzerhaltung

[2]) Haack in: Handw. der Rechtswissenschaft.

Entstehung, rechtliche Struktur und Wesen des Anerbenrechtes.

1. Ursprung und Wesen des älteren Anerbenrechtes.

Ueber den Ursprung und die Entstehung des älteren Anerbenrechts sind die Meinungen bis auf den heutigen Tag noch sehr geteilt. Unwahrscheinlich ist nach Meinung Miaskowskis u. a. die Annahme, daß das Anerbenrecht bereits eine Einrichtung altgermanischen Rechtes sei, da sich zu dieser Zeit ein Privateigentum an der Feldmark, das doch eine unbedingte Voraussetzung zum Anerbenrecht bilden muß, noch nicht ausgebildet hatte, wenn man denn auch schon in frühester Zeit einem Privateigentum an Haus und Hof und der sog. Hofraite begegnet.

Eine sehr verbreitete Ansicht, die im allgemeinen auch große Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint, führt den Ursprung des Anerbenrechts auf Einflüsse der Grund- und Gutsherrschaft zurück, verlegt also die Geburtsstunde des Anerbenrechtes etwa ins 15. bis 16. Jahrhundert. So beispielsweise von Miaskowski:[1]) „Den Ausgangspunkt für diese neue Rechtsbildung (Anerbenrecht) finden wir ... in der Absicht der Grundherrschaft, den bäuerlichen Grundbesitz sowie den Bauernstand prästationsfähig zu erhalten." Aus dem obigen Motiv entsprang zunächst das hofrechtliche Verbot der Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes und an dieses schloß sich gleichsam naturnotwendig das Anerbenrecht an. Seine Quelle hat dieses Hofrecht in den Anordnungen des Grundherrn."

Der Ansicht seines Lehrers folgt auch Georg Frommhold:[2]) „Es läßt sich ... vermuten, daß es (das Anerbenrecht) sich erst im Mittelalter mit oder bald nach der Entstehung der Gutsherrschaft[3]) und zwar infolge oder vielleicht trotz derselben entwickelt habe. Entweder nämlich wollte der Gutsherr durch Erhaltung der von ihm abhängigen Güter und durch Verhütung der Zersplitterung derselben bei dem regelmäßig wiederkehrenden Erbfall zugleich seine Existenz sichern, das Anerbenrecht entwickelte sich also auf seine Initiative hin, — oder aber (und dies ist wieder ein neuer Gesichtspunkt) die Erzeugung besonderer Vererbungsnormen war die natürliche Reaktion der Kolonen gegen die Eigenmacht und Willkür der Gutsherren, welche die Kolonatsgüter oft ungerechterweise an sich zogen, um ihren Besitz zu vergrößern. Diese Vermutung, daß

[1]) a. a. O. S. 135.
[2]) a. a. O. S. 10–11.
[3]) soll heißen „Grundherrschaft" (s. Fuchs, Art. „Bauer" im W. B. d. V. W.).

das Anerbenrecht erst im Mittelalter entstanden sei, wird dadurch bekräftigt, daß sich dieses eigentümliche Erbrecht anfänglich nur bei abhängigen Gütern, nicht bei den zu freiem Eigentum besessenen findet." Letzteres wird in der Wissenschaft nicht überall anerkannt. Das Anerbenrecht fände sich auch bei freien Bauerngütern namentlich in Niedersachsen und Ostfriesland (Hdw. d. St. W.) Außerdem hätte das „Obereigentum des Grundherrn keineswegs überall die Geschlossenheit des Besitzes zur Folge gehabt", (Hdw. d. St. W.) was nach Gothein wenigstens für das Rheinland nachgewiesen ist. wo „noch bis zur französischen Revolution die Hälfte des Grundbesitzes im hofrechtlichen Verbande stand",[1]) während heute doch namentlich der gesamte Mittelrhein — abgesehen von einigen Distrikten mit geschlossener Vererbung — als eines der Hauptverbreitungsgebiete der Naturalteilung anzusehen ist.

Georg Koch hinwiederum glaubt im Anschluß an Gothein zu der Annahme berechtigt zu sein, „daß die Einzelerbfolge auf dem Schwarzwald wohl kaum als ein Ausfluß des grundherrlichen Interesses angesehen werden kann."[2])

Wieder eine andere Richtung sieht den Grundstein des Anerbenrechtes lediglich in den „natürlichen Wirtschaftsbedingungen" und dem „Charakter der Bevölkerung", wieder andere betrachten das alte „Familieneigentum" und die frühere „Hausgemeinschaft" für die Entstehung des Anerbenrechtes als ausschlaggebend. Auch Sering,[3]) der den grundherrlichen Ursprung bestreitet, führt die Entstehung der Anerbensitte zunächst auf die „natürlichen Produktionsbedingungen zurück". „Die Sitte der ungeteilten Vererbung hängt aber auch eng mit gewissen Grundtatsachen des deutschen Familienlebens zusammen. Im Gegenteil zur slavischen Sitte ist es in Deutschland niemals üblich gewesen, daß mehrere Söhne ihre Frauen in das Haus des Vaters führten. Die Großfamilie blieb unbekannt. Es ist vielmehr von Anfang an üblich gewesen und durch alle Zeiten üblich geblieben, daß nur einer seine Frau der Gemeinschaft des väterlichen Hauses zuführte. Die anderen konnten unverheiratet im väterlichen Hause verbleiben; wollten sie aber einen Hausstand gründen, so mußten sie sich mit ihrer Abfindung anderwärts auf dem Lande ankaufen oder in die Stadt ziehen."

Auch Friedrich List beschäftigte sich mit dem Anerbenrecht und seiner Entstehung. Er sagt hierzu: „Wenn auch das Privatinteresse der Grund- und Zehentherren bei Einführung und Erhaltung der bäuerlichen Gütergebundenheit stark ins Spiel kam, als ihnen sehr dienlich, den Bezug ihrer Grundeinkünfte zu sichern und zu erleichtern, so ist doch gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß auch höhere Motive dabei zu Grunde gelegen. Zum Beweise dafür lassen sich unendlich viele Beispiele anführen, daß in Gegenden, wo weder Ge-

[1]) Hdw. d. St. W. bez. Gothein a. a. O. S 247.
[2]) a. a. O. S. 28.
[3]) aus Dr. Scheeter, Referat „Anerbenrecht" im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, 43. Jahrg., Berlin 25, S. 213.

setze noch Privatvorteile der Grundherren der Güterkomplexverkleinerung oder Auflösung entgegenstanden, der gesunde Menschenverstand der Bauern diesen Mangel dadurch ergänzte, daß er entweder das Recht der Erstgeburt oder der Letztgeburt zur Gewohnheit machte." „Diese Unzertrennlichkeit ist nicht durch Rechte von Gutsherrschaften oder durch Gesetze aufrecht erhalten, sondern einzig durch das Gewohnheitsrecht und den gesunden Sinn der Bauern, die nicht begreifen können, wie bei der Teilbarkeit ein tüchtiger Bauernstand bei Ehren zu erhalten sei."

Nach letzteren Ansichten wäre die Grundherrschaft auf die Bildung des Anerbenrechtes nicht von großem Einfluß gewesen. — Allein, über den Ursprung des Anerbenrechtes völlig Klarheit zu schaffen, dürfte schon aus dem Grunde unmöglich sein, weil quellenmäßiges Material, das allein restlose Klarheit zu schaffen imstande wäre, zur Frage der Entstehung des Anerbenrechtes nicht bzw. nur in beschränktem Maße vorliegt.

*

Bei der Betrachtung des Wesens des älteren Anerbenrechtes finden wir, daß dieses wesentlich weiterging als das moderne. Es hatte vielfach die Natur eines absoluten Rechtes, das andersgerichtete testamentarische Verfügungen des Erblassers ausschloß. Hierin liegt also schon ein wesentlicher Unterschied zum neueren Anerbenrecht, als einem Intestatanerbenrecht, das jederzeit, selbst als „obligatorisches Anerbenrecht" (wie es z. B. im größten Teile Westfalens gilt) durch Testament oder Verträge unter Lebenden außer Kraft gesetzt oder modifiziert werden kann.

Als weiterer wesentlicher Bestandteil des älteren Anerbenrechtes ist zu nennen, daß bei ihm teilweise die Geschwister des Anerben von der Teilnahme an dem Werte des zu übernehmenden Anerbengutes ausgeschlossen waren, weshalb ihnen mitunter kaum kleine Abfindungssummen zugebilligt wurden. Eine derartige Verkürzung der Miterben, die beim älteren Anerbenrecht aus dem „schlechteren Besitzrechte" der Bauern entsprang, kennt das neuere Anerbenrecht nicht, die ja auch in der Tat den modernen Rechtsanschauungen zu sehr widerspricht. Gegen diesen Uebelstand des alten Anerbenrechtes konnten denn auch seine Gegner mit Recht und mit einigem Erfolg Sturm laufen, so daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im allgemeinen auch die alten anerbenrechtlichen Bestimmungen fallen mußten.

Einen anderen Uebelstand wies das Anerbenrecht insofern noch auf, als das Anerbengut häufig so niedrig eingeschätzt wurde, daß Vermächtnisnehmer und Nachlaßgläubiger dadurch empfindlich geschädigt werden konnten.

Als letztes Wesensmerkmal des älteren Anerbenrechtes wäre noch anzuführen, daß mit ihm, entsprechend seiner absoluten Rechtsnatur nicht selten eine erhebliche Einschränkung des freien Verfügungsrechtes des Eigentümers unter Leben-

den verbunden war, gleichwie es auch keine andersgerichteten letztwilligen Verfügungen zuließ.

Daß das Anerbenrecht, das im übrigen lange Zeit nur Gewohnheitsrecht blieb, bis es in Weistümern, Dorfordnungen usw. seinen Niederschlag fand, in dieser Gestalt nicht zum eigentlichen Gesetzesrechte werden konnte, ist schon verständlich. Als daher zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Anerbenrecht in die Form des Gesetzes gegossen werden sollte, galt es dieses „den veränderten Lebensbedingungen und Rechtsanschauungen harmonisch anzupassen" (Hdw. d. St. W.), wenn auch an Ziel und Zweck des Anerbenrechtes nichts geändert wurde.

2. Das neuere Anerbenrecht und die heutige Gestalt der Anerbensitte.

Unter dem Anerbenrecht (im objektiven Sinne) in seiner heutigen Gestalt versteht man „ein Sonderrecht für den ländlichen Grundbesitz, nach dem bei Vorhandensein mehrerer Erben ein zum Nachlasse gehörendes Gut ungeteilt an einen Miterben, den Anerben, übergeht und diesem bei der Auseinandersetzung mit den übrigen Miterben zu einem der Leistungsfähigkeit des Gutes angepaßten, regelmäßig hinter dem gemeinen Wert zurückbleibenden Preise angerechnet wird. — Einzelerbfolge, Geschlossenheit und mäßige Bewertung des Grundbesitzes sind demnach die wesentlichen Merkmale des Anerbenrechtes, die es von dem heute geltenden gemeinen Recht unterscheiden, das grundsätzlich jedem Miterben das Recht gibt, die Auseinandersetzung auch hinsichtlich des zum Nachlasse gehörenden Grundbesitzes, insbesondere dessen Teilung in Natur zu verlangen, oder, falls letztere nicht ohne Verminderung des Wertes möglich ist, die Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsverkauf und Teilung des Erlöses herbeizuführen (§§ 2042, 752, 753 BGB.), solange nicht etwa die Auseinandersetzung nach Maßgabe der §§ 2044, 749 BGB. ausgeschlossen ist" (von Bitter).

Man unterscheidet streng genommen drei Arten des Anerbenrechtes: Zwangsanerbenrecht, das direkte, unmittelbar oder obligatorische und das indirekte, mittelbare oder fakultative Anerbenrecht.

Beim Zwangsanerbenrecht sind die landwirtschaftlichen Anwesen für gesetzlich geschlossen erklärt. Im übrigen entspricht es dem obligatorischen Anerbenrecht.

Nach dem obligatorischen System geht das Anerbengut im Intestaterbfall ohne weiteres kraft Gesetzes auf einen Erben, den Anerben, über, wenn es bestimmten Voraussetzungen genügt und im Grundbuch als Anerbengut eingetragen ist und die Eintragung erfolgt.

Das fakultative Anerbenrecht tritt im Intestaterbfall nur dann ein, wenn der Grundbesitz gemäß Verfügung des Eigen-

tümers schon zu dessen Lebzeiten dem Anerbenrecht unterstellt wurde, regelmäßig durch Eintragung des Hofes in eine Landgüter- oder Höferolle oder im Grundbuch (Westfalen). (Zu bemerken ist, daß die Eintragung in das Grundbuch sowohl auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars (jetzt Kulturamtsvorstehers) — also im Gebiete des obligatorischen Systems — als auch in den im § 11 näher bezeichneten Gebieten auf Antrag dessen, der über die bäuerliche Besitzung letztwillig verfügen kann, — Fakultatives System — erfolgen kann. Nach der alten westfälischen Landgüterordnung von 1882, die durch das Anerbengesetz von 1898 außer Kraft gesetzt wurde, galt bis dahin das reine fakultative System. Die dem Anerbenrecht zu unterstellenden Güter wurden auf Antrag des Eigentümers in eine Landgüterrolle eingetragen.) Das fakultative System kommt der testamentarischen Verfügung sehr nahe. — Das Anerbenrecht in Form der Eintragung des Anerbengutes in einer Höferolle und die hierauf bezüglichen Gesetze werden auch H ö f e r e c h t bzw. H ö f e g e s e t z e genannt.

Nachdem die Bauernbefreiung auch das ältere Anerbenrecht beseitigt hatte, setzte die moderne Anerbengesetzgebung etwa in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein. Schon früher ergingen in Bayern (am 22. Februar 1855) und in Hessen-Darmstadt (am 13. September 1858) Gesetze, die die Errichtung von unveräußerlichen und unverschuldbaren Erb- oder Stammgütern, die den Fideikommissen nachgebildet sein sollten, in den genannten Gebieten vorsahen. Von der hierdurch gegebenen Ermächtigung wurde fast kein Gebrauch gemacht, so daß diese Gesetze als gescheitert anzusehen sind.

Zu dem Kreis der innerhalb des fakultativen Systems erlassenen Gesetze gehören in der Hauptsache:

1. Das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz H a n n o v e r vom 2. Juni 1874, abgeändert durch Gesetz vom 24. Februar 1880 und Gesetz vom 20. Februar 1884, zuletzt abgeändert am 28. Juli 1909. (Das ursprüngliche Gesetz von 1874 ist in gewisser Hinsicht vorbildlich gewesen und hat verschiedenen in anderen Anerbenrechtsgebieten erlassenen Gesetzen zum Vorbild gedient.)
2. Das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum L a u e n b u r g vom 21. Februar 1881. Seit Erlaß der Verordnung vom 10. Oktober 1906 gilt jedoch für Lauenburg das obligatorische Anerbenrecht (Anerbengesetz für Renten- und Ansiedlungsgüter von 1896).
3. Die Landgüterordnung für die Provinz B r a n d e n b u r g vom 10. Juli 1883.
4. Die Landgüterordnung für die Provinz S c h l e s i e n vom 24. April 1884.
5. Die Landgüterordnung für S c h l e s w i g - H o l s t e i n (mit lungsgüter von 1896).
6. Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk K a s s e l mit Ausnahme des Kreises Rinteln (nunmehr Kreis Grafschaft Schaumburg) vom 1. Juli 1887.

7. Das Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterordnung auf Ersuchen der Generalkommission vom 11. Juli 1891.
8. Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr vom 2. Juli 1898. Dieses Gesetz steht im Bereiche des fakultativen Systems nur bezüglich der im § 11 aufgeführten Bezirke, im übrigen gehört es in den Rahmen des obligatorischen Anerbenrechtes.
9. Das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 9. Juli 1910.

In dem Geltungsbereich obengenannter Gesetze ist der Eintritt des Anerbenrechtes von der Eintragung des Gutes in eine Höfe- oder Landgüterrolle oder in das Grundbuch (Westfalen) abhängig. Die Höferolle wird bei den Amtsgerichten geführt. Zu dem Antrag auf Eintragung in die Höferolle ist der jeweilige Eigentümer des dem Anerbenrecht zu unterstellenden Gutes berechtigt, so daß sich das System der Höferolle — wie bereits bemerkt — in seiner Wirkung und Tragweite dem Testamente nähert. Die Besitzung bleibt solange dem Anerbenrecht unterstellt, bis sie wieder in der Höferolle gelöscht wird, wozu, wie zu dem Antrag auf Eintragung in die Rolle, ebenfalls der jeweilige Eigentümer jederzeit antragsberechtigt ist.

In den einzelnen Gesetzen ist die Bestimmung der Güter, die dem Anerbenrecht unterstellt werden können, verschieden geordnet. Die preußischen Gesetze lassen zum Anerbenrecht Besitzungen auch größeren Umfanges zu, nur das Höfegesetz für Lauenburg schließt „landtagsfähige" Rittergüter aus. Die außerpreußischen Gesetze wollen nur bäuerliche Betriebe dem Anerbenrecht unterwerfen. Verschiedene Gesetze setzen als untere Grenze entweder die Forderung nach Vorhandensein eines Wohnhauses oder den Ausweis eines Mindestgrundsteuerreinertrages an, oder sie fordern beides.

Das Anerbenrecht im subjektiven Sinne, d. h. die Berechtigung als Anerbe aufzutreten, beschränkt sich nach den meisten Gesetzen auf die Deszendenten, nur in Westfalen und Schlesien sind nach den Abkömmlingen auch noch die Geschwister und deren Abkömmlinge anerbenberechtigt, in Oldenburg Geschwister, Aszendenten und deren Abkömmlinge.

Die gesetzliche Reihenfolge der Berufung als Anerbe folgt entweder dem sogenannten Majorat oder dem Minorat. Das Minorat findet sich als Ausnahme in Teilen von Oldenburg, Schleswig-Holstein, Westfalen (§ 15) und bei den gesetzlich geschlossenen Gütern des badischen Schwarzwaldes, während im Regierungsbezirk Kassel in Ermangelung einer testamentarischen Verfügung und im Falle, daß eine gütliche Einigung unter den Miterben nicht erzielt wird, der Anerbe durch einen Familienrat festgestellt wird. Das Minorat kann in jedem Falle jedoch bei der Eintragung in die Höfe-

rolle beantragt werden; wird es nicht besonders beantragt, gilt die gesetzliche Reihenfolge, das ist in den meisten Anerbengebieten eben das Majorat.

Die gesetzlich festgesetzten Grundsätze für die Wertermittelung des Anerbengutes sind in Einzelheiten verschieden, während sie übereinstimmend statt des höheren Verkehrs- oder Verkaufswertes den stets niedrigeren Ertragswert zugrunde legen. Im einzelnen erfolgt die Ermittelung des Gutswertes teils nach der Grund- und Gebäudesteuereinschätzung, so in Brandenburg und Schlesien, teils durch besondere Schätzung, so in Westfalen, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Lauenburg und Hannover. In Westfalen wird der jährliche Reinertrag durch Schätzung ermittelt und mit dem 25fachen Betrage kapitalisiert, während in den übrigen oben genannten Gebieten der jährliche Reinertrag mit dem 20fachen Betrage kapitalisiert wird, wozu dann noch meist der Verkaufswert des Inventars hinzukommt. Im Regierungsbezirk Kassel wird vom Familienrat, der den Anerben soweit zu bevorzugen hat, „als es zur dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist", der Preis ermittelt, zu dem das Anerbengut übernommen werden soll, jedoch muß sich hier der Uebernahmepreis zwischen dem 25—45fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages bewegen.

Außer der Bevorzugung des Anerben durch Ansetzen des Gutes nach dem Ertragswert kennen verschiedene Gesetze noch die Einrichtung eines besonderen Voraus (Praecipuum). Dieses beträgt beispielsweise in Westfalen, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Hannover ein Drittel, in Braunschweig höchstens ein Drittel, im Landgerichtsbezirk Duisburg ein Fünftel des Gutsertragswertes. Das Gesetz für Schaumburg-Lippe, die übrigen preußischen Höfegesetze und auch das badische Gesetz von 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend, gewähren kein besonderes Voraus.

*

Der Kreis des obligatorischen Anerbenrechtes ist gegenüber dem des fakultativen Systems wesentlich kleiner. Dies ist jedoch nicht etwa in den Vorzügen des fakultativen Systems begründet, sondern lediglich darin, daß das fakultative Anerbenrecht (Eintragung in die Höferolle) bei der neueren Anerbengesetzgebung, also seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts das zeitlich zuerst angewandte System darstellt, beginnend mit dem hannoverschen Höfegesetz von 1874. Und zwar hat die Anwendung des fakultativen Anerbenrechtes nicht überall die erwarteten Erfolge gezeitigt; hauptsächlich wurde nur in Hannover und Lauenburg von der Höferolle reichlich Gebrauch gemacht. (Inzwischen (seit 1909) ist in Lauenburg das obligatorische Anerbenrecht eingeführt worden.) Der Grund für den Erfolg des fakultativen Systems in Hannover und Lauenburg war ursprünglich ein politischer, der sich jedoch allmählich verflüchtigt haben dürfte. Nach dem Anschluß an Preußen wollten Hannover und Lauenburg sich ihr altes Recht der geschlossenen Vererbung nicht nehmen lassen. Sering sagt, daß der große Erfolg des nur

fakultativen Anerbenrechtes in Hannover „der Erregung weiter Kreise über den Bruch mit dem überkommenen Recht, der darauf hervorgegangenen Agitation und dem Interesse, welches zahlreiche Richter und Verwaltungsbeamte der Sache zuwandten, zu verdanken“[1]) war. In Hannover waren an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen in die Höferolle eingetragen: 1875 = 64 350, 1885 = 63 968, 1890 = 68 394, 1894 = 66 344, 1913 = 75 106 (hiervon allein im Landesgerichtsbezirk Verden 23 675) 1921 = 80 461.[2]) Demgegenüber war der Erfolg des fakultativen Systems in Westfalen dem heutigen Anerbenrechtsgebiete par excellence sehr gering, wie aus Folgendem hervorgeht: Von etwa 47 700 an sich eintragungsfähigen Besitzungen waren bis zum Erlaß des neuen westfälischen Anerbengesetzes von 1898 in die Landgüterrolle nur 2 470 eingetragen, davon entfielen auf die Landsgerichtsbezirke Duisburg und Essen 12 bzw. 136. Trotzdem wurde auch in den anderen Gebieten der Boden des Anerbenrechtes bzw. der Anerbensitte nicht verlassen, so daß man von der geringen Inanspruchnahme der Höferolle nicht auf eine etwaige Abneigung der Landbevölkerung gegen das Anerbenrecht an sich schließen kann, sondern nur auf eine solche gegen das System. Die Gründe hierzu, die rein äußerlicher Art sind, liegen wohl in der Natur des Landvolkes. Der in gewissem Sinne unbefriedigende Erfolg der Höfegesetze zwang nun die Gesetzgebung, andere Wege zu beschreiten. Dies geschah:

1. durch das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr vom 2. Juli 1898. Ferner durch
2. das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 9. Juli 1910, das das Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung vom 9. August 1909 als „Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg“ in diesem Kreise einführte. Die Besitzungen, die früher in einem Meierverbande gestanden, werden von amtswegen in die Höferolle eingetragen. (Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes.) Im übrigen und in der Hauptsache fällt das Gesetz somit unter das fakultative Anerbenrecht. — Das obligatorische Anerbenrecht wurde weiter in letzter Zeit eingeführt für die neu zu errichtenden Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter durch
3. die Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920. Ebenso behandelt der neue „Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen“ vom 26. Juni 1929 im Artikel 9—10 das Anerbenrecht bei Wald-, Deich- und Weingütern. Wenn die Einrichtung der Fideikommisse auch als unsozial verworfen wurde, so wurde doch glücklicherweise im Prin-

[1]) aus Dr. Scheefer Referat „Anerbenrecht“ im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 43. Jahrg. 1925, S. 216.

[2]) Entnommen aus Dr. Cramer. Zum Entwurf eines Reichsgesetzes über das Anerbenrecht. In Land- u. Forstwirtschaftliche Zeitung Nr. 44 v. 31. 10. 1924.

zip der Grundsatz der Unteilbarkeit des Grundbesitzes, den das Fideikommiß mit dem Anerbenrecht gemeinsam hat, gerettet. (Im übrigen stellt der oben genannte Entwurf gegenüber der Zwangsauflösungsverordnung von 1920 in verschiedenen Punkten eine Abschwächung dar, zum Zeichen und als Beweis dafür, daß man in der direkten Nachrevolutionszeit mit den Nivellierungsbestrebungen doch zu weit ging.)

Das westfälische Anerbengesetz von 1898 lehnt sich eng an das zeitlich vorhergehende Anerbengesetz für die Renten- und Ansiedlungsgüter an. (S. S. 18.) In Abweichung davon stellt es für einige Bezirke (§ 15) das Minorat als gesetzliche Folgeordnung fest, ordnet für den Landsgerichtsbezirk Duisburg einen Voraus von ein Fünftel an (§ 26,2), gewährt dem als Anerben eintretenden Ehegatten keinen Voraus (§ 27,2) und bestimmt, daß die Erbabfindungen, wenn sie den Betrag von 100 RM. nicht übersteigen, in Kapital verlangt werden können. (§ 29,1 Satz 2.) Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft geschieht in Westfalen auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars (jetzt Kulturamtsvorsteher) von Amtswegen. Alle 10 Jahre hat eine Revision dahin stattzufinden, inwieweit Besitzungen die Anerbengutseigenschaft verloren bzw. erlangt haben. Zwei solcher Revisionen haben 1910 und 1920 schon stattgefunden.

Die Entwicklung in Bezug auf das obligatorische Anerbenrecht in Westfalen ergibt die folgende Aufstellung:

Zahl der Anerbengüter im Jahre

	1900	1910 nach durchgeführter erster Prüfung	1924 nach durchgeführter zweiter Prüfung
Reg.-Bez. Arnsberg	10 213	10 208	10 453
Reg.-Bez. Minden	17 788	18 357	18 911
Reg.-Bez. Münster	16 568	17 111	17 513
Zusammen:	44 569	45 675	46 877
Hinzutreten aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf		2 114	2 186
Zusammen:		47 789	49 063

Hinzu kommen zurzeit noch 1224 Anerbengüter auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (Rentengüter).

Veränderungen von 1910—1924.

	Abgang	Zugang
Reg.-Bez. Arnsberg	324	569
Reg.-Bez. Minden	419	974
Reg.-Bez. Münster	435	837
Zusammen:	1 178	2 380
im Reg.-Bez. Düsseldorf		72

Aus Dr. Hill, Oberregierungs- und Landeskulturrat (Münster), „die allgemeine Prüfung der westfälischen Anerbengüter gemäß § 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1898". In Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht. 6. Bd. Berlin 1926, S. 7.

Befürwortet man das Anerbenrecht an sich, so hat das obligatorische System vor dem fakultativen den Vorzug, daß derjenige, der sich dem Anerbenrecht entziehen will, durch Testament seinen andersgerichteten Willen kundtun muß. Beim System der Höferolle muß umgekehrt derjenige, der sich dem Anerbenrecht unterstellen will, seinen dahingerichteten Willen durch Eintragung des Gutes in die Höferolle zu verstehen geben. Da auch das obligatorische Anerbenrecht ein Intestaterbrecht ist, also auch nur für den Fall in Wirksamkeit tritt, daß der Erblasser ohne Hinterlassung eines Testamentes verstirbt, unterscheidet es sich sonst nicht grundsätzlich vom fakultativen System. Ueberhaupt läßt ja das BGB. (E. G, Art. 8 und 64) ein Anerbenrecht in einer Form, die die freie Verfügungsbefugnis des Eigentümers ausschließt, nicht zu. Es ist zuzugeben, daß ein obligatorisches Anerbenrecht nicht überall eingeführt werden kann. Bei einer Einführung des obligatorischen Systems müssen die Gebiete mit abweichender Vererbungssitte ausgeschaltet bleiben. „Ein Intestatanerbenrecht, das ein subsidiäres Recht darstellt, ist stets so einzurichten, wie es der Sitte und der Rechtsüberzeugung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung entspricht. Nicht der Mehrheit, sondern der Minderheit muß es überlassen bleiben, abweichende Verfügung zu treffen.“[1]) Mustergültig ist in diesem Punkte wiederum das westfälische Anerbenrecht, das im § 11 einigen dort näher bezeichneten Gebieten und den kleineren Gütern der anderen Gebiete das fakultative System einräumt.

Das obligatorische Anerbenrecht hat sich dort, wo es bisher galt, durchaus bewährt, so auch in Westfalen. Mindestens kann man durch argumentum e contrario dieses feststellen, denn ganz allgemein ist bisher nichts bekannt über schädliche Auswirkungen dieses Systems, und von keiner Seite kommt eine Klage darüber.[2]) Es ist noch viel zu wenig bekannt, daß das obligatorische Anerbenrecht als Intestaterbrecht auch in Westfalen in den seltensten Fällen in Wirksamkeit tritt, da zumeist von dem Eigentümer schon zu seinen Lebzeiten der Gutsnachfolger bestellt wird oder aber ein Testament hinterlassen wird. Der „Zug zum besten Wirt“ — denn in vielen Fällen wird wohl das Majorat umgangen, — ist somit in jedem Falle gewahrt. Wenn man will, so herrscht also auch in Westfalen heute noch die Anerbensitte. Es wäre jedoch verfehlt, von den oben dargelegten Tatsachen auf die Zwecklosigkeit der gesetzlichen Regelung der Anerbensitte schließen zu wollen.

Als 3. Kategorie des Anerbenrechtes wäre das Zwangsanerbenrecht zu nennen, das in der Gegenwart zunächst für die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes gilt, wo es sich, trotzdem sein Bestand manchmal, namentlich 1848/49 und auch am Ende des vorigen Jahrhunderts, sehr bedroht war, bis auf den heutigen

[1]) Bäuerliche Erbgewohnheiten i. d. Rheinprov. Vortr. gehalten vom Landrat Graf v. Galen, Bonn auf der G.-V. des Rh. B. V. 21. 11. 11.
[2]) Gl. Linneweber a. a. O.

Tag erhalten hat. Das Gesetz vom 20. 8. 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend behält im wesentlichen die Regelung, die das Edikt von (23. 3.) 1808 und das Gesetz von (23. 5.) 1888 trafen, bei. Die Aufrechterhaltung der Unteilbarkeit wird als ein dauerndes Bedürfnis ausgesprochen und gesetzlich festgelegt. Die Teilbarkeit der als geschlossen anerkannten Hofgüter ist an die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden und nur dann zulässig, wenn landwirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen. Im übrigen ist auch das badische Anerbenrecht ein Intestatanerbenrecht, das dem dort seit Jahrhunderten geltenden Grundsatz des Minorates folgt. — Nach Art. 119 E. G. zum BGB. ist die gesetzliche Unteilbarkeitserklärung des Grundbesitzes möglich, worin in der Tat, allerdings nur nach dieser Richtung hin, eine Einschränkung der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers und auch des Art. 64 E. G. zum BGB. zu erblicken ist. Eine weitere Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Hofeigentümers kennt auch das badische Gesetz von 1898 nicht.

Im Gegensatz zu den meisten Autoren sollen hier aus besonderen Gründen unter den Zwangsanerbengesetzen weiter folgende Gesetze aufgeführt werden, die im allgemeinen zum Kreis des obligatorischen Anerbenrechtes gerechnet werden:

1. das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896.

2. die Verordnung vom 10. 10. 1906, durch welche das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. 6. 1896 im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt wurde.

Das Anerbenrecht für die Renten- und Ansiedlungsgüter wurde deshalb erlassen, weil der Staat an der Erhaltung dieser Güter die großenteils mit Aufwand bedeutender Staatsmittel begründet wurden, ein hervorragendes Interesse hat. Es bildet somit eine Erweiterung der Rentengutsgesetzgebung der Jahre 1890 und 91. Die Renten- und Ansiedlungsgüter werden durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft in das Grundbuch zu Anerbengütern und verlieren diese Anerbengutseigenschaft durch Löschung. Bei allen wirtschaftlich selbständigen Gütern ist die Eintragung von Amts wegen durch die zuständige Behörde (früher Spezialkommissar, jetzt Kulturamtsvorsteher) herbeizuführen. Die Löschung im Grundbuch darf nur dann bewirkt werden, wenn das betreffende Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, worüber mit Genehmigung des Landeskulturamtspräsidenten der Kulturamtsvorsteher zu befinden hat. Außerdem kann die Löschung erfolgen, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

Eintragung und Löschung geschehen somit ohne Rücksicht auf den Eigentümer von Amts wegen, sodaß der Charakter eines „nur obligatorischen" Anerbenrechtes hier verloren ging. Der freien Verfügungsgewalt des Eigentümers ist nur recht enger Raum belassen, z. B. hinsichtlich der Bestimmung des Anerben. Dieses strenge Anerbenrecht erklärt sich für die Rentengüter aus dem eigentümlichen

Besitzverhältnis und — wie bereits oben betont — aus dem Interesse, daß der Staat an der Erhaltung gerade der Renten- und Ansiedlungsgüter hat. Immerhin erscheint es aus obigen Gründen als gerechtfertigt, das Anerbengesetz für die Renten- und Ansiedlungsgüter dem Zwangsanerbenrecht zuzuzählen.

Die weiteren entscheidenden Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Im Intestaterbfalle fällt das Gut beim Tode des Eigentümers kraft Gesetzes dem Anerben allein zu. Die Folgeordnung der Berufenen ist für den Geltungsbereich des Anerbengesetzes für die Renten- und Ansiedlungsgüter nicht einheitlich. Zunächst ist es dem in seiner Verfügungsgewalt nicht beschränkten Eigentümer überlassen, den Anerben nach freiem Ermessen aus dem Kreis der anerbenberechtigten Personen (das sind die Nachkommen des Erblassers, dessen Geschwister und deren Nachkommen, nicht aber die Aszendenten) zu wählen. Geschieht dies nicht, so sollen in den Gebieten, in denen bereits Höfegesetze oder Landgüterordnungen gelten, deren Vorschriften bezüglich der Folgeordnung primär maßgebend sein. Für den Intestaterbfall, d. h. für den Fall, daß der Erblasser bezüglich seines Nachfolgers keine Bestimmungen getroffen hat, ordnet das Gesetz in dem Gebiete, in denen noch keine Höfegesetze erlassen sind, die Reihenfolge der zu Berufenden folgendermaßen an:

1. Der älteste Sohn und dessen männliche Abkömmlinge,
2. die anderen Söhne (dem Alter nach) und deren Nachkommen,
3. die ältere Tochter des älteren Sohnes,
4. die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen, falls Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden.[1])

Der Anerbe erhält von dem ermittelten Ertragswert ein Drittel als Voraus, wenn die Erbschaftsschulden das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen nicht übersteigen.

Bezüglich der Abfindung, die die Miterben erhalten, wurden Rodbertus'che Ideen, die vornehmlich von Conrad und Baron propagiert wurden, in gewissem Sinne verwirklicht. Die Miterben können ihre Erbanteile von dem Anerben nur in unkündbaren Renten verlangen, soweit diese den Betrag von 30.— Reichsmark übersteigen. Durch Vermittlung der Rentenbank können die Abfindungen flüssig gemacht werden.

Um die Miterben zu schützen, gewährt ihnen das Gesetz 1. das Recht auf Rückgewähr des Voraus und 2. ein gesetzliches Vorkaufsrecht, für den Fall, daß der Anerbe das Anerbengut innerhalb bestimmter Zeit nach dem Erbfall oder nach der Gutsübergabe veräußern sollte. Das Recht auf Rückgewährung des Voraus tritt auch bei Teilveräußerungen ein, natürlich verhältnismäßig.

Während ein eigentliches Anerbenrecht noch nicht überall eingeführt ist, bezw. eingeführt werden konnte, werden trotz des Fehlens einer gesetzlichen Richtlinie in weiten Teilen unseres Vaterlandes die

[1]) s. Stüwert, S. 23.

Höfe dennoch geschlossen vererbt oder übergeben. Es handelt sich hier um das Gebiet der „Anerbensitte" im engeren Sinne. Nach von Bitter versteht man darunter: „Die im größeren Teile des Reiches in bäuerlichen Kreisen herrschende Gewohnheit, durch letztwillige Verfügung oder Uebergabevertrag ein Landgut ungeteilt auf einen von mehreren Erben oder künftigen Erben zu übertragen." Nach § 1, Abs. 3 des Reichsanerbengesetzentwurfes von 1925 gilt als Anerbensitte „die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz durch letztwillige Verfügung, Gutsübernahmevertrag oder Vereinbarung unter den gesetzlichen Erben u. a. m. einem von mehreren Erben ungeteilt in der Absicht zu übertragen, daß das Besitztum in der Familie erhalten werden soll."

Die Geschlossenheit der Höfe wird hier also bewirkt:

1. durch das Mittel des Testamentes,
2. durch Gutsüberlassungs-, Gutsübertragungs- und ähnliche Verträge und
3. durch Uebereinkunft unter den gesetzlichen Erben zu Gunsten eines Miterben.

Daß ein Eigentümer über sein Hab und Gut testamentarisch frei verfügen kann, soweit er nicht mit etwaigen Pflichtteilsansprüchen in Kollision gerät, ist klar. So kann also der Erblasser seine Besitzung nach anerbenrechtlichen Gesichtspunkten einem seiner Erben übergeben, wie in der Tat die Anerbensitte auch — wenn auch relativ selten — gehandhabt wird. Häufiger sind jedoch die Gutsüberlassungs-, Ausgedings-, Leibzuchtverträge u. a., die zu Lebzeiten des Erblassers meist mit einem der Söhne abgeschlossen werden. Ebenso verdient Erwähnung, daß die Geschlossenheit des Gutes bei testamentlosem Ableben des Eigentümers durch Uebereinkunft der gesetzlichen Erben zu Gunsten eines Miterben erreicht werden kann, wie es nicht selten geschieht. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei testamentlosem Ableben des Eigentümes, der auch zu Lebzeiten sein Besitztum noch keinem seiner Kinder bezw. Erben übertragen hat, in Bezug auf die Erhaltung des Hofes ein äußerst kritischer Moment eintritt, namentlich bei mangelnder Harmonie in den betreffenden Familien.

3. Das Gebiet der geschlossenen Hofübergabe.

Das Gebiet, in dem der ländliche Grundbesitz geschlossen übergeht, sei es auf Grund von Testamenten, Gutsüberlassungsverträgen, oder im Wege eines obligatorischen oder fakultativen Anerbenrechtes, also das Gebiet der Anerbensitte im weiteren Sinne ist gegenüber dem Freiteilbarkeitsgebiete von Sering für Preußen in dem Verhältnis 14:1 und für das ganze deutsche Reich mit 4:1 angenommen worden.

„Es lassen sich" nach von Miaskowski „drei große geschlossene Gebiete des Anerbenrechtes unterscheiden, zu denen dann

noch einige, von Ländern mit gemeinem Erbrecht umgebene Gebiete hinzukommen. Das erste Gebiet wird von Schleswig-Holstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck und Teilen von Hessen gebildet. Zum zweiten gehören eine Reihe Thüringischer Staaten, die sich um Sachsen-Altenburg gruppieren, und zum dritten Alt-Bayern sowie der badische Schwarzwald" und Teile Württembergs.

Demgegenüber steht als Hauptverbreitungsgebiet der Realteilung die Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Düsseldorf, wo nämlich fast ausschließlich Anerbensitte herrscht (in einigen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf herrscht durch das westfälische Anerbengesetz, Anerbenrecht), die Provinz Hessen-Nassau — soweit sie nicht zum Anerbengebiet gerechnet werden muß — insbesondere der Regierungsbezirk Wiesbaden. Ferner wird die Realteilung noch geübt in der Provinz Westfalen im Kreise Siegen, auf dem sogenannten Eichfelde (Provinz Hannover und Sachsen) in vereinzelten Teilen Oberschlesiens, in Hohenzollern-Hechingen, in Teilen Württembergs, hauptsächlich im Neckartal und den Tälern seiner Nebenflüsse, während im übrigen Württemberg, vorwiegend aber in der östlichen Hälfte (Jagst-Donaukreis), die geschlossene Vererbung überwiegt.

Das Gebiet der Naturalteilung fällt fast ausschließlich zusammen mit dem Verbreitungsgebiete des Klein- oder Parzellenbetriebes, und zwar keineswegs immer mit Klein- und Parzellenbetrieben, die hoch intensiv bewirtschaftet werden.

Bei der Betrachtung des „Standortes" des Anerbenrechtes stoßen wir unwillkürlich auch auf die Familienfideikommisse. Diese sind über das ganze Reichsgebiet verteilt, finden sich natürlich dort am wenigsten bezw. nicht, wo Zwergbetrieb dominiert. Latifundienbesitz (d. s. Besitzungen über 5000 ha), der zumeist auch fideikommissarisch gebunden, ist am stärksten vertreten in Brandenburg, Nieder- und Oberschlesien, der Grenzmark, Pommern und Ostpreußen. Zu berücksichtigen ist noch, daß es sich bei den Fideikommißgütern vielfach um Waldgüter handelt oder um Güter, die wenigstens großen Waldbesitz(meist bis etwa zur Hälfte des Gesamtareals) haben. 1915 hatte Preußen allein 1325 Familienfideikommisse mit insgesamt 2 486 192 ha Grundbesitz, d. i. 7,13 Prozent der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche. — Gemäß Art. 155, Abs. 2, Satz 2, der R. V. „sind die Fideikommisse aufzulösen", ein Verlangen, das schon 1848 erstmalig gestellt wurde. Schon vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung trat man an die Aufhebung der Fideikommisse heran, so in Preußen durch die Verordnung über Familiengüter vom 10. 3. 1919, die jetzt in der Fassung vom 30. 12. 1920 gilt. Sodann erging in dieser Richtung das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Aufhebung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920. — Art. 155 „Abs. 2, S. 2 bezieht sich nicht auf bäuerliche Besitzformen, welche mit den Fideikommissen die Unteilbarkeit

gemeinsam haben: Güter, die dem Anerbenrecht unterliegen."[1]) Letzteres ist ein Zeichen dafür, daß das Anerbenrecht von der Weimarer Verfassung nicht in der Weise als sozialschädlich empfunden wird, wie die Fideikommisse, im Gegenteil sogar gewissermaßen stillschweigend gebilligt wird. — Den oben bereits angeführten Gebieten mit geschlossener Vererbung auf Grund eines Anerbenrechtes stehen noch solche gegenüber, in denen zwar der Grundbesitz geschlossen übertragen oder vererbt wird, aber kein Anerbenrecht besteht, das Gebiet der Anerbensitte. Hierzu gehören große Teile Preußens, Ost- und Westpreußen, Pommern, überhaupt die Provinzen, in denen die Geschlossenheit durch Fideikommisse am stärksten vertreten war, Teile der Rheinprovinz, dann der süddeutschen Staaten Bayern und Sachsen, die nach Scheitern der geplanten reichsrechtlichen Regelung in den letzten Jahren teilweise eigene Anerbengesetzentwürfe eingebracht haben.

[1]) Anschütz, Kommentar zur Reichsverf., 5. Auflage 1926, S. 406.

Die rheinische Anerbenrechtsfrage in Verbindung mit den Anerbenrechtsreformbestrebungen überhaupt.

1. Die Rheinprovinz und ihre Landwirtschaft.

Obschon die Landwirtschaft im rheinischen Wirtschaftsleben einen nicht zu übersehenden Faktor darstellen dürfte, tritt sie gegenüber der hier zur höchsten Blüte entfalteten Industrie stark in den Hintergrund. Mit einer Wohnbevölkerung (am 16. Juni 1925) von 7 256 978 steht die Rheinprovinz weitaus an der Spitze der preußischen Provinzen und überflügelt als Provinz bezüglich der Bevölkerungszahl auch sämtliche deutschen Länder, mit Ausnahme Bayerns. Von dieser Wohnbevölkerung sind der Landwirtschaft berufszugehörig nur 13,3 Prozent, dagegen der Industrie und dem Handwerk 51,9 Prozent. (Die entsprechenden Zahlen für Preußen und das deutsche Reich sind 22,0 Prozent, 41,3 Prozent bezw. 23,0 Prozent, 41,3 Prozent.) Hieraus erhellt, daß die rheinische Landwirtschaft gegenüber der rheinischen Industrie im Wirtschaftsleben der Provinz nicht die Rolle spielt, die ihr zukäme, wenn die rheinische Industrie den Reichs- und preußischen Durchschnitt nicht erheblich überragte. Hinzukommt noch die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion innerhalb der rheinischen Landwirtschaft, auf welche kurz hingewiesen sei.

Die Hauptgrundlage für die landwirtschaftliche Produktion, der Boden, weist innerhalb der Rheinprovinz solche Verschiedenartigkeit auf, wie sie sonst auf so gedrängtem Raume kaum anzutreffen ist. Am ganzen Niederrhein einschließlich der Randgebiete der Eifel herrschen fruchtbare Schwemmlandböden vor, während in der übrigen Provinz Grauwacke- und Tonschieferböden, kalkiger und sandiger Boden sowie auch vulkanische Böden (Eifel) zu finden sind, die im allgemeinen in der Fruchtbarkeit gegenüber den dilluvialen und alluvialen Böden des Niederrheins und der Eifelrandgebiete weit zurückstehen müssen. Es scheidet somit die Natur die Provinz — grob umrissen — in einen fruchtbaren nördlichen und einen unfruchtbaren südlichen Teil. Die fruchtbarsten Distrikte der Rheinprovinz sind zweifellos einmal das „gelobte Jülicher Land", die „Gilbach", und außerdem die „Ville", das Vorgebirge, beides Randgebiete der Eifel. Es weisen auch diese beiden Gebiete jedoch insofern noch große Verschiedenheit auf als im Jülicher Land der großbäuerliche landwirtschaftliche Betrieb und gar der landwirtschaftliche Großbetrieb den größten Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche einnimmt, wäh-

rend im Vorgebirge in Klein- bis Mittelbetrieben höchst intensiver Obst- und Gemüsebau betrieben wird. Gemeinsam ist beiden Gebieten, daß der Grundbesitz grundsätzlich mobilisiert ist, jedoch ist die Naturalteilung im Vorgebirge strikte durchgeführt worden, während im Jülicher Land wegen seiner Fruchtbarkeit und eines entsprechenden Ertrages bei der Vererbung des Grundbesitzes der Verkehrswert zugrundegelegt werden konnte, sodaß trotzdem der Grundbesitz im großen und ganzen hier geschlossen erhalten wurde. Weiter sind beide dadurch verschieden, daß das Vorgebirge im allgemeinen dorfmäßig und die Gilbach hofmäßig besiedelt sind, welch letzterer Umstand auch einer weiteren Ausbreitung einer regelrechten Teilung in natura auf das Jülicher Land hemmend im Wege gestanden haben dürfte. Bezüglich seiner Fruchtbarkeit und auch der gesamten Produktionsvoraussetzungen steht der übrige Niederrhein namentlich dem Jülicher Land nahe, während man Eifel, Westerwald und Hunsrück als im großen und ganzen unfruchtbar bezeichnen kann, zumal, neben dem unfruchtbaren Boden, noch ein weiterer von der Natur gesetzter Faktor, das Klima, ein übriges dazutut.

Der ganze Niederrhein steht unter dem Einflusse eines maritimen Klimas, d. h. es macht sich die Nähe des Meeres bei den durch das ganze Jahr vorherrschenden westlichen Winden deutlich bemerkbar, und zwar übt das Meer eine die Temperatur nivellierende Wirkung aus. Die Winter sind durchschnittlich nicht so kalt und die Sommer nicht so heiß als in anderen Gegenden. Köln ist während der drei ersten Jahresmonate die wärmste Stadt Deutschlands; entsprechend ist das Klima am ganzen Niederrhein. Im Gegensatz hierzu weist die Eifel, wo das Klima kontinentaler Natur ist, Orte auf, die zu den kältesten Deutschlands zu rechnen sind. Die Niederschlagsverhältnisse am Niederrhein sind als für die landwirtschaftliche Produktion günstig zu bezeichnen, während diese namentlich für die Eifel und den Westerwald nicht gerade ideal sind.

Auf einen weiteren Faktor, der soeben schon angedeutet wurde, muß hingewiesen werden, der Nord und Süd in der rheinischen Landwirtschaft trennt, die Besiedelung des Landes. Während im Süden der Provinz die Dorfsiedlung im allgemeinen vorherrscht, findet sich am Niederrhein nur die Einzelhofsiedlung. Es liegt nicht im Aufgabenkreis vorliegender Arbeit, die Vorteile des einen oder anderen Besiedlungssystems nachzuweisen und aufzuzeigen; es genügt die Feststellung, daß die Besiedlung des Landes in der Rheinprovinz ausschlaggebend geworden ist für die Entwicklung des ländlichen Erbrechtes.

Entsprechend den jeweiligen Voraussetzungen besteht am Niederrhein ein blühender, intensiv wirtschaftender Bauernstand, während in Eifel, Hunsrück und Westerwald, insbesondere unter Mitwirkung der dort herrschenden Naturalteilung, die landwirtschaftlichen Betriebe zu regelrechten Quälwirtschaften geworden sind. Es ist überhaupt ein wirtschaftliches Paradoxon, eine Ironie, daß die rheinischen agrarischen Verhältnisse insofern jeder vernünftigen Entwicklung Hohn

zu sprechen scheinen, als dort, wo die unglücklichsten Bedingungen bezügl. des Bodens, des Klimas und des Absatzes bestehen, ausgerechnet der Klein- und Parzellenbetrieb vorherrscht, und dort, wo die Bedingungen nach jener Hinsicht zweifellos günstiger sind, zum mindesten mittel- bis großbäuerlicher Betrieb besteht. Zur Kennzeichnung der Grundbesitzverteilung in den einzelnen Teilen der Rheinprovinz folgende Zahlen (für 1925):

Von 100 ha landw. genutzter Fläche entfallen auf die Größenklassen in %	im Regierungsbezirk				
	Koblenz	Düsseldorf	Köln	Trier	Aachen
unter 2 ha	16,2	9,5	13,0	10,4	10,1
2—5 ha	34,1	9,5	16,9	29,1	18,9
5—10 ha	32,1	16,9	21,5	31,5	24.9
10—20 ha	11,5	24,7	16,7	17,6	19,3
20—50 ha	3,5	28,4	11,4	7,9	13,2
50—100 ha	1,4	8,4	12,7	2,2	8,4
100 ha und darüber	1,2	2,6	7,8	1,3	5,2

Hieraus ist ersichtlich, daß die Grundbesitzverteilung im Regierungsbezirk Düsseldorf zweifellos als die gesundeste in der ganzen Provinz zu betrachten ist, durch das starke Ueberwiegen des mittel- und großbäuerlichen Besitzes und den verschwindenden Anteil sowohl des Kleinst- wie auch eines regelrechten Großgrundbesitzes. Wenn Bornemann in „Die Leistungsfähigkeit der Groß- und Kleinbetriebe" sagt[1]): „Der Bauernstand bleibt nur dort leistungsfähig, wo die Höfe eine den klimatischen und Bodenverhältnissen angemessene Größe haben und geschlossen vererbt werden", so geht daraus hervor. daß die Naturalteilung in allen Teilen der Rheinprovinz, wo sie nicht aus einer gewissen Bedingtheit der landwirtschaftlichen Produktion durch die Absatzverhältnisse oder durch siedlungstechnische Gesichtspunkte in der Nähe der Großstädte hervorgerufen ist, eine der verwerflichsten Erscheinungen ist. Sie hat in ganz radikaler Weise zu einer Verelendung und Proletarisierung — ohne daß die davon Betroffenen ins eigentliche Industrieproletariat eintraten — geführt, die zu beseitigen geradezu eine Unmöglichkeit ist. Sie hat — das steht fest — zu einer Erbärmlichkeit und Primitivität des Ackerbaues in den davon betroffenen Wirtschaften geführt, die wahrlich alle theoretischen Gedankengebilde der Feinde des Anerbenrechtes, falls sie mit offenen Augen diese Gebiete durchwandern wollten, jäh zu zerstören imstande ist.

Die prinzipielle Vormachtstellung des mittel- und großbäuerlichen Betriebes in ackerbaulicher und auch in anderer Hinsicht vor dem Kleinbetriebe dürfte heute nicht mehr bestritten werden. So darf ich darauf hinweisen, daß in der Organisation des rheinischen Pferdestammbuches vorwiegend Groß- und Mittelbauern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen zusammengeschlossen sind, während Koblenz und Trier in pferdezüchterischer Hinsicht nicht viel

---

[1]) zitiert nach Fuchs Deutsche Agrarpolitik . . . S. 66.

zu bieten imstande sind. Es muß hierbei betont werden, daß die Pferdezucht doch unabhängiger vom Klima und beinahe vollkommen unabhängig von den Bodenverhältnissen geschehen kann, was nicht bei jedem anderen Zweige der Landwirtschaft möglich ist, sodaß diese auch den Bauern der Eifel, in der übrigens zur Zeit des römischen Imperiums gerade die Pferdezucht auf höchster Höhe stand, zugängig wäre, wenn auch nicht in dem Maße wie am Niederrhein. Ein weiterer Hinweis auf die Wirtschaftsweise in den Naturalteilungsgebieten sei mir noch gestattet mit folgenden Zahlen über die Heranziehung der Milchkühe in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz zur Arbeitsleistung:

Von 100 Milchkühen werden zur Arbeit verwendet:

im	Regierungsbezirk	Koblenz	54,0
„	„	Düsseldorf	1,5
„	„	Köln	9,2
„	„	Trier	65,2
„	„	Aachen	7,5

Es ist hierbei zwar zu berücksichtigen, daß sich im Norden und Süden der Provinz je andere Arten Rindvieh vorfinden. Am Niederrhein das „niederrheinische Tieflandrind", das zur Arbeit überhaupt nicht verwendungsfähig ist, in den Gebirgsgegenden vorwiegend „Glanvieh", das eine Beanspruchung durch Arbeit zuläßt, jedoch entsprechend geringere Milcherträge liefert.

Am Niederrhein und überhaupt im nördlichen Gebiete der Hofbesiedlung herrscht heute höchst intensiver Ackerbau, fast überall freie Wirtschaft, und kein Einsichtiger wird daran zweifeln, daß der Hochstand der niederrheinischen Landwirtschaft durch die Geschlossenheit des ländlichen Grundbesitzes bedingt ist. In trefflicher Weise dagegen schildert Viktor Baur, ein Sohn der Eifel, die Bodennutzungs- und Fruchtfolgesysteme der Eifel, die im großen und ganzen von einer höchst bedauerlichen Rückständigkeit zeugen. Dies ist jedoch eine Folge der Gemengelage, die in der Eifel und den anderen Realteilungsbezirken auch heute noch nicht überwunden ist und werden kann. Dorfbesiedlung, Gemengelage und Naturalteilung sind somit Institutionen, die sich wechselseitig bedingend in den unfruchtbaren Gegenden der Rheinprovinz von der verheerendsten Wirkung gewesen sind; denn dort wären nur größere ländliche Besitzungen am Platze, und diese zu erhalten wäre nur möglich gewesen, wenn statt des Code civil vor mehr als 100 Jahren ein Zwangsanerbenrecht oder wenigstens ein obligatorisches Anerbenrecht in diesen Teilen der Rheinprovinz eingeführt worden wäre. Heute käme ein obligatorisches Anerbenrecht in diesen Gebieten für den größten Teil der landwirtschaftlichen Besitzungen der Naturalteilungsgebiete zu spät; ein fakultatives Anerbenrecht wäre jedoch sehr wohl imstande, den noch vorhandenen größeren Besitz zu erhalten und zu schützen. Wo man jedoch die Verelendung in den ländlichen Kreisen der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwalds durch die Naturalteilung als ab-

schreckendes Beispiel vor Augen hat, sollte man doch wenigstens den Niederrhein vor dieser Unsitte der Naturalteilung, die vor der Türe steht, bewahren durch den Erlaß eines wirkungsvollen Anerbengesetzes. Da ein eigentlicher Großgrundbesitz in der Rheinprovinz nicht in nennenswertem Umfange vorhanden ist, liegt die Forderung eines Anerbengesetzes für die Rheinprovinz, namentlich jedoch für den Niederrhein, durchaus im volkswirtschaftlichen Interesse und auch im Sinne der Weimarer Verfassung, die im Artikel 164 besagt, daß „der selbständige Mittelstand auch in der Landwirtschaft in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Ueberlastung und Aufsaugung zu schützen" sei.

2. Ursprung der Vererbungsnormen ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz.

Wie allgemein über die Entstehung des Anerbenrechtes die Meinungen sehr auseinandergehen, herrscht auch über den Ursprung der Anerbensitte am Niederrhein und der Realteilungsgewohnheit im übrigen Rheinland nicht volle Einstimmigkeit. Die Ansicht Miaskowskis u. a., wonach das Anerbenrecht in seinem Ursprung als „Ausfluß des grundherrlichen Interesses" zu betrachten sei, ist sehr zurückgedrängt worden von jener Theorie, die die „Hausgemeinschaft" für die Entstehung des Anerbenrechtes als entscheidend ansieht. Im übrigen stehen diese beiden Lehren keineswegs zueinander im Widerspruch. Die Familiengemeinschaft ist eine zeitlich vor der Grundherrschaft zu beobachtende Erscheinung. An der Erhaltung des einmal spannfähigen bäuerlichen Besitzes hatte nun in den meisten Fällen der Grundherr zweifellos ein berechtigstes Interesse, also daran, den einmal geschlossenen Grundbesitz „prästationsfähig zu erhalten".

Gothein führt nun nicht nur die am Niederrhein und an wenigen anderen Orten herrschende Anerbensitte, sondern auch die Naturalteilung auf dieselbe Erscheinung, die Hausgemeinschaft, zurück. „In dem Streit über den Ursprung und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Formen des Erbrechtes . . . herrscht darin Uebereinstimmung, daß nämlich nach deutscher Auffassung ursprünglich alle männlichen Erben zwar gleichmäßiges Recht besitzen, daß sie es aber tatsächlich nicht durch eine Teilung des ererbten Gutes geltend gemacht haben, sondern daß sie auf dem ererbten Eigen zu ungeteilter Hand, in einer Hausgemeinschaft sitzengeblieben sind . . . Solange ein solcher Gebrauch in allgemeiner Uebung ist, kann die Frage des Erbrechtes beinahe bedeutungslos erscheinen . . . die Familie bleibt bestehen, wie eine von der Natur selbst erzeugte Arbeitsgenossenschaft; das Eigentum der Höfe ist die bleibende Grundlage dieser ihrer Arbeit. Nun ist es ersichtlich, daß auf allen grundhörigen Hufen ein Repräsentant dieser Hausgenossenschaft vorhanden sein mußte. Hier liegt der Ursprung jener Einrichtung, daß eine empfangende Hand, ein „Vorträger', ernannt wurde; wer unter den Miterben dies sein

sollte, war zunächst gleichgültig . . . In dieser Einrichtung wurde im Laufe der Zeit ein Deckmantel für die Zerteilung und Mobilisierung gefunden, andererseits hat sich aber aus ihr auch die bäuerliche Einzelerbfolge, das Anerbenrecht, entwickelt . . ." Es standen somit „während des Mittelalters verschiedene Rechte im Wettbewerb miteinander, bis dann endlich die Naturalteilung unter den gleichberechtigten Erben zum Siege gelangte"[1]). Hieraus geht hervor, daß die weitverbreitete Ansicht, daß erst der Code civil in den Rheinlanden mit der bestehenden Einzelerbfolge aufgeräumt habe, irrig ist; daß jedoch durch die Legalisierung der bestehenden Naturalteilungssitte durch den Code Napoleon die Verhältnisse bis aufs äußerste zugespitzt wurden und die üblen Folgen dieser Sitte nur noch verschlimmert wurden, trifft unbedingt zu.

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, worauf es zurückzuführen ist, daß zwei so grundverschiedene Erscheinungen wie Einzelerbfolge und Naturalteilungen, auf eine Wurzel zurückgehend, sich zu dem entwickelt haben, was sie heute sind. Wenn beispielsweise am Niederrhein die Einzelerbfolge der durch Jahrhunderte erhaltenen Sitte entspricht, so ist dies nicht etwa darauf zurückzuführen, daß hier die Grundherrschaft stärker ausgeprägt war, als in den jetzigen Realteilungsgebieten. Dem ist nicht so, da hier im Mittelalter zwar die Grundherrschaft wie überall zu beobachten war, diese jedoch nicht überall zu allergrößter Entfaltung gekommen ist. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand bedeutsam, daß die heute durchweg recht fruchtbaren Fluren des Niederrheins bis ins Mittelalter noch großenteils von weiten, großen Wäldern bedeckt waren, bis diese im Laufe der Zeit der intensiveren Ackerkultur weichen mußten. Der Ackerbau trat dementsprechend in damaliger Zeit nicht allzusehr in die Erscheinung, was sehr erklärlich ist, wenn man die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse jener Zeit berücksichtigt. Zum großen Teil handelt es sich noch um Bedarfsdeckungswirtschaft, um Produktion für den Unterhalt der eigenen Familie und nicht bzw. weniger für den Markt. Die Gebiete, wo sich in den Industriezentren heute hunderttausende Menschen zusammenballen, die ernährt werden müssen, unterschieden sich damals nicht viel von den sonstigen niederrheinischen und westfälischen Distrikten. — Damit ist jedoch noch nicht die Antwort auf die Frage gegeben, wie eine Ursache zwei ungleiche Wirkungen zeitigte. Daß sich die Hausgemeinschaft am Niederrhein zur Anerbensitte ausbildete, während sie in der Eifel, dem Hunsrück und dem Westerwald, sowie in den jeweiligen Randgebieten, sich zur Realteilung gestaltete, scheint eine Ursache bzw. Folgeerscheinung der Besiedlungsweise des Landes zu sein. Fast in der ganzen Eifel mit Ausnahme der Süd-West-Eifel und überhaupt im Gebiete der Naturalteilung ist die Dorfsiedlung vorherrschend, während am ganzen Niederrhein die Einzelhofsiedlung dominiert. Dort, wo in der Eifel noch Hofsiedlung

[1]) Gothein, Aprarpolitische Wanderungen . . . S. 124

bestand, also etwa in den Kreisen Bitburg, Prüm, Daun und Wittlich, herrschte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ebenfalls die geschlossene Vererbung vor, das „Stockgüterrecht", das im Laufe der Zeit jedoch von der Realteilung abgelöst wurde. Daß vielfach die Uebergangsgebiete von der Naturalteilung zur Einzelerbfolge die Einzelhofsiedlung ebenfalls aufweisen, beweist nur, daß dort ursprünglich auch geschlossene Vererbung herrschte. Beispiele hierfür sind die Köln-Neußer Gegend und das Jülicher Land, die Gilbach, bekanntlich eins der fruchtbarsten Gebiete Deutschlands überhaupt, das wegen seiner enormen Fruchtbarkeit heute zu einem großen Teil zwar nicht der Teilung in natura verfallen ist, wohl aber von einer Anerbensitte ziemlich weit entfernt ist.

3. Die Vererbungsnormen beim bäuerlichen Grundbesitz der Rheinprovinz.

Bei der Betrachtung der Vererbungsnormen beim bäuerlichen Grundbesitz der Rheinprovinz ließe sich die Seringsche Einteilung: 1. Gebiete der geschlossenen Hofgutsübergabe (der Anerbensitte), 2. Uebergangsgebiete und 3. Gebiete der Naturalteilung beibehalten. Da sich jedoch vorliegende Arbeit auf die Rheinprovinz als solche, und nicht auf Oberlandesgerichtsbezirke, an welche sich die Seringsche Sammlung anschließt, bezieht, sei hier folgende Einteilung zugrundegelegt: 1. Gebiet des Anerbenrechtes, 2. Gebiet der geschlossenen Hofesübergabe (G. der Anerbensitte), 3. Uebergangsgebiete, in denen also Anerbensitte und Naturalteilung nebeneinander bestehen, sowie solche Gebiete, bei denen bei geschlossener Gutsübergabe auf die Erhaltung des Gutes kein Wert gelegt wird, und 4. die Gebiete der eigentlichen Naturalteilung.

Zu der 1. Gruppe gehören die rechtsrheinischen Kreise Rees, Essen-Land, Essen-Stadt, Duisburg, Ruhrort (durch Ministerialerlaß wird mit dem 1. April 1909 der Sitz des Landratsamtes nach Dinslaken verlegt und dem Kreise der Name „Kreis Dinslaken" beigelegt), und Mülheim a. d. Ruhr, auf welche das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898 ausgedehnt wurde. Schon vorher galt in diesen Kreisen die alte westfälische Landgüterordnung vom Jahre 1882, die in den rheinischen Kreisen, ebenso wie in Westfalen selbst, nicht gerade die größten Erfolge zeitigte. Im Landgerichtsbezirke Essen waren bis zum Erlaß des Gesetzes von 1898 136 und in Duisburg nur 12 Eintragungen getätigt worden. Von den 6 rechtsrheinischen Kreisen, die dem westfälischen Anerbenrecht unterstehen, mußte die Landwirtschaft namentlich in den Kreisen Essen-Stadt, Duisburg durch das stetige unerbittliche Vordringen der Industrie teilweise sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, wie auch im Kreise Mülheim der landwirtschaftliche Grundbesitz aus dem gleichen Grunde zurückgegangen sein dürfte. Verwunderlich ist es, wenn trotzdem vor den

Toren der Groß- und Industriestädte noch sehr viele stattliche Bauerngüter größeren und kleineren Umfanges anzutreffen sind, wo mit Zähigkeit und Energie an alter bäuerlicher Tradition, so auch meist an der prinzipiellen Unteilbarkeit des Grundbesitzes bis auf den heutigen Tag festgehalten wird. Neben dem, trotz ausgedehnter Industrie, vorwiegend agrarischen Kreis Dinslaken bleibt als letzter Kreis somit in diesem Zusammenhange der Kreis Rees, der, da er von der industriellen Entwicklung nicht so sehr berührt wird, seinen rein agrarischen Charakter bis jetzt gewahrt hat. In ihm gilt denn auch ein obligatorisches Anerbenrecht, während für die Teile des Industriegebietes ausmachenden bzw. dem Industriegebiete nahegelegenen Bezirke durch den § 11 des westfälischen Anerbengesetzes das fakultative Anerbenrecht eingeführt wurde, d. h. mit anderen Worten, daß in jenen Gebieten eine geschlossene Vererbung — wo überhaupt noch landwirtschaftlicher Besitz vorhanden ist —, in nicht allen Fällen stattfindet. Von der durch das westfälische Anerbenrecht gegebenen Ermächtigung auf fakultative Eintragung in das Grundbuch — nach Prüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Kulturamtsvorsteher (früher Spezialkommissar) — ist fast kein Gebrauch gemacht worden. Trotzdem wird, wie schon betont, der Boden der Geschlossenheit des Grundbesitzes bei den meisten Vererbungen nicht verlassen. Man muß berücksichtigen, daß im Industriegebiet allmählich der landwirtschaftliche Grund und Boden ganz verschwindet, bzw. von der Industrie aufgesogen wird. Bei dem Auseinanderfallen des Verkehrswertes — der unter Umständen sehr hoch ist — und des zugrunde zu legenden Ertragswertes würde eine „schematische" Geschlossenerhaltung des dortigen Grundbesitzes nicht durchzuführen sein. Nehmen wir zur Illustration dieser Tatsache folgenden Fall an: Im Industriegebiet läge ein Anerbengut mit rd. 120 Morgen Ackerland. Der Ertragswert liegt hier wegen der schädlichen Einwirkungen der Fabrikbetriebe (durch Rauch, Kohlenstaub) auf die landwirtschaftliche Produktion sicherlich nicht höher als in anderen Distrikten mit annähernd gleichen natürlichen Voraussetzungen, wenn auch die Absatzverhältnisse hier — im Industriegebiet — vielleicht etwas günstiger gelagert sind als an anderen Orten, wo die Konsumenten, der Markt, ungleich weiter von der Produktion entfernt sind als hier. Der Ertragswert sei mit 120 000 Mark angenommen. Nach Abzug des Voraus ($^1/_3$ des ermittelten Ertragswertes) = 40 000 Mark verbleiben noch 80 000 Mark, die an 4 Erben einschließlich des Anerben zur Verteilung gelangen sollen. Die 3 weichenden Erben erhalten somit je 20 000 Mark, der Anerbe einen Anteil von der Hälfte des Gutsertragswertes = 60 000 Mark. Verkauft der Anerbe bereits nach Verlauf eines Jahres oder schon früher das Anerbengut zum Verkehrswert, den wir in diesem Falle mit 200 000 Mark annehmen wollen — nicht selten wird er verhältnismäßig noch höher liegen —, so trifft ihn die Verpflichtung, den erhaltenen Voraus gleichmäßig unter alle Hofeserben zu verteilen. Es erhalten die Zedenten somit noch je 10 000 Mark — insgesamt hat also jeder der weichenden Erben

30 000 Mark erhalten —, während der Anerbe die Spanne zwischen Ertrags- und Verkehrswert = 80 000 Mark zuzüglich 30 000 Mark als reguläre Erbenportion erhalten würde. Hält der Anerbe die im Gesetz vorgeschriebene Zeit von 15 Jahren auf dem Hofe aus, um diesen dann zu verkaufen, so würde er auch noch den Voraus in seine Tasche stecken können. Der Anerbe bekäme also insgesamt 140 000 Mark, während die Zedenten je 20 000 Mark erhalten hätten. Es wäre somit widersinnig, unter derartigen Verhältnissen ein Anerbenrecht künstlich hochzuhalten oder einzuführen. Im übrigen verdient darauf hingewiesen zu werden, daß tatsächlich — abgesehen davon, daß obiges Beispiel eine schematische Konstruktion darstellt — im Industriegebiet, namentlich dort, wo Zechen vordringen bzw. Schachtanlagen verlagert werden müssen, für kleinste Katstellen Preise gezahlt werden, daß der Verkäufer in der Lage ist, besonders auf die bei derartigen Verkäufen gewöhnliche Barauszahlung, sich größte landwirtschaftliche Besitzungen zu erstehen. — Wenn auch bei der Industrie heute aus den verschiedensten Gründen nicht mehr eine solche Expansion zu beobachten ist, wie etwa um die Jahrhundertwende, so werden doch wohl im Laufe der Zeit noch sehr viele landwirtschaftliche Besitzungen in der Industrie untergehen müssen.

Wie schon betont, macht die noch verbliebene ländliche Bevölkerung des Industriegebietes vom eigentlichen Anerbenrecht selten Gebrauch. Da jedoch von altersher der Grundsatz der Unteilbarkeit des Grundbesitzes auch in diesen bäuerlichen Kreisen im allgemeinen noch herrscht, werden hier meist Verträge unter Lebenden abgeschlossen, wonach der Uebernehmende eine geringe Bevorzugung erhält. Im Falle jedoch, daß der Uebernehmer das Gut verkaufen sollte — gleichgültig innerhalb welcher Zeit — wird er verpflichtet, den Mehrertrag bzw. Erlös mit seinen Geschwistern zu teilen. Sehr häufig kommt es jedoch auch vor, daß den weichenden Erben neben der Abfindungssumme einzelne Stücke Land abgetreten werden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Gutes nicht beeinträchtigt wird.

Kehren wir zurück zum Kreise Rees, dem nördlichsten Kreise der Rheinprovinz, in dem geschlossene Vererbung auf Grund obligatorischen Anerbenrechtes herrscht. Von den auf ministerielle Anfrage im Mai 1894 eingegangenen Berichten aus dem Kreise Rees seien folgende auszugsweise erwähnt:

Amtsgericht Emmerich: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes wird von altersher von der in der bäuerlichen Familien noch immer ungeschwächt gültigen Sitte bzw. Tendenz beherrscht, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Unternehmers zu erhalten."

Amtsgericht Rees: „Bei den kleinsten Katstellen wie bei den größeren Gütern ist die ungeteilte Vererbung das Regelmäßige..."

Bürgermeisteramt Vrasselt: „Teilungen kommen bei kleinerem Besitz öfters vor, um dem einen oder anderen Kinde, das nicht Uebernehmer wird, die Möglichkeit zu bieten, sich in der

Gemeinde ansässig zu machen. Aber soweit möglich, wirken hier große und kleine Grundbesitzer darauf hin, daß der Grundbesitz in der Familie bleibt, und zwar mit Erfolg, da sich hier die grundbesitzenden Familien wenig ändern."[1])

Das gleiche gilt auch für den Kreis Dinslaken, soweit nicht durch seine Industrienähe andere Vererbungsformen bedingt sind.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes richtet sich seit dem 1. Januar 1900 nach dem westfälischen Anerbengesetz, dessen Inhalt bereits im ersten Teile vorliegender Arbeit angegeben wurde. In den Kreisen Rees und Dinslaken, den für das Anerbenrecht bedeutsamsten Kreisen des rechten Niederrheins, tritt das obligatorische Intestatanerbenrecht wie auch in Westfalen selten inkraft. Schon zu Lebzeiten wird meistens die Folgeordnung bestimmt, allerdings stets im Rahmen und im Sinne des Gesetzes. Das genügt vollauf zur Kennzeichnung des Erfolges des obligatorischen Anerbenrechtes in dem davon betroffenen Gebiete.

*

„Das Gebiet des geschlossenen Hofüberganges umfaßt den gesamten linksrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf, mit Ausnahme der Kreise Gladbach, Grevenbroich und Neuß."[2]) Auf der rechten Rheinseite gehört in das Gebiet des geschlossenen Hofüberganges noch der Kreis Mettmann und der nördliche Teil des Kreises Düsseldorf-Land. Außerdem linksrheinisch — positiv ausgedrückt — die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen-Krefeld und die nördlichen Zipfel der Kreise Gladbach-Rheydt, Neuß-Grevenbroich. „Kennzeichnend für die Art des Landwirtschaftsbetriebes im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die große Ausdehnung der Weidewirtschaft."[2]) (Anteil des Weidelandes im Regierungsbezirk Düsseldorf an der Gesamtfläche 9.4 Proz., Anteil der Fettweiden an der Gesamtfläche 5.5 Proz., Zahlen, die sonst nirgendwo erreicht werden.) „Die wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse in den Niederungen des Rheins erzwingen beinahe das Geschlossenbleiben der Höfe."[3])

Im Bereiche des Gebietes der Anerbensitte geschieht der Uebergang des Grundbesitzes in der Hauptsache durch Vertrag unter Lebenden, auch testamentarische Vererbung und Einigung unter den gesetzlichen Erben kommen vor. Eigentliche Unterschiede der Vererbungsnormen sind im Gebiete der geschlossenen Hofübergabe nicht festzustellen, wenn solche auch manchmal aus Berichten dieses oder jenes Bezirkes hervorzugehen scheinen. Wie im einzelnen die Vererbungsnormen am Niederrhein gestaltet sind, geht aus folgenden die Vererbung des Grundbesitzes in den Kreisen Cleve und Geldern beschreibenden Abschnitten hervor.

„Die Uebergabe des Hofes geschieht," im Kreise Cleve, „häufig durch Vertrag unter Lebenden. Der Eigentümer übergibt noch zu

---

[1]) Sering, Die Vererbung ... O.L.G. Hamm. Bearbeitet von Ludwig Graf von Spee, S. 144.
[2]) Sering, Die Vererbung ... O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 11. (Kreise sind nach der kommunalen Neu- bezw. Umgliederung umgruppiert und umbenannt in Gladbach-Rheydt und Grevenbroich-Neuß.)
[3]) Sering, Die Vererbung ... O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 11

Lebzeiten einem tüchtigen und rüstigen ... Sohne mit Zustimmung der übrigen Geschwister den Hof gegen eine mäßige Taxe, sodaß der Uebernehmer auch nach der Abfindung seiner Geschwister existenzfähig bleibt. Wenn mehrere Söhne vorhanden sind und der Hof nicht allzu klein ist, wird der Grundbesitz auch in 2 oder 3 Teile geteilt, und für jeden Teil werden besondere Gebäude errichtet; doch bilden solche Fälle die Ausnahme von dem üblichen Verfahren. Eine Einigung darüber, welches Kind den Hof gegen Zahlung einer Abfindungssumme übernehmen soll, wird in den meisten Fällen erzielt. Wenn sie nicht erzielt wird, dann wird das Gut nach dem Tode der Eltern versteigert, falls es arrondiert ist; nur die getrennt liegenden Parzellen werden einzeln versteigert. Wenn es zu einer Versteigerung kommt, suchen die Erben alle meist den höchsten Vorteil zu erzielen, ohne Rücksicht darauf, ob dem Uebernehmer das Gut zu teuer wird oder nicht. Dies kommt erfreulicherweise selten vor, da die Familienangehörigen meist bestrebt sind, den Grundbesitz der Familie ungeteilt zu erhalten. In der Nähe der Stadt Cleve wurden in den letzten Jahren einzelne kleine Güter parzelliert und Fabrikarbeiter-Wohnungen darauf errichtet. — Wenn mehrere Geschwister zusammen wirtschaften, so errichten sie vielfach ein Testament zugunsten des längst Lebenden bzw. Uebernehmers. — Der Uebernehmer erhält zwar meist kein bestimmtes Voraus, doch ist der Uebernahmepreis in der Regel geringer als der Verkaufswert. Das tote Inventar wird besonders mäßig berechnet, häufig sogar unentgeltlich überlassen. — Die Eltern bleiben meist bis zum Tode auf dem Hofe und leben von der bei der Uebernahme bedungenen Leibrente, die in Wohnung, Beköstigung, Kleidung und Taschengeld besteht, oder sie ziehen vereinzelt auch in die Stadt und leben dort von der Rente, die sie vom Hofe erhalten. — Die Abfindung der Geschwister des Hofübernehmers erfolgt vielfach teilweise bei der Uebernahme des Gutes, für den Rest nach dem Tode der Eltern oder auch bei der Verheiratung der übrigen Geschwister. Dem Uebernehmer wird nach dem Tode der Eltern für die Erledigung der Abfindung meist noch ein halbes oder ein ganzes Jahr Zeit gelassen. Wird die Abfindungssumme nicht bar ausbezahlt, so wird sie fast immer als Hypothek eingetragen. Durchweg werden die Abfindungen bar ausbezahlt, wenn die Abziehenden heiraten. Die Abfinder bleiben vielfach auch beim Uebernehmer, kaufen oder pachten, wenn möglich, ein Gut oder heiraten auf einen anderen Hof ein; ein anderer Teil widmet sich auch dem Studium oder dem Kaufmannsstande. Aus der Gemeinde Neulouisendorf haben sich bereits viele in der Provinz Posen angesiedelt. — Der Hoferbe, dem gesetzlich zwar kein bestimmter Vorteil vor den übrigen Erben zusteht, übernimmt das Gut in den meisten Fällen nach einer mäßigen Taxierung, sodaß er viele Vorteile genießt, die anderswo das Anerbenrecht gewährt ... — Die Gründe für die Beibehaltung der geschlossenen Hofübergabe sind ... hauptsächlich in dem Bestreben der Eltern und Kinder zu suchen, den Familienbesitz ungeteilt der Familie zu erhalten, also Liebe zur

heimatlichen Scholle, die man nicht in fremde Hände kommen lassen will, und die vernünftige Anschauung, daß die Naturalteilung zur Schaffung von Landwirtschaftsbetrieben führen würde, die kaum jemals das Ansehen und die Leistungsfähigkeit des Ursprungsgutes erreichen würden."[1])

Diese Schilderung der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes ist typisch für den ganzen Niederrhein und erfreulicherweise bildet die Einzelerbfolge überall am Niederrhein auch heute noch die Regel. Interessant ist jedoch, daß auch Görtz die Möglichkeit behandelt, daß bei testamentlosem Ableben des Eigentümers die Güter Gefahr laufen „unter den Hammer" zu kommen, wobei dann jeder Erbe auf seinen eigenen Vorteil und nicht im geringsten auf die Erhaltung des „Erbes seiner Väter" bedacht ist. Es ist dies der kritischste Moment, der eben durch die Einführung eines Anerbengesetzes, und zwar eines obligatorischen, überwunden werden könnte, auf welchen Punkt ich noch zurückkommen werde.

Ueber die Anerbensitte des Kreises Cleve, einem vorwiegend agrarischen Kreise mit groß- und mittelbäuerlichem Betrieb, sagt Heinrich Aengenheister: „Die Uebergabe des Hofes geschieht meist durch Vertrag unter Lebenden. Mit Zustimmung der übrigen Geschwister übergibt der Bauer noch zu seinen Lebzeiten einem Sohne, dem tüchtigsten und rüstigsten, den Hof gegen eine mäßige Taxe, sodaß der Uebernehmer auch nach Abfindung der übrigen Geschwister existenzfähig bleibt. — Findet eine Einigung darüber, wer den Hof gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindungssumme übernehmen soll, nicht statt, so tritt Versteigerung ein, die jedoch selten vorkommt; noch seltener ist die parzellierte Versteigerung, da die Vorstellung von der Unteilbarkeit des elterlichen Grundbesitzes zu tief in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen ist. Häufig wirtschaften mehrere Geschwister zusammen, sei es, daß auch der Besitz gemeinsam ist, oder sei es, daß die nichtübernehmenden Geschwister ihren bestimmtes Voraus erhält der Uebernehmer nicht: die Uebernahme bestimmtes voraus erhält der Uebernehmer nicht: die Uebernahme wird nur insofern erleichtert, als der Hof durchweg nicht zu hoch, sondern nach dem Maßstab „unter Brüdern" berechnet wird. — Die Eltern bleiben meistens auf dem Hofe und genießen die Leibzucht; sie behalten sich standesgemäße Wohnung vor, und der Uebernehmer muß ihnen Verpflegung angedeihen lassen und reichlich Nahrung und Kleidung geben. Die Eltern behalten das Recht, jederzeit vom Hofe abzuziehen, in welchem Falle ein bestimmtes Jahres-, Kost- und Wohnungsgeld oder ein einmaliges Abstandsgeld gezahlt werden muß. Was beim Tode des zuletzt verstorbenen Elternteils übrigbleibt, erhält meist der Uebernehmer. —

Die Abfindung der übrigen Geschwister seitens des Hofeserben geschieht nach dem Tode des Vaters oder zur Hälfte nach dem Tode eines Elternteils; vielfach wird auch nach der Verheiratung ausbe-

[1]) Hubert Görtz, Die Landwirtschaft des Kreises Cleve, 1917, S. 38 ff.

zahlt. Die Abfindungen werden hypothekarisch eingetragen. Die Abfinder suchen entweder selbständig zu werden, indem sie besonders auf die Einheiratung auf einen anderen Hof spekulieren, oder verbleiben ... auf dem elterlichen Hofe. Dem Uebernehmer ist dies in der Regel sehr erwünscht; von Streitigkeiten hört man wenig ...

Bis jetzt haben die niederrheinischen Bauern gegen das Erbrecht des Code civil und die von Süden her eindringenden Rechtsanschauungen einen berechtigten und siegreichen Kampf geführt, der zu einer gesunden Lage des dortigen Bauernstandes erheblich mit beiträgt, und es wäre zu wünschen, daß dieser Zustand erhalten bliebe; aber die Keime zu einer Aenderung sind schon vorhanden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß über kurz oder lang die Miterben, wenn nicht Naturalteilung, so doch ungeschmälerten Kindesteil beanspruchen werden ... Die Gründe für die Beibehaltung der geschlossenen Hofübergabe sind zu suchen in den wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnissen, in der Industrielosigkeit, dem Mangel an größeren Städten usw., immerhin aber spielen auch ethische und psychologische Motive hierbei eine große Rolle. — Mit Bezug hierauf spricht sich der Franzose B l o n d e l in seinem Buche: „Die landwirtschaftlichen Zustände im deutschen Reiche" 1899 ganz begeistert aus: „Nicht der väterliche Wille allein, schreibt diese Art der Vererbung vor, sondern gewissermaßen der Wille sämtlicher Familienmitglieder. Keines verlangt die Erbteilung; — im Gegenteil, alle bewahren für den väterlichen Hof ein gewisses Gefühl der Anhänglichkeit, von dem ein Franzose sich kaum einen Begriff machen kann. Dieses mit Stolz gepaarte Gefühl der Anhänglichkeit befähigt alle, für ihren Hof sogar Opfer zu bringen. Um es dem vom Vater bezeichneten Anerben zu ermöglichen, das von Geschlecht zu Geschlecht ererbte Gut zu bewahren und es auf der Höhe der Leistungsfähigkeit zu erhalten, würden sich die übrigen Geschwister, sofern es nottut, sogar entschließen, in Armut zu leben. Das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit ist außerordentlich stark entwickelt."[1])

Inzwischen sind 30 Jahre vergangen und ich vermag nicht für die Verhältnisse des heutigen Tages diesen Idealismus des niederrheinischen Landvolkes voll und ganz zu bestätigen, wenn er auch noch in einem großen Teile desselben lebt. — Diese geschlossene Vererbung findet sich, wie sie für Cleve und Geldern geschildert, in gleicher Form im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf, so außer den Kreisen Cleve, Geldern, in den Kreisen Kempen, Krefeld und Moers. Man wird jedoch die Feststellung machen können, daß, je kleiner der Grundbesitz in einzelnen Gegenden ist und bei starker Ueberschuldung öffentliche Versteigerungen, und daß außerdem in der Nähe der Städte Naturalteilungen aus naheliegenden und meist berechtigten Gründen z u n e h m e n. Typisch für den ganzen Bezirk geschlossener Vererbung ist auch noch, daß verhältnismäßig häufig „gemeinschaftlicher Haushalt der Geschwister auf dem Hofe" zu beobachten ist, „und

[1]) Heinrich Aengenheister, Die Landwirtschaft des Kreises Geldern, 1901 (!), S. 25 ff.

zwar sowohl in der Form, daß auch der Besitz gemeinschaftlich ist oder daß die mitübernehmenden Geschwister auf dem Hofe bleiben und ihren Anteil als Hypothek stehen lassen".[1]) Seit Herausgabe des Sammelwerkes „die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen" durch Sering hat sich „grundsätzlich" nichts geändert. Trotzdem ist es Tatsache, daß vielleicht durch die Agrarkrise immer mehr Höfe in der niederrheinischen Tiefebene verschuldet und infolge dieser Erscheinung versteigert werden. Es ist ferner insofern eine Aenderung eingetreten, daß immer mehr die Taxe „unter Brüdern" in Wegfall gerät und an ihre Stelle der Verkehrswert tritt, sodaß diese Höfe als typische Gebilde für die Anerbensitte ausschalten. Bekanntlich ordnet Sering bzw. Wygodzinski solche Gebiete, in denen auf die Erhaltung des Hofes bei der Vererbung kein Wert gelegt wird, in die Uebergangsgebiete ein. Ohne Prophetie treiben zu wollen, geht meine Ansicht dahin, daß, wenn die Agrarkrise noch einige Jahre anhält — und das ist mit Bestimmtheit anzunehmen — und ein Anerbengesetz, das die niederrheinische Anerbensitte schützt, nicht in Bälde zustande kommt, der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo man von einer eigentlichen Anerbensitte auch am Niederrhein nicht mehr reden kann, wenn auch die Geschlossenheit des Besitzes noch nicht so bald aufgegeben sein wird. Letzteres bringt allein schon die Hofbesiedlung des gesamten Niederrheins mit sich, wo sich eine regelrechte Naturalteilung schlechter durchführen läßt als in den Gegenden mit Dorfbesiedlung und entsprechender Ackerverfassung. Aber von einer Anerbensitte ist doch nicht schon dann die Rede, wenn ein ländliches Besitztum geschlossen bleibt — gleich unter welchen Umständen — sondern erst dann, wenn der Anerbe zu dem Zwecke und mit dem Ziele vor den Miterben bevorzugt wird, daß die Besitzung möglichst in der Familie erhalten wird bei geringstmöglicher Verschuldung; denn bei der Vererbung ländlichen Grundbesitzes wird sich auch am Niederrhein, wo in den Bauernhöfen früher teilweise sehr große Barvermögen anzutreffen waren, die die Gefahr einer Ueberschuldung bei Erbauseinandersetzungen verhinderten, heute eine Schuldaufnahme niemals ganz umgehen lassen.

*

Die Uebergangsgebiete charakterisieren sich dadurch, daß entweder beide Vererbungsnormen, also Realteilung und Anerbensitte in ein und demselben Bezirk nebeneinander bestehen oder daß bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers keine Rücksicht genommen wird. Ersteres ist gegeben in dem nicht unter die Anerbensitte fallenden Teil des Kreises M. Gladbach-Rheydt, ebenso des Kreises Neuß-Grevenbroich und Düsseldorf, sowie im ganzen Kreise Solingen; unter letztere Kategorie fallen die Kreise Elberfeld-Barmen, Lennep, Remscheid und Wipperfürth (außer letzterem Kreis, der zum Regierungsbezirk Köln ge-

[1]) Sering Die Vererbung ... O.L.G Köln. Bearbeitet von Wygodzinski S. 20.

hört, fallen alle anderen genannten Kreise in den Regierungsbezirk Düsseldorf). Es muß bemerkt werden, daß sich die Grenzen in dieser Hinsicht, die stets vollkommen flüssig sind, nicht scharf ziehen lassen.

Ganz generell läßt sich die erklärliche Feststellung machen, daß mit wachsender Nähe zur Stadt, Großstadt und Industrie die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes aufhört oder wenigstens abnimmt, (das gilt selbstverständlich im allgemeinen auch für die städtischen Verhältnisse in den Gebieten der geschlossenen Hofesvererbung) und daß dementsprechend die meisten geschlossenen Höfe von den Städten in einiger bis ziemlicher Entfernung liegen. Eine weitere Feststellung geht dahin, daß in Uebergangsgebieten im allgemeinen beim größeren Grundbesitz am Prinzip des Zusammenhaltes des Grundbesitzes strenger festgehalten wird, als beim klein- und mittelbäuerlichen Besitz; und als Konsequenz dessen ergibt sich, daß auch anscheinend die Vermögenslage des jeweiligen Eigentümers entscheidend sein kann für Naturalteilung oder Geschlossenheit des Besitzes, da vornehmlich in besitzenden ländlichen Kreisen der alte Grundsatz der geschlossenen Vererbung beibehalten und bei den ärmeren Schichten der Naturalteilung geopfert wird. Es ist dies damit zu erklären, daß es bei letzteren nicht möglich war, — auch vor dem Kriege nicht — innerhalb eines Menschenlebens genug zu ersparen, um damit die Miterben abzufinden. Die Geschlossenheit der größeren Güter in den Uebergangskreisen wird nicht etwa durch Bevorzugung bzw. wesentliche Bevorzugung des Uebernehmers vor den Miterben erreicht. Die einzige Bevorzugung, die dem Uebernehmer zuteil wird, liegt meistens in der milden Taxierung des Inventars. Die Höfe werden zumeist zu Lebzeiten von den Eltern oder von dem überlebenden Elternteile an eins der Kinder durch Kaufvertrag übertragen mit der Maßgabe, daß der auf den Uebernehmer entfallende Anteil am Werte bzw. Preise des Hofes diesem in Ansehung seines späteren Erbteiles geschenkt wird. Die Anteile der anderen Geschwister bleiben als Hypotheken auf dem Hofe stehen, oder werden teils bei Tätigung des Kaufes und teils beim Tode der Eltern oder des längstlebenden Elternteiles ausbezahlt. Die Eltern verbleiben meist auf dem Hof oder ziehen — was jedoch seltener vorkommt — in die nahegelegenen Städte. In beiden Fällen werden sie vom Hofe aus alimentiert. — Der Uebergang zur Naturalteilung liegt in den häufig vorkommenden Versteigerungen. Es werden die Höfe sowohl als Ganzes wie auch in Parzellen versteigert, wobei in ersterem Falle nicht immer einer der Geschwister den Hof ansteigern kann. Von einer Besonderheit bezüglich der Vererbung im Landkreise Düsseldorf berichtet Wygodzinski. Die Geschlossenheit des Grundbesitzes in der Hand eines Erben wird hier dadurch erreicht, „daß, falls eine Teilung zu Lebzeiten nicht stattgefunden hat, die Kinder mittels Bildung von Losen den Grundbesitz zunächst teilen; der sogenannte Hof, d. h. die Gebäulichkeiten mit umliegenden Garten- und Ackerländereien wird noch besonders einem Erben gegen eine bestimmte Summe übertragen

und dieser letztere strebt dann dahin, die den Geschwistern durch das Los zugefallenen Ländereien mit der Zeit zu erwerben".

Neben einer stark verstümmelten Anerbensitte, das letzte Ueberbleibsel aus jener Zeit, wo das Bergische Land ein „typisches Land des Anerbenrechtes" war, bevor Code civil und der vordringende Industrialismus an die Stelle der Anerbensitte die Realteilung als Regel setzten, kommt heute im Bergischen Land und den anderen Uebergangsgebieten auch die reine Naturalteilung sehr häufig vor. Und zwar ist diese meistens in der Nähe der Städte und beim kleinbäuerlichen Besitz zu beobachten. Teilweise handelt es sich hier auch wegen der Nähe der Städte und der Industrie um Betriebe, in denen die Besitzer die Landwirtschaft nur nebenberuflich ausüben, während ihre Hauptbeschäftigung in Fabrikarbeit besteht. In diesen Fällen treten etwaige nachteilige Folgen der Grundbesitzzersplitterung stark zurück gegenüber den Vorteilen, die diesen Industriearbeitern, in mannigfacher Hinsicht durch ihren Grundbesitz erwachsen. Zunächst liegen jene Vorteile darin, daß diese Arbeiter „auf eigener, wenn auch kleiner Scholle, statt in Mietskasernen wohnen können, was auf die sittlichen und gesundheitlichen Verhältnisse sich von günstigem Einfluß erweist."[1]) Ferner können die Erträgnisse des kleinen Ackers wertvolle Ergänzungen zu den sonstigen Einkünften aus Arbeitsverdienst bieten. Auf diese Weise bleibt wenigstens ein Teil der Arbeiterschaft seßhaft, zuverlässig und den reaktionären und revolutionären Bestrebungen innerhalb der nicht besitzenden Arbeiterschaft weniger zugänglich. — Wo jedoch diese Voraussetzungen, Vorhandensein von Großstädten, Städten und Industrie, nicht gegeben sind, hat auch in den Uebergangsgebieten die Naturalteilung und infolge dieser die Bodenzersplitterung meist überaus nachteilig gewirkt.

*

„Das Gebiet der Realteilung weist die allerverschiedensten wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse auf. Gartenland und öde Heide, Ackerbau und Viehzucht, Handelsgewächs- und Weinbau ..., höchstentwickelte Industrie mit dichtester Besiedelung des Landes und ungestörtes ländliches Stilleben, alles das kommt vor und oft sogar räumlich nicht weit getrennt. Gemeinsam ist den Freiteilungsgebieten nur eins: Gemengelage der Grundstücke. Selbstverständlich ist diese auch am Niederrhein nicht ausgeschlossen. Aber charakteristisch ist doch das Ueberwiegen der geschlossenen Höfe, während geschlossener Besitz am Mittelrhein Ausnahme und meist neueren Ursprungs ist".[2])

In den Realteilungsgebieten des Rheinlandes geschieht die Erbauseinandersetzung vornehmlich auf zwei Wegen. Entweder wird das Besitztum zu Lebzeiten des Eigentümers oder auch nach dessen Ableben in so viele Teile geteilt, als Erben vorhanden sind, oder das Besitztum wird versteigert, in den meisten Fällen parzellenweise. Die Teilung in natura ist von der Versteigerung stark ver-

[1]) u. [2]) Sering, Die Vererbung ... O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 42.

drängt worden. Aus dem psychologischen Grunde, weil sich bei der reinen Naturalteilung jeder Erbe benachteiligt fühlt, während er bei der Versteigerung die Grundstücke ansteigern kann, die ihm am besten passen. Aus der Versteigerung heraus hat sich eine für die Realteilungsgebiete typische Erscheinung gebildet: der Protokollhandel, „eine sehr merkwürdige Form des Güterhandels, oder besser gesagt des Immobiliarkredits". „Am Ende der öffentlichen Versteigerung kauft ein Kapitalist, der sich gewöhnlich auch sonst mit Güterhandel beschäftigt, das Protokoll, d. h., er läßt sich die sämtlichen Steigpreise zedieren. Dieser Protokollhändler zahlt gegen Abzug eines bestimmten Rabattes sofort nach der Versteigerung den ganzen Steigerlös an die Erben aus und übernimmt selber die Einziehung. Durch diese Bequemlichkeit wird natürlich die Landbevölkerung oft verleitet, ihren Besitz auch ohne Erbteilung versteigern zu lassen, je nach Belieben das Land in Geld und das Geld in Land umzusetzen. Die Mobilisierung, die den Protokollhandel erzeugt hat, wird durch ihn wiederum auf die Spitze getrieben, sodaß man bisweilen wirklich von einem „verderblichen Einfluß" desselben reden kann ..."[1]) In den letzten 25 Jahren traten an die Stelle gewerbsmäßiger Protokollhändler vielfach die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine.

Wie die reine Naturalteilung, so hat namentlich in der Nachkriegszeit auch der Protokollhandel etwas nachgelassen, was damit zu erklären sein dürfte, daß auch die Protokollhändler — wie auch die genannten Geldinstitute — unter der Geldknappheit der letzten Zeit zu leiden hatten. An die Stelle des Protokollhandels trat somit in vielen Fällen wieder die übliche Versteigerung.

Falsch wäre es, wollte man annehmen, als ob in Realteilungsgebieten aller Grundbesitz geteilt würde. Es sind längst schon einsichtige — meist größere Landwirte — zu der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der Naturalteilung gelangt, und wenn an irgendeiner Stelle, so machen sich hier Gegentendenzen bemerkbar, die Teilung in natura zu umgehen. Als Uebelstand muß dabei empfunden werden, daß dafür teilweise das 2-Kindersystem gewählt wird.[1])

Es muß betont werden, daß jedoch auch für Naturalteilungsdistrikte diese Einzelerscheinung nicht so leicht verallgemeinert werden darf. Immerhin dürfte jedoch die Naturalteilungssitte nach dieser Richtung hin eben in diesen Einzelfällen, weil die betreffenden Landwirte der herrschenden Sitte nicht anders entgegenzutreten können glauben, von verderblichem Einfluß gewesen sein.

Ueber die weiteren nachteiligen Folgen der Naturalteilung ist schon soviel geschrieben worden, daß ich mir an dieser Stelle ein eigentliches Eingehen auf diesen Punkt ersparen kann. Uebermäßige Bodenzersplitterung und radikale Reduzierung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen (letzteres jedoch hauptsächlich

[1]) Gothein, Agrarpolitische Wanderungen ... S. 282.
[2]) Sering, Die Vererbung ... O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 116—117.

bis zur Jahrhundertwende), infolge der Bodenzersplitterung Erschwerung technisch-wirtschaftlicher Bebauung, künstliches Heraufschrauben der Bodenpreise bis weit über den Verkehrswert, im Laufe der Zeit eine Zunahme des Pachtlandes und außerdem äußerste Verschuldung,[1]) welche Komponenten zusammenwirkend zu extremster Armseligkeit des Bauernstandes führen mußten — das sind die Früchte der Naturalteilung in der Rheinprovinz, mit der Einschränkung, daß in äußerst fruchtbaren und industrienahen Gegenden diese verheerenden Wirkungen der Naturalteilungen weniger oder nicht in die Erscheinung treten.

Es ist Tatsache, daß sich seit der Jahrhundertwende die Anzahl der Besitzstücke in Eifel, Hunsrück und Westerwald nicht mehr wesentlich vergrößert hat. Sei es, daß teilweise eine Teilung technisch nicht mehr durchführbar, weil sich Grund und Boden schon „zu Staub" aufgelöst, sei es, daß sich hier schon der günstige Einfluß der Zusammenlegungen bemerkbar macht oder sei es, daß tatsächlich schon wirtschaftsmoralische Einwirkungen auf die Bevölkerung zu beobachten sind; aber immerhin sind die Verhältnisse in der Eifel usw. heute alles andere als ideal. In einer Resolution vom 10. April 1924 stellt der Vorstand der Landwirtschaftskammer fest, daß „eine leichte Besserung seit Einführung des BGB. in der Erbteilung eingetreten ist". Ich vermag diesen Standpunkt nicht ganz zu teilen, denn wenn eine Besserung nach dieser Richtung hin tatsächlich zu beobachten ist, so dürfte dies doch wohl weniger auf das BGB. zurückzuführen sein, wie in dieser Resolution angenommen wird. Das BGB. könnte insofern auf die Vererbung von Grund und Boden eingewirkt haben, als die reine Naturalteilung zwar abnahm, weil sie technisch manchmal auch vielleicht nicht mehr durchführbar war, daß dafür, bei allmählich jedoch für den landwirtschaftlichen Betrieb bereits unerträglichen Bedingungen, die Versteigerungen häufiger wurden. Ob jedoch der heutige Zustand als eine Besserung gegenüber früher zu betrachten ist, könnte bezweifelt werden. Richtiger bzw. richtig ist daß seit der Jahrhundertwende (m. E. ganz unabhängig von der Einführung des BGB., sondern vielleicht auf die Einflüsse und den Erfolg der Zusammenlegungen zurückzuführen) in den Verhältnissen bezüglich der Ackerverfassung, der Grundbesitzverteilung keine Verschlechterungen eingetreten sind. Festzuhalten ist jedoch daran, daß schon zu jener Zeit die Verhältnisse allgemein (mit den bekannten Einschränkungen) recht trostlos zu nennen sind. Ich lasse zur Charakterisierung jener Sachlage Wygodzinski in geradezu klassischen Worten sprechen: „Darüber, daß die Verteilung eines Einzelbetriebes in unzählige, räumlich getrennte Fetzen Landes unwirtschaftlich ist, daß Gemengelage und Flurzwang den technischen Fortschritt hindern, ist wohl kein Wort mehr zu verlieren".

[1]) infolge der notwendigen Landzukäufe und der enormen Preise, die bekanntlich in Realteilungsgebieten für Ländereien gezahlt werden. Wenn eine Teilung in natura wirtschaftlich durchzuführen ist — wegen entsprechender Größe des Besitzes —, so wäre damit natürlich einer Verschuldung sehr wohl vorzubeugen.

„Zu sagen, daß die freie Teilung den Gebirgsbauern genützt habe, ist eine seltsame Selbsttäuschung oder Hohn . . . Für die im Mittelalter einst blühende Eifel besteht seit Jahren ein Notstandsfonds; der schlagendste Beweis dafür, daß die Freiteilbarkeit den erhofften Segen doch nicht gebracht hat . . . Wenn die Eifel der Hilfe am dringendsten bedurfte, so ist der Grund der, daß sie von Natur besonders spärlich ausgestattet ist und daß die Not die wirtschaftliche Energie ihrer Bewohner, trotz gelegentlich und örtlich sich zeigender überraschender Intelligenz und Tatkraft, geradezu gelähmt hat. Diese Energie nun zu wecken, ist die dringendste Aufgabe. Wie soll das aber gelingen? Die Eifeler Kleinbauern haben zum Leben nicht genug und zum Sterben zuviel; aus solchen Existenzen können keine selbständigen Charaktere erwachsen. Dabei ist die einst nicht unbeträchtliche Industrie in der Eifel fast ganz verschwunden".[1]) Und weiterhin: „verwüstend hat die Naturalteilung . . . im Gebirge gewirkt. Als Beispiele seien zwei Eifel- und ein Westerwaldkreis angeführt. Waldbröl hat (Ende des vorigen Jahrhunderts) einen Grundsteuerreinertrag von 6.4 Mark pro ha, Adenau 4.8 Mark, Monschau 5.2 Mark gegen 21.15 Mark der Rheinprovinz und 12.8 der acht alten Provinzen des preußischen Staates; sie gehören also zu den ärmsten Kreisen nicht nur der Rheinprovinz, sondern ganz Preußens. Industrie ist nicht vorhanden, Spezialkulturen selbstverständlich auch nicht.

Eine gewinnbringende Wirtschaft bei solchen Zwergbetrieben ist fast ausgeschlossen, zumal wenn sie, wie es durchgängig der Fall ist, in Fetzen über die ganze Flur zerstreut liegen; denn in den Gebirgsgegenden ist die Zersplitterung noch größer als in der Ebene . . ."[2])

Und dies alles ist der Segen der so viel gepriesenen Naturalteilung, ist der Segen des Code civil. Es wäre wahrlich besser gewesen, wenn statt des französischen Rechtes in den jetzigen Naturalteilungsgebieten ein strenges Zwangsanerbenrecht eingeführt worden wäre.

4. Die Versuche zur Einführung eines Anerbengesetzes in der Rheinprovinz, in Verbindung mit den Reformbestrebungen überhaupt.

Der Anerbenrechtsgedanke ist auch in der Rheinprovinz nicht neu.

Die rheinische Ritterschaft hat nach schweren Kämpfen die Fessel, die ihr durch den Code civil angelegt war, schon in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gesprengt, indem sie sich in erbrechtlicher Hinsicht autonomische Successionsbefugnis, ein eigenes Recht erwirkte. Der Führer in diesem Streite war Freiherr Johann Wilhelm v. Mirbach. Obschon er in der ersten Zeit sehr oft ohne Erfolg gekämpft hatte, ließ er sich dennoch nicht entmutigen. Die Früchte seiner rastlosen Bemühungen waren die Gründung der „Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels" durch 30 der angesehensten

[1]) Sering, Die Vererbung . . . O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 109 und 104–105.
[2]) ebenda S. 115.

rheinischen adligen Geschlechter am 12. Juni 1835 und in der Hauptsache der Erlaß der „Verordnung, die autonomische Successionspflicht der rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend vom 21. Januar 1837". „In der Rheinprovinz erregte die Bildung der Genossenschaft großes Aufsehen — von dem heiseren Jakobinerschrei des „Schaff ab", womit der Adel begrüßt wurde, bis zu den Stimmen der einsichtsvollsten Männer, schwirrte und tönte es gegen die 30 Gründer, die bitterer Hohn mit den 30 Tyrannen Athens verglich."[1])

Obschon ein eigentlicher Großbetrieb in der Rheinprovinz nicht in nennenswertem Umfang vertreten ist, (der rheinische Großgrundbesitz — auch die Fideikommisse — ist und war in der Regel in mehrere bis viele Betriebe mittlerer Größe aufgeteilt) werden von der genannten Verordnung von 1837 doch in der Hauptsache Betriebe in der Größe zum mindesten der großbäuerlichen erfaßt.

Daß die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes nicht auf dessen eigene Initiative zurückzuführen sind, scheint sehr erklärlich. Zu diesem Zwecke mußten die landwirtschaftlichen Organisationen in Tätigkeit treten. Nach der Durchführung der Bauernbefreiung, die bekanntlich in der Rheinprovinz wegen des dort geltenden französischen Rechtes „mit einem Schlage" durchgeführt wurde und zwar größtenteils ohne Entschädigung,[2]) wurden erst recht die Mängel der damaligen Agrarverfassung klar: die Gewannverfassung, Gemengelage und äußerste Grundstückszersplitterung, Uebel, die zunächst geheilt werden mußten, ehe an größere Reformen gedacht werden konnte. Zuerst wurde in der Rheinprovinz, trotz schwerer Kämpfe mit den Landwirten selbst und leider auch mit den landwirtschaftlichen Organisationen, das Zusammenlegungsverfahren durchgeführt im Bezirke des Justizsenates Ehrenbreitstein (Gebiet des gemeinen Rechtes) durch ein Zusammenlegungsgesetz vom 5. April 1869. Für den größeren Teil der Rheinprovinz, in dem französisches Recht galt und in dem die Verhältnisse keineswegs günstiger lagen, war somit noch nichts geschehen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen gelang es, das Zusammenlegungsgesetz vom 24. Mai 1885 zustande zu bringen. Während Göbel bezüglich der vergeblichen Vorarbeiten in der Konsolidationsfrage mit einigem Bedauern feststellt, daß „innerhalb des landwirtschaftlichen Vereins sicher eine Einigung über die Konsolidationsfrage hätte herbeigeführt werden können, wenn nicht die Lokalabteilung Köln, an der Spitze ihr Direktor Stupp, dessen Abneigung gegen die Konsolidation „nahezu an Fanatismus streifte", lebhaft dagegen agitiert hätte," nimmt der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen es für sich in Anspruch, den Anstoß zu dem Konsolidationsgesetz von 1885 gegeben zu haben. Auf den bei

[1]) Sering, Die Vererbung . . . O.L.G. Köln. Bearbeitet von Wygodzinski, S. 5

[2]) Allerdings nicht überall — wie irrtümlicherweise vielfach angenommen wurde und wird —, denn dort, wo am Niederrhein und im jetzigen Industriegebiet die Grundherrschaft eine Rolle spielte, erfolgte die Abwicklung der Bauernbefreiung meistenteils doch gegen Entschädigung.

Erlaß des Gesetzes noch recht stark angezweifelten Erfolg der Zusammenlegungen werde ich noch zu sprechen kommen.

Eine eigentliche Bewegung für ein Anerbenrecht ist, wie auch bei den Konsolidationsgesetzen, in dem davon berührten Berufsstande bis auf den heutigen Tag noch nicht zu beobachten gewesen, und auch heute ist die Stimmung der ländlichen Bevölkerung zum größten Teil gegen jedes Gesetz, gegen jeden gesetzlichen „Zwang". (Denn über das Anerbenrecht herrschen — die Behauptung wage ich — in 90 Prozent der Landbevölkerung vollständig falsche Vorstellungen, was allein schon aus sehr vielen der später noch zu besprechenden Berichten hervorgeht. Recht bedeutet dem Durchschnittslandwirte Zwang.) Umsomehr mußte diese Bewegung von den landwirtschaftlichen Organisationen gefördert werden. So kam für die Rheinprovinz der Stein eigentlich erst ins Rollen, als der Deutsche Landwirtschaftsrat in das damals zur Beratung stehende BGB. grundsätzlich für das ganze deutsche Reich bei der Vererbung von Grund und Boden den Anerbenrechtsgedanken aufgenommen wissen wollte. Nicht ohne Prüfung der Frage nach dem Bedürfnis des Anerbenrechtes ist von der angestrengten Regelung Abstand genommen worden. Zum Zwecke der Untersuchung der Bedürfnisfrage ergingen die Ministerialerlasse des damaligen Landwirtschaftsministers (v. Heyden) an die Oberpräfidenten und nachgeordneten Stellen vom 15. Mai 1894 und des Justizministers (v. Schelling) vom 31. Mai 1894 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und ebenfalls nachgeordnete Stellen (Amtsgerichte usw.). Das Ergebnis dieser Rundfrage fand seinen Niederschlag in der bekannten Seringschen Monographiensammlung über die Vererbung des Grundbesitzes im Königreich Preußen; den Oberlandesgerichtsbezirk Köln bearbeitete Wygodzinski.

Auf Grund der weitgehenden Vorbehalte des BGB. an die Landesgesetzgebungen für Erlaß von Anerbengesetzen wurde der Anerbenrechtsfrage erneute Aufmerksamkeit zuteil, und zwar wollte der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen für den größeren bäuerlichen Grundbesitz (mit 500 Mark Grundsteuerreinertrag und mehr) sogar ein obligatorisches Anerbenrecht schaffen, wie aus nachstehender Erklärung hervorgeht, die der Zentralvorstand des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung vom 23. April 1897, dem Staatsministerium einzureichen beschloß:

„1. Die zur Zeit im Rheinland noch gültigen Erbrechtsgesetze haben, soweit sie auf dem Grundsatz gleicher Erbteilung beruhen, besonders in den letzten Jahrzehnten zu einer mit zunehmender Schärfe hervorgetretenen Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen geführt und die frühere Seßhaftigkeit der Landwirtschaft treibenden Familien in besorgniserregender Weise ins Wanken gebracht.

2. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die landwirtschaftlichen Verhältnisse den Erlaß besonderer Erbrechtsgesetze gebieten, hat das Einführungsgesetz zu dem am 1. Januar 1900 in

Kraft tretenden BGB. in das Ermessen der Landesgesetzgebung gestellt.

3. An der Hand der bisherigen Erfahrungen erklärt der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen ein den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Rheinlands angepaßtes besonderes Erbrecht im Sinne des Anerbenrechts und zwar als Intestaterbrecht für dringend erwünscht.
4. Unter der Herrschaft und der Einwirkung der gegenwärtig noch gültigen Erbrechtsgesetzgebung ist bei dem kleineren Besitz Rheinlands, abgesehen von den landrechtlichen Bezirken, vorwiegend die gleiche Erbteilung in Uebung gewesen. Für diesen kann daher ein Anerbenrecht nur als mittelbares, d. h. unter der Voraussetzung einer dahinzielenden ausdrücklichen Willenserklärung in Betracht kommen.
5. Anerbenrecht als Intestaterbrecht wird daher für die Rechtsgebiete Rheinlands mit gegenwärtig gleicher Erbteilung einzuschränken sein auf Besitzungen, die dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen, einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 500 Mark aufweisen und mit einem, wenn auch räumlich getrennten Wohnhause versehen sind. In solchen Bezirken, in denen, wie z. B. im Landgerichtsbezirke Elberfeld, bisher schon eine Erbteilung im Sinne des Anerbenrechts in Uebung war, oder sonstige z. B. in den Eifelbezirken, wo bestehende Verhältnisse es erwünscht machen, müßte die Grenze des Grundsteuerreinertrages entsprechend herabgesetzt werden.
6. Die dem Anerbenrecht unterworfenen Besitzungen müssen als solche seitens des hierfür zuständigen Amtsgerichtes in eine dazu bestimmte öffentliche Rolle von Amts wegen eingetragen werden.

   Die Eigentümer eines solchen Besitztums sind von der geschehenen Eintragung zu benachrichtigen.
7. Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut oder Teile desselben unter Lebenden wie von Todes wegen frei zu verfügen, muß gewährleistet bleiben.
8. Als Anerbe gilt der älteste Sohn bzw. dessen Nachkommen, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dem Eigentümer muß es unbenommen bleiben, letztwillig eine anderweite Reihenfolge zu bestimmen.

   Die Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn Geschwister oder deren Nachkommen als Anerben berufen sind.
9. Beim Verzicht des Anerben geht dessen Recht auf den nächsten Anerbenberechtigten über.
10. Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbenguts nebst Zubehör.
11. Zubehör des Anerbenguts sind:
    a) die mit dem Anerbengute oder mit Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;

b) die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;

c) das Wirtschaftsinventar, d. h. das auf dem Anerbengut vorhandene für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, der vorhandene Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

12. Anerbengut und dessen Zubehör werden zu dem 25fachen des Ertragswertes angerechnet. Für das Wirtschaftsinventar kommt jedoch der Verkaufswert in Ansatz. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, darüber hinaus nach dem Wert des Nutzens zu veranschlagen, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann.

$^1/_5$ des so gefundenen Wertes ist dem Anerben als zum Voraus zugewandt anzusehen.

13. Die Abfindungen der Nichtanerben erfolgen in Geldrenten, welche dem 25. Teile des Abfindungskapitals entsprechen. Die Rentenberechtigten können jederzeit nach voraufgegangener sechsmonatlicher Kündigung Kapitalabfindung beanspruchen.

14. Wird das Anerbengut innerhalb der auf den Uebergang des Eigentumes an den Anerben folgenden 15 Jahren ganz oder teilweise verkauft oder zur Zwangsvollstreckung gebracht, so steht den bei der Auseinandersetzung beteiligt gewesenen Anerbenberechtigten ein Vorkaufsrecht zu. — Vorkaufsberechtigt ist der jedesmalige nächste Anerbenberechtigte.

Falls von dem Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht wird, ist der Anerbe verpflichtet, den innerhalb des gedachten Zeitraumes erzielten Erlös, soweit er über den Schätzungswert hinausgeht, und den Voraus bzw. den entsprechenden Teil desselben unter den am Nachlaß beteiligt Gewesenen zur Verteilung zu bringen.

11. Alle die Anerbengutseigenschaft eines Besitztums betreffenden Eintragungen sind kostenfrei zu behandeln.

16. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen spricht die Hoffnung aus, daß es mit dem Inslebentreten des erhofften Gesetzes gelingen werde, mit staatlicher Beihilfe ein öffentliches Kreditinstitut zu schaffen, welches die Abfindungsverbindlichkeiten des Anerben zu erleichtern geeignet ist.“ Ohne daß etwas Durchgreifendes unternommen wurde bzw. unternommen werden konnte, bildete das Anerbenrecht auch in der Rheinprovinz nunmehr durch Jahre hindurch Beratungsgegenstand für die Versammlungen der landwirtschaftlichen Organisationen M. E. ist das Wirken eines Mannes ganz besonders erwähnenswert, der erkannte, daß das Anerbenrechtsproblem letzten Endes

ein Erziehungsproblem ist, welcher Ansicht ich mich voll und ganz anschließen möchte; es war dies Dr. Lohe, Präsident der Landesbank für die Rheinprovinz (Düsseldorf). Aus dieser Erkenntnis heraus, daß der Bauernstand über die elementarsten Dinge in erbrechtlichen Fragen im Unklaren ist, gestaltete Dr. Lohe, der ein gründlicher Sachkenner war, einen von ihm gehaltenen Vortrag über die Verschuldung infolge Erbteilung zu einer Broschüre aus, die durch die Landwirtschaftskammer, den Landwirtschaftlichen Verein und die landwirtschaftlichen Genossenschaften verbreitet wurde. Welchen Erfolg diese Broschüre gezeitigt hat, läßt sich schwerlich feststellen, jedoch scheint dieser nicht groß gewesen zu sein, da trotz des zweifellos sehr richtigen Grundgedankens der beschrittene Weg meines Erachtens wenig erfolgversprechend ist. Um das Jahr 1911 verschwand allmählich das Anerbenrecht aus der wirtschaftspolitischen Diskussion, durch den folgenden Weltkrieg wurde die Entwicklung verständlicherweise vollständig unterbrochen. Die Fäden werden jedoch in der Nachkriegszeit wieder aufgenommen, da zu dieser Zeit die Frage des Anerbenrechtes dringlicher denn je wurde, da durch die herrschende Agrarkrisis die Verschuldung ohnehin in rapidem Maße zunahm, sodaß es doch unbedingt erforderlich gewesen wäre, Neuverschuldungen durch vorkommende Unsitten bei Erbteilungen vorzubeugen.

Am 7. November 1922 beschloß der Deutsche Landwirtschaftsrat: „Die bei den Beratungen des BGB. verfolgten Bestrebungen des Deutschen Landwirtschaftsrates, der Anerbensitte des Bauernstandes in Deutschland eine gesetzliche Stütze zu geben, sind wieder aufzunehmen ...“ Dadurch trat auch an die Landwirtschaftskammer abermals die Frage nach Einführung des Anerbenrechtes heran. Der „Ausschuß für Volkswirtschaft“ der Landwirtschaftskammer nimmt nun am 27. Februar 1923 zu dem Entschluß des Deutschen Landwirtschaftsrates Stellung. „Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer sei nur der Niederrhein reif für ein Anerbenrecht und die Angelegenheit möge nicht durch Rundfrage, sondern durch Besprechung mit den leitenden Organisationen geregelt werden.“

Nachdem der Stein so erneut ins Rollen gekommen war, nahmen auch andere Stellen den Gedanken auf Einführung eines Anerbenrechtes wieder auf. So ersuchte der Oberpräsident für die Rheinprovinz unter dem 26. Januar 1924 mit folgendem Schreiben die zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen, die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz (Bonn) und den Rheinischen Bauernverein (Köln) um Stellungnahme zum Anerbenrecht: „Der preußische Landtag hat bei der Beratung des Haushaltes der landwirtschaftlichen Verwaltung den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Anerbensitte des Bauernstandes eine gesetzliche Stütze erhält ... — Da für die meisten Provinzen ... schon Höfegesetze oder Landgüterordnungen gelten, nach denen bäuerliche Grundstücke teils auf Antrag — fakultatives Anerbenrecht — teils bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, von Amts wegen — obliga-

torisches Anerbenrecht — in die Höferollen ... eingetragen und dadurch dem Anerbenrecht unterworfen werden können, weist der Beschluß auf zwei Wege hin.

1. Einführung einer Höfegesetzgebung in den Landesteilen, wo noch keine besteht, aber die Anerbensitte bei der Vererbung bäuerlichen Grundbesitzes herrscht,
2. Umwandlung des fakultativen Anerbenrechtes in ein obligatorisches Anerbenrecht.

Für die Rheinprovinz käme vorerst wohl nur der Fall unter 1. in Frage. Ich bitte um gutachtliche Aeußerung, ob für eine derartige gesetzgeberische Regelung in der Provinz ein Bedürfnis besteht."

Es mußte jetzt, obschon die Landwirtschaftskammer noch ein Jahr vorher (am 27. Januar 1923) die Angelegenheit „durch Besprechung mit den leitenden Organisationen der Bauernschaft" erledigen wollte, doch der Weg der Rundfrage beschritten werden. So wandte sich die Landwirtschaftskammer, die zugleich das Präsidium des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen bildet, an die untergeordneten Lokalabteilungen. Der Rheinische Bauernverein in Köln an die zuständigen Bezirksverbände und die Kreisbauernschaften. Es befaßten sich jedoch auch Landräte, Amtsgerichte und Notare mit der Anerbenrechtsfrage.

Nachstehend gebe ich auszugsweise das Ergebnis dieser Rundfrage wieder, soweit es für vorliegende Arbeit von Belang ist.

Zunächst einige Berichte aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, dem Gebiet vorwiegender Einzelerbfolge. Die Lokalabteilung[1]) Cleve berichtet (6. April 1924), daß im Kreise Cleve ... „die Einführung des Anerbenrechtes nicht gewünscht wird.

Bis heute sind die Höfe ziemlich ungeteilt auf einen Erben übergegangen, sodaß ein ungeschriebenes Gesetz zu bestehen scheint, den Uebernehmer des Hofes zu bevorzugen. — Persönlich bin ich (der Berichterstatter) für ein gesundes Anerbenrecht und bin der Meinung, daß bei genügender Aufklärung manche dafür eintreten würden, die jetzt glauben, in ihren Rechten zu sehr beschränkt zu werden ..."

Die Kreisbauernschaft Geldern schreibt (30. April 1924): „Am Niederrhein, also auch im Kreise Geldern, besteht seit alter Zeit durchweg die Sitte der geschlossenen Hofvererbung an einen Nachkommen. Der Vorstand der Bauernschaft ist aber der Ansicht, daß eine gesetzliche Verankerung dieser Sitte bzw. die gesetzliche Einführung des Anerbenrechtes nicht wünschenswert sei."

In der Aeußerung der Lokalabteilung Kempen-Rhein spricht sich der Berichterstatter (Gutsbesitzer Bommers, eine der markan-

[1]) Die Berichte der Lokalabteilungen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurden vom Verfasser im Archiv der Landwirtschaftskammer (Bonn), und die Berichte der Bezirksverbände und der Kreisbauernschalten im Archiv des Rheinischen Bauernvereins (Köln) eingesehen.

testen Bauernführergestalten am Niederrhein) persönlich für die Einführung des obligatorischen Anerbenrechtes in den niederrheinischen Kreisen aus, während die Kempener Bauernschaft diesen Standpunkt nicht teilt und sich wohl für die Einführung eines fakultativen Anerbenrechts entscheidet.

Für den Bezirksverband „linker Niederrhein" gibt Assessor P. Stapper-Krefeld folgende bei allen Berichten wohl von der gründlichsten Sachkenntnis getragene Stellungnahme ab: „Die Anerbensitte in dem Sinne, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz durch letztwillige Verfügung, Gutsübernahmevertrag, Vereinbarung unter den gesetzlichen Erben oder ähnliche Maßnahmen einem von mehreren Erben (zu einem mäßigen Anschlag) überwiegend ungeteilt in der Absicht übertragen wird, daß das Besitztum in der Familie erhalten werden soll, ist zweifellos im Kreise Krefeld wie auch in den Nachbarkreisen vorhanden. Es darf demnach festgestellt werden, daß diese Anerbensitte den Rechtsanschauungen des hiesigen Bauerntums im allgemeinen entspricht . . . Eine andere Frage ist, wo in den Größen der Besitzungen die Grenze solcher Anerbensitte nach unten zu ziehen ist, denn ebenso zweifelsfrei, wie die Anerbensitte im traditionell bewußten Bauerntum, freilich vollkommen auf der Grundlage der Freiwilligkeit, eingewurzelt ist, wird im Klein- und Parzellenbesitz überwiegend der Grundsatz des Zusammenhaltens des Erbes abgelehnt. Und man wird die Beobachtung machen, daß, je schlechter der Boden wird, die Zerschlagung des Besitzes und die Naturalteilung überwiegt. Die Erklärung liegt in der einfachen Tatsache begründet, daß es hier nicht möglich war, in einem Lebensalter soviel auf der Scholle zu verdienen, daß eine einigermaßen erträgliche Abfindung der abstehenden Kinder möglich war . . .

Es erscheint angebracht, auf die Frage des Vorherrschens der Anerbensitte etwas näher einzugehen, da man vielfach der Auffassung begegnet, daß im Rheinland und auch in hiesiger Gegend die Anerbensitte nicht vorherrschend sei. Das liegt aber daran, daß nicht die freiwillige Anerbensitte, sondern ein strenges Anerbenrecht gemeint ist. Wie aber die Lage der Landwirtschaft heute ist, muß der verantwortungsbewußte Bauernführer eine gesetzliche Kodifizierung der bisher freiwillig geübten Anerbensitte befürworten. Die Landwirtschaft wird nicht mehr so leicht wie früher in der Lage sein, die Höfe zusammenzuhalten; schon heute stellen sich große Schwierigkeiten der rein freiwilligen Gutsübernahme deutlich heraus. Es ist nach unseren Erfahrungen eine der schwersten Sorgen älterer Hofbesitzer, wie sie die Erbverhältnisse unter möglichster Zusammenhaltung des Hofes regeln sollen. Die Beratung der Väter und der Hofanwärter hinsichtlich der Erbregelung und der Gutsübernahmeverträge ist zur Zeit eine der schwersten Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen . . ."

Die Lokalabteilung des Kreises Rees (in Wesel)[1]) berichtet (2. 4. 24) folgendermaßen: „Im Kreise Rees ist bereits durch das Gesetz vom 2. 7. 1898 das unmittelbare Anerbenrecht eingeführt. Das Gesetz kommt aber selten zur Anwendung, da die bäuerliche Erbfolge meist durch Uebertragungsvertrag („unter Lebenden") oder durch Testament geregelt wird. Damit wird jedoch in fast allen Fällen das Ziel erreicht, das sich auch das Gesetz gestellt hat. Infolgedessen ist die Bodenverteilung hier eine sehr glückliche. Nach § 12 des Gesetzes vom 2. 7. 1898 wird das Recht des Eigentümers über das Anerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Es wäre anzustreben, die Bestimmungen des Anerbengesetzes in bestimmten Fällen obligatorisch zu machen . . ."[2])

Die Lokalabteilung Mülheim a. d. Ruhr (5. 4. 24) äußert sich, wie folgt: „Im hiesigen Bezirk stehen der Einführung des Anerbenrechtes keine Bedenken entgegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen nach Ansicht der beteiligten Kreise aber nur Anwendung finden, wenn der Erblasser in seinem Testament keine anderen Bestimmungen getroffen hat".

Die Lokalabteilung Mettmann (14. 4. 24) nimmt folgendermaßen zum Anerbenrecht Stellung: „Die Frage, ob im hiesigen Bezirk das Anerbenrecht in irgend einer Form gewünscht wird. kann glatt mit nein beantwortet werden. Es ist zwar allgemeiner Brauch, daß einer der Söhne das Gut übernimmt, er hat aber dann die Geschwister abzufinden."

Der Bericht der Lokalabteilung Essen (16. 4. 24) lautet: „Seitens der Lokalabteilung wird eine zwangsweise Einführung des Anerbenrechtes nicht gewünscht, es liegt keine Veranlassung vor, eine Aenderung der zur Zeit bestehenden Verhältnisse vorzunehmen . . ." Diesem Bericht liegt folgendes Schreiben des Landrates des Kreises Essen-Land vom 17. 3. 24 an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf bei: „Für den Landkreis Essen gilt das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen usw. vom 2. Juli 1898 (G. S. S. 139). Von der durch dieses Gesetz gegebenen Möglichkeit, einem Landgut die Anerbengutseigenschaft beizulegen, ist nur in verschwindend geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Die Ursache hierfür dürfte im wesentlichen darin zu suchen sein, daß infolge des starken Ausdehnungsbedürfnisses der Industrie eine gewisse Unsicherheit über dem Grundstücksmarkt lag, insofern, als die Landwirte jederzeit darauf gerüstet sein wollten, ihren Grundbesitz durch Verkauf vorteilhaft zu verwerten . . . In dem industriellen Teile des Kreises (im Norden) sind zudem bereits die meisten Landgüter in den Besitz der Industrie übergegangen und werden von den Familien, in deren Eigentum sie früher standen, pachtweise bewirtschaftet.

---

[1]) Wesel = Kreisstadt des Kreises Rees.

[2]) Da im Kreise Rees obligatorisches Anerbenrecht bereits besteht, will Berichterstatter anscheinend hiermit sagen, daß in bestimmten Fällen eine gesetzliche Geschlossenheit der Anerbengüter angebracht wäre.

Im übrigen ist es im hiesigen Kreise allgemein üblich, daß die Güter im Erbfalle nicht geteilt werden, sondern ungeteilt auf einen der Erben übergehen, während die anderen in angemessener Weise abgefunden werden."

Lokalabteilung Lennep (9. 4. 24): „Die Frage des ländlichen Anerbenrechtes ist im bergischen Lande mit durchweg kleinbäuerlichen Betrieben von großer Bedeutung. Eine gesetzliche Einführung des Anerbenrechtes ist sehr erwünscht . . . Die hiesigen landwirtschaftlichen Sachverständigen haben sich in der Mehrheit für die Einführung des fakultativen Anerbenrechtes ausgesprochen, ein Sachverständiger für folgende Form: Das ungeteilte Anerbenrecht tritt kraft Gesetzes ein, auch wenn es der Erblasser nicht will, bei Bauernhöfen unter 80 Morgen Kulturfläche, jedoch bestimmt der Erblasser den Erben. — Bei Höfen über 80 Morgen Kulturfläche tritt es nicht ein, wenn der Erblasser eine Teilung bestimmt. Die Teilung darf aber nur in Besitzungen von einer Mindestgröße von 40 Morgen Kulturfläche vorgenommen werden."

Von einer näheren Zerlegung und Betrachtung der Berichte folgen auch die Aeußerungen aus Uebergangs- und Realteilungsgebieten, um sich, so weit es überhaupt möglich, ein Gesamtbild von der Bedürfnisfrage und der Stimmung der Landwirtschaft im ganzen Rheinland machen zu können. Wie schon betont fällt das Gebiet der Realteilung fast ausschließlich mit den 4 verbleibenden Regierungsbezirken Köln, Aachen, Koblenz und Trier zusammen.

*

Der Bezirksverband Köln (folgen weitere Aeußerungen aus dem Regierungsbezirk Köln) des Rheinischen Bauernvereins berichtet (19. 2. 24): „Es liegt im hiesigen Bezirk nicht nur kein Bedürfnis für ein Anerbenrecht in irgendeiner Form, sondern eine ausgesprochene Ablehnung dagegen vor. Nach Meinung der führenden Landwirte genügt die Testierfreiheit."

Die Kreisbauernschaft Gummersbach äußert sich folgendermaßen (am 22. 2. 24) in einem Schreiben an den Landrat: „Gerade in der jetzigen Zeit, in welcher die Verschuldung der bäuerlichen Wirtschaften einen großen Umfang anzunehmen droht, scheint uns die Frage der Einführung des Anerbenrechtes von erhöhter Bedeutung zu sein. — Im Oberbergischen, wo die Zahl der wirklichen Bauernhöfe gegenüber den Zwergbetrieben sehr gering ist, wäre ein wirksames Mittel, diese wenigen Höfe als Einheit der Familie zu erhalten, sehr zu begrüßen. — Ob fakultatives oder obligatorisches Anerbenrecht gewählt werden soll, muß entschieden werden nach der Aussicht, die die eine oder andere Form haben wird in Hinsicht auf Erreichung ihres Zieles. — Bei der Schwerfälligkeit unserer bäuerlichen Bevölkerung gegenüber jeglichen Neuerungen, aber auch gegenüber jeglicher Schreibarbeit (Errichtung von letztwilligen Verfügungen usw.), ist zu befürchten, daß von dem fakultativen Anerbenrecht nur wenig Gebrauch gemacht wird, weil ein Antrag auf

Eintragung in die Höferolle vielfach immer wieder hinausgeschoben werden dürfte. Demgegenüber hätte die gesetzliche Einführung des Anerbenrechtes als Intestaterbrecht den Vorzug, daß der Besitzer eines besonderen Antrages enthoben wäre und nur, wenn er aus irgendwelchen Gründen den gesetzlichen Erbgang nicht wünscht, durch letztwillige Verfügung seinen Willen bekunden müßte. — Daher glauben wir, daß ein obligatorisches Anerbenrecht schneller und sicherer zum Ziele führt. Um Härten zu vermeiden, wäre der Begrenzung nach unten große Aufmerksamkeit zu schenken. Generell ist es durchaus zu begrüßen, wenn eine der beiden Formen des Anerbenrechtes baldmöglichst zum Gesetz erhoben würde."

Die Lokalabteilung Euskirchen (3. 4. 24) berichtet, daß „die Einführung des Anerbenrechtes im dortigen Bezirk nicht gewünscht wird."

Waldbröhl (17. 3. 24) gibt folgende Aeußerung ab: „. . . Wenn auch nach dem BGB. die Möglichkeit besteht, daß der Erblasser testamentarisch den Grundbesitz einem Kinde vermachen und den übrigen Geldabfindungen aussetzen kann, so wird hiervon im Kreise Waldbröl infolge der bestehenden gegenteiligen Uebung kaum Gebrauch gemacht. Unter diesen Umständen halte ich (der Berichterstatter) es, soweit der Kreis Waldbröl in Frage kommt, für angezeigt, daß durch Gesetz eine Möglichkeit geschaffen wird, die ungeteilte Vererbung der bäuerlichen Besitzungen zu erleichtern. Dies würde m. E. am zweckmäßigsten in der Form geschehen, daß der Eigentümer den Besitz in eine beim Amtsgericht geführte Höferolle eintragen läßt . . . Dagegen würde ich es für verfehlt halten, wenn man an die Stelle dieses fakultativen Anerbenrechtes ein obligatorisches Anerbenrecht schaffen wollte. Bei dem Mißtrauen gerade der bäuerlichen Bevölkerung gegen allen behördlichen Zwang würde eine solche gesetzliche Regelung starke Mißstimmung und Opposition hervorrufen und zur Folge haben, daß die Bauern die gesetzlichen Bestimmungen durch allerlei Maßnahmen zu durchkreuzen versuchen würden . . . Gibt man dagegen dem Bauern die Möglichkeit, nach seinem freiem Ermessen für sein Gut durch Eintragung in die Höferolle eine Einzelerbfolge festzusetzen, so werden sich die Landwirte langsam von dem Nutzen dieser Maßnahme überzeugen und mehr und mehr dazu übergehen. Mir (dem Berichterstatter) ist bekannt, daß mancher Bauer im hiesigen Bezirk gern den Weg der ungeteilten Erbfolge kraft der bestehenden Bestimmungen des BGB. beschreiten möchte, wenn er sich nicht scheuen würde, durch diese, der herrschenden Sitte widersprechende Maßnahme, die durch Geld abzufindenden übrigen Erben vor den Kopf zu stoßen, ein Bedenken, dessen Aufkommen man vom rein persönlichen Standpunkte aus wohl verstehen kann. Wird indessen durch die Einführung eines fakultativen Anerbenrechts eine neue gesetzliche Handhabe geboten, so glaube ich (der Berichterstatter), daß man dadurch vielen Bauern den im volkswirtschaftlichen Interesse notwendigen Entschluß einer Einzelvererbung des Gutes erleichtern wird."

Vorstehender Bericht dürfte auch zu den gründlichsten zu zählen sein.

*

Die Lokalabteilung Düren im Regierungsbezirk Aachen (4. 4. 24) teilt im Benehmen mit dem rheinischen Bauernverein und dem Reichslandbund mit, „daß die Organisationen glauben, zu jetziger Zeit nicht in der Lage zu sein, die obligatorische Einführung des Anerbenrechtes zu befürworten. An sich stehen die Organisationen der Angelegenheit durchaus sympathisch gegenüber. Die Organisationen empfehlen, die Dinge zur Zeit ruhen zu lassen, zumal das BGB. die Möglichkeit gibt, auf anderem Wege ähnliches zu erreichen."

Die Lokalabteilung Erkelenz (17. 3. 24) berichtet, daß „in Erkelenzer landwirtschaftlichen Kreisen für die fragliche Angelegenheit kein Interesse besteht. Einführung des Anerbenrechtes komme daher im Kreise Erkelenz nicht in Frage . . ."

Die Kreisbauernschaft Schleiden (28. 4. 24) berichtet in Bezug auf die Anerbenrechtsfrage folgendes: „Die hiesige Kreisbauernschaft . . . hat sich wiederholt mit der Frage des Anerbenrechtes befaßt. Es wird von hier ein gesetzlicher Zwang unbedingt abgelehnt. Eine gesetzliche Regelung könnte nur in der Weise erfolgen, daß das Anerbenrecht Geltung erhält 1. auf Grund einer besonderen testamentarischen Erklärung, 2. auf Grund einer freiwilligen Eintragung des Eigentümers in eine sogenannte Höferolle; diese Eintragung müßte jedoch von den Nachkommen wieder rückgängig gemacht werden können. Vielleicht wäre es wünschenswert, daß gesetzlich festgelegt würde, daß eine Realteilung einzelner Parzellen unter einer gewissen Größe nicht stattfinden darf. Im übrigen ist die Stimmung im hiesigen Kreis allgemein die, daß man diese Angelegenheit in der heutigen Zeit möglichst zurücksetzen soll, da eine Erörterung dieser Fragen sehr viel Staub aufwirbeln wird."

*

Zahlreiche Berichte liegen vor aus dem Regierungsbezirk Koblenz.

Der Bezirksverband Koblenz (2. 5. 24) nimmt gegenüber dem Anerbenrecht folgenden Standpunkt ein: ... . . Man ist auch im Kreis St. Goar der Ansicht, daß eine Aenderung der bisherigen Erbform abzulehnen sei, und glaubt angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse vor Experimenten in dieser Richtung warnen zu müssen. Einsichtige Landwirte befürworten immerhin die Einführung eines falkultativen Anerbenrechtes". — Kreisbauernschaft Koblenz (11. 4. 24): „Auf der letzten Sitzung der Ortsgruppen-Vorsitzenden des Kreises Koblenz wurde zu der Frage des Anerbenrechtes Stellung genommen. Die Ansicht sämtlicher Teilnehmer ging dahin, daß man für die hiesigen Verhältnisse das Anerbenrecht ablehnen müsse. Diese ablehnende Stellungnahme wurde von verschiedenen Seiten sogar mit großer Schärfe vertreten. Man wies

darauf hin, daß bei einem Anerbenrecht die weichenden Erben allzusehr benachteiligt würden. Die Freiteilbarkeit, wie sie hier eingewurzelt sei, habe bisher keine besonderen Nachteile gezeigt. Durch intensive Bearbeitung der kleinen Landstücke, durch das Vorhandensein von Spezialkulturen (Obst-, Gemüse- und Weinbau), durch die Möglichkeit von Nebenverdienst, durch Zukauf und Pacht würden etwaige Nachteile der Freiteilbarkeit verhindert bezw. vermindert und allen Erben eine Existenzmöglichkeit gesichert. — Die örtlichen, persönlichen und geschichtlich gewordenen Verhältnisse der hiesigen Gegend verlangten unbedingte Beibehaltung der bisherigen Erbform. — Die Kreisbauernschaft Koblenz lehnt daher die allgemeine Einführung des Anerbenrechtes ab."

Der Bericht der Lokalabteilung Koblenz entspricht dem der Kreisbauernschaft fast wörtlich.

Die Kreisbauernschaft Neuwied nimmt nicht weniger als 5mal zu der Anerbenrechtsfrage Stellung. Ich gebe hier den Bericht vom 12. 5. 24 wieder: „In etwa 10 Sprechstunden innerhalb des Kreises wurde in der letzten Woche die Frage des Anerbenrechtes zur Sprache gebracht. Wie zu erwarten und schon in Aussicht gestellt, war die Stellung der Landwirte im Kreise im großen und ganzen scharf ablehnend, man wünscht keine Aenderung des bestehenden Erbrechtes. Allerdings kam mancherorts auch der Gedanke zum Ausdruck, daß das Anerbenrecht dann wohl annehmbar wäre, wenn die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht so groß wäre und die Betriebe noch einen größeren Umfang hätten, als es heute der Fall ist, sodaß die abgehenden Kinder wirtschaftlich genügend sichergestellt werden könnten. Da aber hier infolge des Erbrechtes die Betriebe vielfach keine selbständige Ackernahrung mehr umfassen, so wäre eine ungleichmäßige Abfindung der abgehenden Kinder gegenüber dem Anerben eine unerträgliche Härte, weil im Gegensatz zu Norddeutschland infolge der Kleinheit der Betriebe nicht die Möglichkeit besteht, den abgehenden Kindern durch Studium und dergleichen einen wirtschaftlichen Ausgleich zu schaffen. Des weiteren kam in den Besprechungen allerdings wohl zum Ausdruck, daß es ein sehr angenehmer Zustand wäre, wenn man ohne Benachteiligung der einzelnen Erben eine weitere Besitzzersplitterung innerhalb der einzelnen Betriebe verhindern könnte. Nur sieht man keinen Ausweg, dies zu erreichen. Das Zusammenlegungsverfahren stellt einen Weg nur für kurze Zeit dar, weil infolge Realteilung bei wenigen Erbfällen die Zersplitterung wieder dieselbe ist wie vorher."

Die Lokalabteilung Neuwied (18. 3. 24) berichtet zunächst, daß im Norden des Kreises, weil dort wenig Industrie vorhanden wäre, geschlossene Vererbung vereinzelt vorkäme. „Obwohl die Motive, welche dem gewohnheitsmäßigen Anerbenrecht eine gewisse Stütze geben sollen, wohl anzuerkennen sind, so muß ich mich im hiesigen Kreise doch gegen solche Pläne aussprechen. Im allgemeinen ist der Grund und Boden im hiesigen Kreise schon so weit zerstückelt, daß ein Zusammenhaltenwollen durch Gesetze nicht viel Wert hätte."

Die Kreisbauernschaft Mayen (22. 5. 24) ist der Ansicht, daß „im allgemeinen die obligatorische Einführung des Anerbenrechtes abgelehnt wird. Wir haben die Angelegenheit auf mehreren Sitzungen zur Sprache gebracht, wo dieselbe stets eine Ablehnung erfuhr. Unseres Erachtens würde die obligatorische Einführung beim Klein- und Mittelbesitz für die hiesigen Verhältnisse die allerschlimmsten Folgen im Familienleben zeitigen. Es ist zu berücksichtigen, daß unser Kleinbesitz einen sehr großen Teil der Angehörigen an die Industrie abgibt, und daß diese niemals selbst auf das geringste Erbteil verzichten. Zudem ist in den meisten Fällen entweder kein oder nur so geringes Vermögen vorhanden, daß eine Abfindung der Geschwister nicht erfolgen kann. Bei großen Betrieben, wo den Kindern eine höhere Schulbildung zuteil werden kann, und meistens auch bares Geld zur Verfügung steht, liegen die Verhältnisse anders. — Wir glauben im Sinne einer überwältigenden Mehrheit zu sprechen, wenn wir für die Ablehnung des obligatorischen Anerbenrechtes eintreten."[1])

Die Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Meisenheim (22. 5. 24) ist der Ansicht, daß „man im dortigen Kreise vom Anerbenrecht nichts wissen will . . ."[1])

Die Lokalabteilung Adenau (26. 4. 24) schreibt folgendes: „Eine Einführung des Anerbenrechtes ist in der gegenwärtigen Zeit bei der derzeitigen Stimmung der rheinischen Landwirtschaft nicht anzuraten. Sicherlich würde eine Einführung bei der großen Masse der Landwirte in der Rheinprovinz auf Widerstand stoßen, ganz besonders in den Eifelkreisen."

Die Lokalabteilung Altenkirchen (14. 3. 24) lieferte folgenden Beitrag: „. . . Die allgemeine Einführung des obligatorischen Anerbenrechtes würde ich bei den kleinen landwirtschaftlichen Verhältnissen im hiesigen Kreise nicht für zweckmäßig halten, da das Anerbenrecht seinem Wesen nach ein Bauernrecht ist, das man den hiesigen immerhin relativ kleinen Landwirten nicht aufzwingen sollte. Andererseits möchte ich die gesetzliche Einführung eines fakultativen Anerbenrechtes durchaus befürworten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Anerbengutseigenschaft an eine Mindestgröße von etwa 40 Morgen gebunden wird. Diese Maßnahme ergibt sich als notwendig aus den hier obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche des Kreises Altenkirchen ist nur zu einem kleinen Teile zu Besitzungen von über 40 Morgen zusammengefaßt, die sich jeweils in einer Hand befinden. Der weitaus größere Teil ist in Besitzungen unter 40 Morgen aufgeteilt. Daneben ist ein nicht unerheblicher Teil in ganz kleiner Parzellierung in Händen der Arbeiterbevölkerung, die sich darauf ihre

[1]) Zwei interessante Meinungsäußerungen namhafter Landwirte des Kreises Mayen sowie einen zum Anerbenrecht Stellung nehmenden Brief eines Landwirts aus dem Kreise Meisenheim, der in manchmal humorvoller und drastischer Form die teilweise Verstocktheit der Eifel-, Hunsrück- und Westerwaldbauern wiedergibt, finden sich im Anhang.

Kartoffeln oder das Futter für eine Kuh oder Ziege ziehen. — Die Zusammenhaltung des Grundbesitzes, wie sie das Anerbenrecht bezweckt, ist zweifellos von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung; ihre Gewährleistung also unbedingt gesetzlich zu fördern. Diese allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung tritt aber erst in Erscheinung, wenn der Grundbesitz so groß ist, daß er über die Lebensnotwendigkeiten des Eigentümers hinaus Erträgnisse liefern kann, die der allgemeinen Volksernährung zufließen. Daher ist die Festsetzung einer Mindestgröße m. E. unerläßlich, auch noch um dessentwillen, daß der Anerbe tatsächlich in die Lage versetzt würde, seine Miterben entsprechend abzufinden, eine Frage, der bei einer gesetzlichen Regelung der Anerbensitte besondere Aufmerksamkeit zu schenken wäre. Unter dieser Voraussetzung wäre eine gesetzliche Regelung jedoch nur zu empfehlen, da sie eine wesentliche Möglichkeit bildet, der volkswirtschaftlich nur zu verurteilenden weiteren Zersplitterung des kleinen Grundbesitzes Einhalt zu gebieten . . ."

Lokalabteilung St. Goar (29. 3. 24): „Die Einführung eines Höfegesetzes kommt für die kleinbäuerlichen Verhältnisse des Kreises St. Goar nicht in Frage. Der Grundbesitz wird hier nur dann ungeteilt vererbt, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, in den übrigen Fällen wird das Grundvermögen der gesetzlichen Erbfolge entsprechend an die Erben verteilt. — Einem Höfegesetz würde die sämtliche Bevölkerung sicher große Schwierigkeiten entgegensetzen."

Die Lokalabteilung Simmern (15. 3. 24) schreibt, „daß die Einführung des Anerbenrechtes im Kreise Simmern von der ländlichen Bevölkerung nicht gewünscht wird."

*

Es verbleiben noch die Berichte aus dem Regierungsbezirk Trier.

Der Direktor der Lokalabteilung Baumholder (17. 4. 24) berichtet, daß die in seinem Kreise bestehenden Bauernorganisationen die Einführung des Anerbenrechtes einstimmig abgelehnt hätten.

Der Bericht der Lokalabteilung Daun (15. 3. 24) lautet: „Die Einführung des Anerbenrechtes wird im hiesigen Kreise nicht gewünscht. Das Anerbenrecht findet bei der Bevölkerung wenig Gegenliebe, weil es für die Erbfolge von der bisher üblichen Art abweichende Anordnungen trifft. Ich verkenne nicht, daß für die Erhaltung einer wirtschaftlichen bedeutungsvolleren Landwirtschaft besser wäre, wenn sich eine Zersplitterung mehr wie bisher verhindern ließe. Dem Uebelstande der Zersplitterung ließe sich aber auch durch eine Bestimmung begegnen, die eine Teilung von Grundstücken unter 1 Morgen verbietet. Die Abfindung der Miterben in Geld wird sich in den meisten Fällen beim kleinbäuerlichen Besitz nicht durchführen lassen, ohne daß der Anerbe in Schulden gerät, von denen er sich nicht mehr freimachen kann."

Die Lokalabteilung Saarburg (7. 4. 24) ist der Ansicht, „daß bei der starken Parzellierung der dortigen Besitzungen eine Einführung des Anerbenrechtes nicht erwünscht sei."

*

Unter Zugrundelegung vorliegenden bezw. des im damaligen Augenblick vorliegenden Materiales beschäftigte sich die Landwirtschaftskammer abermals mit der Frage der Einführung des Anerbenrechtes in der Rheinprovinz. Aus dem Protokoll über die Sitzung des „Ausschusses für Volkswirtschaft" der Landwirtschaftskammer vom 9. 4. 24 geht hervor, daß der Ausschuß auf Grund des gesammelten Materials der Ansicht ist, „daß augenblicklich an eine Einführung des fakultativen Anerbenrechtes in der Rheinprovinz nicht gedacht werden kann; wenn es in Zukunft geschehen soll, so muß vorher eine große erzieherische Aufgabe geleistet werden." ... Es wird auf dieser Ausschußsitzung vorgeschlagen, „keinen definitiven Beschluß zu fassen, weiteres Material zu sammeln und die Frage späteren Ausschußverhandlungen vorzubehalten." Es wurde dann in der Anerbenrechtsfrage folgende Resolution gefaßt, die der Vorstand der Landwirtschaftskammer am 10. 4. 24 annahm:

„Bezüglich der gesetzlichen Festlegung des Anerbenrechtes in der Rheinprovinz ist der Vorstand der Landwirtschaftskammer der Ansicht, daß durch die 100jährige Wirkung des Code Napoléon in der Rheinprovinz die Erbsitte der Naturalteilung fast allgemein ist. Eine leichte Besserung ist seit der Einführung des BGB. in der Erbteilung eingetreten, doch ist die Einführung des Anerbenrechtes im gegenwärtigen Augenblicke bei der derzeitigen Stimmung der rheinischen Landwirte nicht anzuraten. Wenn auch die führenden Männer in der Landwirtschaft die Einführung wenigstens eines fakultativen Anerbenrechtes befürworten, so würde eine Einführung bei der großen Masse der rheinischen Landwirte auf Widerstand stoßen. Die freien Organisationen sollen gebeten werden, der Frage der Einführung eines fakultativen Anerbenrechtes in der Rheinprovinz weiterhin ihre Aufmersamkeit zu schenken und eine endgültige Stellungnahme der gesamten Landwirtschaft herbeizuführen."

Ohne die zweifellos sehr großen Verdienste der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Anerbenrechtsfrage, sowie in anderen Angelegenheiten etwa in Frage stellen zu wollen, scheint es mir doch, als ob man, als oben wiedergegebene Resolution gefaßt wurde, aus den Berichten der Lokalabteilungen und der Kreisbauernschaften zuviel und gleichzeitig zu wenig herausgelesen habe. Es geht m. E. zu weit, auch für das Jahr 1924 die Frage nach dem Bedürfnis auf Einführung eines Anerbenrechtes für die Rheinprovinz zu verneinen. Ein dahingehendes Bedürfnis bestand zweifellos; aber ebenso zweifelsfrei ist es, daß man nach den, sich an so vielen Stellen einander widersprechenden, Berichten die Bedürfnisfrage allgemein überhaupt weder bejahen noch verneinen darf und kann. Ich gehe hierbei erstens von der Tatsache aus, daß die Berichte nicht in allen Fällen von genügender Sachkenntnis getragen sind, wie aus einigen

geradezu eklatant hervorgeht.[1]) Wenn sich dann wirklich der jeweilige Berichterstatter im Anerbenrecht auskennt, so tritt als 2. Moment der objektiven Beantwortung der Bedürfnisfrage die Einstellung der bäuerlichen Bevölkerung selbst entgegen. Wo sollte ein Bedürfnis auf Einführung des Anerbenrechtes denn mehr zutage treten, als gerade am linken Niederrhein, wo noch größere Bauernhöfe vorhanden sind. Dem gegenüber berichtet jedoch beispielsweise Cleve, daß von den Bauern „die Einführung des Anerbenrechtes nicht gewünscht wird." Ebenso verhält sich Geldern, während für den Kreis Kempen die Landwirtschaft laut Bericht des Lokalabteilungsdirektors sich für das fakultative Anerbenrecht und dieser selbst sich sogar für das obligatorische Anerbenrecht ausspricht. In vorgenannten 3 Kreisen herrschen annähernd die gleichen Verhältnisse; die Kreise Geldern und Cleve kann man wegen der dort vorherrschenden Weidewirtschaft (Viehzucht) und einer relativen Industrielosigkeit als rein agrarische ansprechen, während es im Kreise Kempen schon zweifelhaft erscheinen mag, ob der wirtschaftliche Schwerpunkt hier bei der Landwirtschaft oder der Industrie ruht. Allein aus diesem Grunde müßte man für die Kreise Cleve und Geldern die Bedürfnisfrage noch viel eher bejahen als für den Kreis Kempen. Wenn jedoch nach den Berichten gerade das Gegenteil der Fall zu sein scheint, so liegt dies in der Bauernpsyche begründet. Der unverfälschte Bauer will von allem, was mit Gesetzen, mit dem Recht und mit den Behörden zusammenhängt, so also auch vom Anerbenrecht, nichts wissen und zwar m. E. überall.[2]) Dieses beruht jedoch nicht auf einer grundsätzlichen Abneigung gegenüber dem Anerbenrecht — das zeigt das Verhandensein der Anerbensitte — sondern auf Unkenntnis in vorliegender Frage. Ein am Niederrhein bekanntes Sprichwort sagt bereits, daß der Bauer von den Dingen, die er nicht kennt, nichts wissen will; so ist es auch genau in der Anerbenrechtsfrage. Der Bauer glaubt, — wenn er überhaupt schon etwas vom Anerbenrecht gehört hat — daß er durch das Anerbenrecht seiner Dispositionsbefugnis vollständig verlustig ginge, glaubt, daß „der älteste" immer den Hof bekäme unter nicht unerheblicher Benachteiligung der Miterben, glaubt, daß die beim fakultativen Anerbenrecht einmal getätigte Eintragung niemals mehr zurückgenommen werden kann usw. Der Durchschnittsbauer ist sich also über den Intestatcharakter des Anerbenrechtes keineswegs im klaren und hält dieses in den meisten Fällen für ein derartig strenges Zwangsanerbenrecht, wie es nirgendwo besteht. Diese meine Annahme habe ich schon vielmals im Verkehr mit Landwirten bestätigt gefunden. Und zwar konnte ich die Feststellung machen, daß neben einer ganz kleinen Oberschicht von Landwirten, die über das Anerbenrecht einigermaßen Bescheid wissen, die fakultatives und obligatorisches Anerbenrecht auseinanderhalten usw. ein großer Teil der in

[1]) Man betrachte unter diesem Gesichtswinkel beispielsweise das im Anhang wiedergegebene Gutachten eines Landwirtes aus dem Hunsrück, sowie auch den Bericht der Lokalabteilung Lennep auf S. 50.

[2]) Daß in Hannover das fakultative Anerbenrecht großen Erfolg hatte, beweist nicht das Gegenteil und beruht auf anderen Tatsachen. S. S. . .

jeder Hinsicht regsamsten Bauern dieser oben wiedergegebenen Ansicht über die Tragweite des Anerbenrechtes ist, — sie haben also schon etwas „vom Anerbenrecht läuten hören" — während der größte Teil der Bauern überhaupt nichts von der Existenz eines Anerbenrechtes weiß. Daß ein Bauer letzterer Kategorie das Anerbenrecht nicht befürworten kann, dürfte nicht wundernehmen.

So ist es m. E. zu erklären, daß selbst in Gebieten der geschlossenen Vererbung von der Landwirtschaft selbst die Einführung des Anerbenrechtes „nicht gewünscht wird". Während nun sogar in den Gebieten der Anerbensitte teilweise das Anerbenrecht abgelehnt wird, erscheint es doch geradezu erstaunlich, wie aus Uebergangsgebieten und reinen Realteilungsdistrikten von „einsichtigen" Landwirten die Einführung des Anerbenrechtes befürwortet oder wenigstens bedingungsweise befürwortet wird. So beispielsweise die Gutachten der Eifellandwirte Johann R., Johann Sch. (im Anhang), ferner die Berichte Gummersbach und Waldbröl (Regierungsbezirk Köln), Altenkirchen und Schleiden (Regierungsbezirk Koblenz) und Lennep (Regierungkbezirk Düsseldorf). Die Entscheidung dürfte nicht immer leicht sein, ob hinter diesen Berichten tatsächlich die ganze jeweilige Bauernschaft steht oder ob der Berichterstatter — der dann für seine Person sicherlich von der Notwendigkeit und den überaus günstigen Auswirkungen des Anerbenrechtes voll und ganz überzeugt sein mag, — sein Gutachten „vom grünen Tisch aus" abgefaßt hat. In letzterem Falle dürfte man jedoch kaum annehmen, daß die ganze Bauernschaft hinter der Meinung des Berichterstatters steht. Außerdem kann man wohl kaum annehmen, daß der Bauer in Freiteilbarkeitsbezirken im allgemeinen und auch über die Anerbenrechtsfrage besser unterrichtet ist als der in Gebieten geschlossener Hofesvererbung. Im Gegenteil, die bekannten über das Anerbenrecht kursierenden Vorstellungen verdichten sich zu der allgemeinen landläufigen Anschauung über das Anerbenrecht in den Realteilungsdistrikten, wie sie sich schulbeispielhaft in dem Gutachten des Hunsrückbauern J. R. (im Anhang) wiederspiegelt. Die in den anderen Stellungnahmen der anscheinend besonders einsichtigen Eifellandwirte Johann R. und Johann Sch. (ebenfalls im Anhang) niedergelegte Ansicht ist m. E. viel weniger „landläufig", als die des J. R. Außerdem ist es nicht von der Hand zu weisen, daß ein Bericht aus dem Grunde die Bedürfnisfrage auf Einführung des Anerbenrechtes auch in den Realteilungsgebieten bejahen kann, weil der Berichterstatter zwar mit den durch die Naturalteilung hervorgerufenen Mißständen ernstlich unzufrieden ist, und sich daher vom Anerbenrecht Besserung verspricht. In diesem Fall kann jedoch auch der „Wunsch der Vater des Gedankens" sein, und die Bedürfnisfrage ist abermals nicht „objektiv" beantwortet.

Nach meinem Dafürhalten kann jedenfalls die Bedürfnisfrage nicht nach derartigen Berichten entschieden werden; die Entscheidung kann nicht beim Bauernstand in seiner Gesamtheit fallen. Es wäre gewiß ein idealer Zustand, wenn dies möglich wäre, aber trotz des zweifellos relativ hochstehenden

landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in der Rheinprovinz dürfte es schwer fallen, die rheinischen Landwirte „unter einen Hut zu bringen", und an die Einführung des Anerbenrechtes wäre so niemals zu denken. Die Entscheidung über Notwendigkeit eines Anerbenrechtes gebührt nach meiner Ansicht den landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen allein, an deren Spitze doch meist auch einsichtige berufstätige Landwirte stehen, die eben die Gesamtheit der Landwirte vertreten. Sicherlich ist es jedoch fast als eine Vermessenheit anzusehen, wenn man in diesen Dingen „eine Stellungnahme der gesamten Landwirtschaft" herbeiführen will. Wenn nun eine Institution am ehesten berufen ist, in einer derart eminent wichtigen Frage ein Urteil zu fällen, so ist dies m. E. die Landwirtschaftskammer, insbesondere zufolge ihres Initiativrechtes.

Aus vielen Berichten geht hervor, daß einem einzuführenden Anerbenrecht seitens der Landwirte großer Widerstand entgegengesetzt würde, eine Ansicht, die ich keineswegs teile. Eine Einrichtung, von der der Landwirt — namentlich in finanzieller Hinsicht — nichts zu befürchten hat, bekämpft er nicht. Da man für die Rheinprovinz ohnehin nur ein fakultatives Anerbenrecht vorgesehen hatte, hat die Landwirtschaft davon doch sicherlich nichts zu befürchten. Andererseits hat ein fakultatives Anerbengesetz seitens der Landwirtschaft als schlimmstes zu befürchten, daß keine Eintragungen in die Höferolle oder das Grundbuch erfolgen, und dann verfehlt es eben vollkommen seinen Zweck. Schon früher wurde betont, daß das moderne Anerbenrechtsproblem in seinem ersten Stadium ein Erziehungsproblem darstellt, wie ja auch der Ausschuß für Volkswirtschaft der Landwirtschaftskammer am 9. 4. 1924 feststellt, daß vor der Einführung eines fakultativen Anerbenrechtes in der Rheinprovinz „eine große erzieherische Aufgabe geleistet werden" muß. Wenn jetzt der Landwirt erst weiß, um was es sich beim Anerbenrecht eigentlich handelt, so wird er dem Anerbenrecht sicherlich keinen großen Widerstand mehr entgegensetzen. Als Beispiel hierfür darf man anführen, daß sich die rheinische Landwirtschaft bei der ersten Einführung der Zusammenlegungen bekanntlich ziemlich energisch zur Wehr gesetzt hat. Als sie jedoch sah, daß man durch die Konsolidation nicht der Realteilung zuleibe rückte, und als sie erkannte, daß die Bebauung arrondierter Aecker rationeller und intensiver gestaltet werden könne als die überparzellierter, als man überhaupt die großen Vorteile der Zusammenlegungen erkannte, gab man ganz allgemein den „Widerstand" dagegen auf. Heute haben die Kulturämter in Realteilungsgebieten genug zu tun, wenn sie allen Anträgen auf Feldregulierung und Zusammenlegung, die von den Bauern selbst ausgehen, entsprechen wollen.[1]) Es ist zu erwarten, daß es bei der Einführung eines Anerbenrechtes nicht wesentlich anders gehen würde, zumal wenn mit der Einführung eines Anerbengesetzes eine entsprechende Aufklärungsaktion verbunden wäre.

[1]) Dies wurde mir auf dem Kulturamt Adenau (in der Eifel) bestätigt.

Mit genannter Resolution der Landwirtschaftskammer vom 10. 4. 24. war jedoch in der Anerbenrechtsfrage auch für die Rheinprovinz noch nicht das letzte Wort gesprochen. Ende des Jahres 1924 arbeiteten die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen die Reichsanerbengesetzentwürfe aus, so auch die preußische Hauptlandwirtschaftskammer im November 1924. Dieser Entwurf sah — wie auch die anderen Reichsanerbengesetzentwürfe, — für die Gebiete mit Anerbensitte ein obligatorisches, für alle anderen ein fakultatives Anerbenrecht vor. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz glaubte jetzt durch das fakultative System innerhalb dieses Entwurfes die Erbeigenheiten der rheinischen bäuerlichen Bevölkerung zur Genüge berücksichtigt — nach Ansicht der Landwirtschaftskammer sollte danach in der ganzen Provinz fakultatives Anerbenrecht eingeführt werden — und stimmte diesem Entwurfe zu, nachdem sie sich ein halbes Jahr vorher gegen das gleiche fakultative Anerbenrecht ausgesprochen hatte. Allerdings muß anerkannt werden, daß durch das Reichsanerbengesetz für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes die Rechtseinheit innerhalb des ganzen deutschen Reiches hergestellt werden sollte; ein nicht zu unterschätzender Faktor.

Nachdem der Reichslandbund seinen Reichsanerbengesetzentwurf dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Bitte übergeben hatte, darüber mit den anderen landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen zu beraten, wurde am 5. und 17. Januar 1925 zwischen dem Deutschen Landwirtschaftsrat, dem Reichslandbund, der Vereinignug der deutschen Bauernvereine und dem Reichsgrundbesitzerverband eine Einigung erzielt auf folgenden Gesetzentwurf, der in der Hauptsache ein Werk von Geheimrat Dr. Ponfick ist:

Entwurf eines Reichsanerbengesetzes.

§ 1.

1. In den Gebieten (Ländern, Landesteilen) der Anerbensitte gilt für den selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz als gesetzliches Anerbenrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2. Als selbständiger land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz gilt solcher, der aus einem einzelnen oder aus mehreren zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen, Grundstücken eines Eigentümers besteht, mit Einschluß des Zubehörs.

3. Als Anerbensitte gilt die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz durch letztwillige Verfügung, Gutsübernahmevertrag oder Vereinbarung unter den gesetzlichen Erben u. a. m. einem von mehreren Erben ungeteilt in der Absicht zu übertragen, daß das Besitztum in der Familie erhalten werden soll. Ob Anerbensitte besteht, wird im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch Beschluß einer mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Landesbehörde unter genauer Bezeichnung des Geltungsgebietes festgestellt.

4. Jeder Eigentümer, der nach Abs. 1—3 dem Anerbenrecht untersteht, kann ihm die Eigenschaft als Anerbengut durch Abgabe

einer entsprechenden, öffentlich beglaubigten Willenserklärung gegenüber der zuständigen Behörde entziehen. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Schriftliche Form genügt.

§ 2.

Für die Gebiete, für die festgestellt wird, daß Anerbensitte nicht besteht, wird durch Landesgesetz bestimmt, daß Grundbesitz dem Anerbenrecht durch eine auf Antrag des Eigentümers erfolgende Eintragung in ein öffentliches Buch (Höferolle, Landgüterrolle, Grundbuch) unterstellt werden.

§ 3.

Der Eigentümer eines dem Anerbenrecht unterliegenden Grundbesitzes (Anerbengutes) bleibt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen befugt, über seinen Besitz oder über Teile desselben unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen.

§ 4.

Im übrigen wird das Anerbenrecht durch Landesgesetz geregelt. Insbesondere sind landesrechtliche Bestimmungen zu treffen:

a) Ueber die zu Anerben berufenen Personen und die Reihenfolge der Berufung,

b) über einen dem Anerben zu gewährenden Voraus oder über eine Bemessung des Anrechnungswertes oder sonstige Maßnahmen welche die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie des Anerben bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung sichern.

c) Für den Fall der Veräußerung des Anerbengutes durch den Anerben innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes über ein seinen Miterben zustehendes gesetzliches Vorkaufsrecht und über die Pflicht des Anerben zur Ausgleichung der ihm gewährten Sonderbehandlung (Einwurf des Voraus usw.) und über die Beteiligung der Miterben an dem über den Annahmepreis hinausgehenden Mehrpreis.

§ 5.

„Alle Geschäfte und Verhandlungen zur Durchführung des Anerbenrechts sind von allen Gebühren, Stempelgebühren, Steuern des Reiches, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit."

„Das Reichsernährungsministerium hat den Vertretern der Landwirtschaft zugesagt, diesen Entwurf als den seinen aufzunehmen und alsdann dem Reichskabinett und den zuständigen parlamentarischen Stellen zuzuweisen."[1]) Zur Zuweisung an die „zuständigen parlamentarischen Stellen" ist es jedoch nicht gekommen, der Entwurf hat dem Reichstag und Reichsrat bis heute noch nicht vorgelegen.

Bei dem geplanten Reichsanerbengesetz handelte es sich um ein Rahmengesetz, wie aus dem § 4 des Entwurfes erhellt, da alle Einzelheiten der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben sollten.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz stimmte am 28. 4. 1926 dem Reichsanerbengesetzentwurf in oben

[1]) Geheimrat Dr. Ponfick, „Reichslandbund und Anerbenrecht" in Reichslandbund vom 4. 4. 1925.

wiedergegebener Form zu. Es wird hierbei jedoch ausdrücklich und immer der Standpunkt vertreten, daß in der ganzen Rheinprovinz ein nur fakultatives Anerbenrecht in Frage käme. Nach § 1 Abs. 3 gilt als Anerbensitte „die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz . . . einem von mehreren Erben . . . zu übertragen . . .“ Diese überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz ungeteilt zu übertragen, besteht doch — wie bekannt — beinahe am ganzen Niederrhein zweifellos. Warum man jetzt für diese Gebiete, trotz der vollständig eindeutigen Bestimmungen im Reichsanerbengesetzentwurf ebenfalls das fakultatives System, das doch nach dem Wortlaut des Gesetzes für die Distrikte mit abweichender Vererbungsform, also mit vorherrschender Naturalteilung oder zum mindesten für Uebergangsgebiete vorgesehen ist, einführen wollte, ist nicht recht verständlich. Daß durch eine Einführung des obligatorischen Anerbenrechtes am Niederrhein und des fakultativen in der übrigen Provinz, abermals eine Zersplitterung im Rechte geschaffen würde, kann nicht zugegeben werden. Obligatorisches und fakultatives Anerbenrecht ist bis auf die rein formale Tätigkeit der Eintragung in Höferolle oder Grundbuch ein und dasselbe, was immer wieder verkannt wird. Daß ferner das obligatorische und fakultative Anerbenrecht innerhalb einer Provinz gesetzestechnisch sehr gut durchführ ist, zeigt Westfalen, wo grundsätzlich das obligatorische Anerbenrecht gilt, während die im § 11 bezeichneten Gebiete mit von der Anerbensitte abweichender Vererbungsform oder aus anderen Gründen dem fakultativen Anerbenrecht unterstellt werden. Warum könnte in der Rheinprovinz nicht der umgekehrte Weg beschritten werden? Im weitaus größten Teile der Provinz herrscht Realteilung. Aber immerhin werden, wie aus den verschiedensten Berichten hervorging, auch dort schon von allen Seiten Stimmen laut, die eine Abänderung des heute noch geltenden Intestaterbrechtes dringend befürworten. Für diese Gebiete wäre ein fakultatives Anerbenrecht doch durchaus ein dringendes Erfordernis, damit diejenigen größeren Hofbesitzer, die von der Unzulänglichkeit der Realteilung auf die lange Dauer überzeugt sind, ihr Besitztum durch freiwillige „Eintragung in ein öffentliches Buch“ schützen und erhalten können. Es läßt sich unbedingt vermuten, daß, wenn sich das Anerbenrecht bei den „Bahnbrechern“ bewährte, in nicht allzuferner Zeit noch weitere Hofbesitzer, für die das Anerbenrecht ebenfalls in Frage käme, von der Eintragung Gebrauch machen würden. Denn, wie schon erwähnt, war der Verlauf der Dinge genau so bei den Zusammenlegungen.

Im Ernste wird wohl niemand behaupten können, daß am Niederrhein Anerbensitte nicht bestünde, wenn auch an den Pfeilern dieser Sitte immer mehr gerüttelt wird; im selben Maße verdient sie jedoch verstärkten gesetzlichen Schutz. Sollte das geplante Anerbengesetz wortgetreu angewandt werden, so kam für den Niederrhein bei der dort herrschenden Anerbensitte nur die Einführung des obligatorischen Anerbenrechtes in Betracht, ob-

schon die Landwirtschaftskammer wiederholt höchstens für ein fakultatives Anerbenrecht eintrat.

In gesetztechnischer Hinsicht stellte der Reichsanerbengesetzentwurf, in seiner klaren, verständlichen Form gegenüber verschiedenen Gesetzen früherer Zeit eine nicht unbeachtliche Leistung dar. Seine Sprache ist so knapp, volkstümlich und dennoch vielsagend, daß man aus ihm eigentlich das ganze Wesen des Anerbenrechtes, vornehmlich des obligatorischen Systems, erkennen kann. Wie man in einem derartigen Anerbenrecht eine Beschränkung der freien Dispositionsbefugnis des Eigentümers erblicken kann, ist unverständlich. Zu diesem Zwecke brauche ich nur auf den § 1 Abs. 4 zu verweisen.

Eine letzte Bemerkung sei in Hinsicht auf den § 5 des Anerbengesetzentwurfes gestattet. „Die Erhaltung der Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes liegt nicht etwa lediglich im persönlichen Sonderinteresse der Landbesitzer, sondern vielmehr liegt die Erhaltung der Bauernhöfe in ihrem Bestande auf der Höhe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor allem im Interesse der Gesamtheit und der Volksernährung.“[1]) Da somit auch Staat und Reich ein hervorragendes Interesse an der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und damit am Erfolge des Anerbenrechtes haben, bedarf es eigentlich keiner Frage, daß „alle Geschäfte und Verhandlungen zur Durchführung des Anerbenrechtes von allen Gebühren, Stempelabgaben, Steuern des Reiches, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit“ sein müssen. Der Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht in Württemberg vom 10. Februar 1928 (inzwischen, November 1929, zum Gesetz erhoben) sieht trotzdem für Eintragung und Löschung und dergleichen Gebühren vor (s. Art. 24), was nicht ganz richtig und keineswegs unwesentlich zu sein scheint. In Geldsachen hört ganz allgemein „die Gemütlichkeit“ auf. So ist es gewiß keine befremdende Erscheinung, wenn der Bauer (ganz abgesehen von den momentanen schwierigen Verhältnissen) nicht gerne bezahlen will. Sicherlich wird er jedoch nicht gerne zahlen, wenn er für sein Geld statt faßbarer nur ideelle Güter, wie etwa die Garantie der Geschlossenheit des Hofes, als Gegenleistung erhält. Nur eine ganz kleine Oberschicht innerhalb der Landwirtschaft würde sich durch eine zu zahlende Gebühr nicht von der Eintragung abhalten lassen, während im übrigen meine Ansicht dahingeht, daß — soweit ich die Psyche des Bauern kenne — diese „Kostenfrage“ für den Erfolg des Anerbenrechtes von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Inzwischen haben die Freunde des Anerbenrechtes ihre Hoffnungen in Bezug auf ein Reichsanerbenrecht zu Grabe tragen müssen, da der Reichsanerbengesetzentwurf nicht einmal bis zu den zuständischen parlamentarischen Stellen, Reichstag und Reichsrat, gelangt ist. Der Gedanke, daß in Deutschland noch einmal ein Reichsanerbenrecht zur Geltung kommen könne, ist heutigen Tages nur mehr ein schöner

[1]) Freiherr von Kerckerinck zur Borg, im Rheinischen Bauer vom 10. 11. 1923

Traum, der seine Erfüllung durch ein „Wunder" erhalten kann. Denn es ist eine ebenso traurige wie wahre Tatsache, daß bei der momentanen Konstellation der Parlamente schon aus dem Grunde ein Reichsanerbengesetzentwurf niemals zum Gesetz werden kann, da derart eminent wichtige und einschneidende Fragen nicht immer vorwiegend vom wirtschaftlichen bezw. wirtschaftspolitischen, sondern vom parteipolitischen Standpunkt aus betrachtet werden. Und wie in vielen Dingen, so trübt auch hier die „Parteibrille" die klare Sicht. Bei streng sachlicher Betrachtung hätte sich eine Einigung über ein Reichsanerbengesetz erzielen lassen müssen, denn wo ein Wille, ist auch ein Weg. Der Wille war vorhanden, aber der Weg — das muß anerkannt werden — führte über einige große Schwierigkeiten. Zunächst wäre der Erlaß eines Reichsanerbengesetzes der Regelung nahegekommen, die der deutsche Landwirtschaftsrat bei der Ausarbeitung des BGB. anstrebte. Nachdem jetzt einmal das BGB. als grundsätzlich geltendes Intestaterbrecht die Möglichkeit der Naturalteilung bezw. der Versteigerung gegeben hat, würde die Verkehrung dieses Grundsatzes in sein Gegenteil gewiß nicht leicht durchzuführen gewesen sein. Außerdem steht bekanntlich nach Artikel 64 E. G. zum BGB. den Ländern das Recht zu, auf dem Wege der Landesgesetzgebung das Anerbenrecht ihrerseits einzuführen. Eine reichsrechtliche Regelung des Anerbenrechtes ist hier nicht vorgesehen, sodaß das Reichsanerbengesetz in Hinsicht auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes eine grundlegende Aenderung der erbrechtlichen Bestimmung zum BGB. zur Folge gehabt hätte, wenn auch durch das Reichsanerbengesetz keineswegs die Schranken des Artikels 64 Abs. 2 E. C. zum BGB. gebrochen worden wären. Weiterhin muß jedoch berücksichtigt werden, daß nach § 1 Abs. 4 des Reichsanerbengesetzentwurfes jeder Eigentümer, bei dessen Grundbesitz nach dem Reichsanerbengesetzentwurf die Voraussetzungen für ein obligatorisches Anerbenrecht vorlagen, seinem Hof durch eine entsprechende öffentlich beglaubigte Willenserklärung gegenüber der zuständigen Behörde die Anerbengutseigenschaft entziehen konnte. Nach diesem „System der Antihöferolle" würde das geltende Intestaterbrecht des BGB. wieder hergestellt.

Wahrscheinlich werden diese Tatsachen, in Verbindung mit oben genannten Krankheitserscheinungen des heutigen politischen Lebens, auch zur Folge gehabt haben, daß der Reichsanerbengesetzentwurf nicht sanktioniert werden konnte. Hinzu kommt — die Behauptung wage und verantworte ich — weitgehende Unkenntnis und Verständnislosigkeit in den Fragen des Anerbenrechtes, auch in parlamentarischen Kreisen. Dieselbe Feststellung macht auch Schrott-Fiecht wenn er sagt: „Nun regiert zur Zeit das Schlagwort und so fand er (der Reichsanerbengesetzentwurf) die stärkste Opposition gerade in jenen Kreisen, die sich nun auf einmal darin gefielen, zu

sagen, der Bund (der Reichslandbund) wollte ein bäuerliches Fideikommiß errichten."[1])

Nach dem Scheitern des Anerbengesetzentwurfes machen wiederum verschiedene Länder von der durch Art. 64 E. G. zum BGB. gegebenen Ermächtigung, das Anerbenrecht durch Landesgesetz einzuführen, Gebrauch, so beispielsweise Sachsen und Württemberg. Schon vor der Ausarbeitung des Reichsanerbengesetzentwurfes lagen in einigen Ländern Anerbengesetzentwürfe vor, die jedoch zurückgezogen wurden, um die reichsrechtliche Regelung abzuwarten und sich innerhalb dieser auf diesbezügliche Ausführungsgesetze beschränken zu können. In Württemberg lag ein Anerbengesetzentwurf erstmalig im Frühjahr 1923 dem Landtag vor, der „von der Vollversammlung wegen der inzwischen erfolgten Landtagsauflösung nicht mehr verabschiedet worden war."[2]) An diesen Entwurf schließt sich der vom 10. 2. 28 eng an, der im November 1929 zum Gesetz erhoben wurde.

Es ist durchaus zu begrüßen, daß die deutschen Länder von der gegebenen Befugnis, das Anerbenrecht ihrerseits zu kodifizieren, reichlich Gebrauch machen, da auf diesem Wege gerettet wird, was eben noch zu retten ist. Grundsätzlich und theoretisch wäre es sehr gut möglich, daß auf dem Umwege über die Landesgesetzgebung dasselbe Ziel, das man mit dem Reichsanerbengesetz verfolgte, erreicht würde. Und wenn das gescheiterte Reichsanerbengesetz den Landesregierungen einen Ansporn gegeben hätte, überall das Anerbenrecht landesgesetzlich einzuführen, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, dann wäre sein Zweck immerhin noch nicht ganz verfehlt und die auf ihm verwandte Mühe und Arbeit nicht ganz vergebens gewesen. Wann aber kommt für die Rheinprovinz, in der man schon mehr als ein Dritteljahrhundert auf das Anerbenrecht wartet, ein entsprechendes Anerbengesetz? Namentlich die Anerbensitte am Niederrhein bedarf, besonders in der momentan schwierigen wirtschaftlichen Lage, notwendig einer gesetzlichen Stütze, wie ich im folgenden Abschnitt nachzuweisen versuche.

5. „Anerbenrecht und Kreditnot." Die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechtes im Rheinland. Anerbenrecht und Erziehung.

Wie über das Anerbenrecht also solches, so gehen auch über die Frage, ob eine Einführung des Anerbenrechtes dort empfehlenswert bezw. nötig ist, wo die Voraussetzungen hierzu eigentlich gegeben sind, die Ansichten weit auseinander. Daß die Voraussetzungen hierzu, groß- und mittelbäuerlicher Betrieb und vorwiegende Anerbensitte, am ganzen Niederrhein gegeben sind, haben wir schon gesehen. Aus der Tatsache, daß die Landwirtschaft selbst in Gebieten der geschlossenen Erbfolge das Anerbenrecht keineswegs zu wünschen

[1]) „Anerbenrecht" in der Pommersche Landbund Nr. 33 vom 16. Aug. 1924.
[2]) Beilage 542 des Württembergischen Landtages. Entwurf eines Gesetzes über des Anerbenrecht, nebst Begründung. 10.—15. Februar 1928.

scheint, wird meist abgeleitet, daß dementsprechend für die Einführung des Anerbenrechtes auch wirklich kein Bedürfnis vorläge. So hat ja auch die Landwirtschaftskammer angenommen. An anderer Stelle wurde bereits versucht, darzutun, daß der Wert dieser Stellungnahme aus der Landwirtschaft zur Anerbenrechtsfrage in den weitaus meisten Fällen nicht so sehr hoch anzuschlagen ist. Wenn diese meine feste Ueberzeugung richtig ist, so darf somit die Frage nach dem Bedürfnis des Anerbenrechtes hiernach nicht entschieden werden. Es sind jedoch andere Zeichen vorhanden, die auf die dringende Notwendigkeit der Einführung des Anerbenrechtes hindeuten. — Im Laufe der Zeit hat es sich zur Genüge gezeigt, daß das „böse Beispiel der Naturalteilung auch die gute Anerbensitte" verderben kann. Die Stockgüter im Südwesten der Eifel, die bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Enklave geschlossener Hofesvererbung innerhalb eines großen Realteilungsgebietes bildeten, haben heute fast ausnahmslos die Realteilungssitte akzeptiert. — Im Bergischen Land, einst ein „klassisches Land des Anerbenrechtes", wie G o t h e i n sagt, dominiert heute die Naturalteilung. Die Reateilungsgewohnheit ist wie glühende Lavamasse von der Eifel und dem Westerwald aus im Umkreis hauptsächlich gegen Norden vorgedrungen, fast überall groß- und mittelbäuerlichen Besitz in Klein- und Zwergbetriebe auflösend. — Gothein berichtet, daß in der Bonner Gegend lange Zeit beide Vererbungsmöglichkeiten nebeneinander bestanden, bis endgültig die Naturalteilung zum Siege gelangte. Heute wird dieser Kampf zwischen Anerben- und Realteilungssitte in der Gegend von Neuß, d. h. ca. 60 km nordwärts von Bonn ausgetragen. Wer wird hierbei Sieger bleiben? — Weiterhin besteht darüber kein Zweifel, daß die Naturalteilungsgewohnheit, von der Eifel kommend auch die niederrheinische Bucht, das gelobte Jülicher Land, die Gilbach, überschwemmt hat, wo v o n S c h w e r z noch vor 100 Jahren in der Hauptsache geschlossenen Besitz vorfand, während heute „grundsätzlich" der Grundbesitz mobilisiert ist, wenn jedoch dort auch jetzt noch fast ausschließlich geschlossene Güter bestehen. Es soll hier nicht entschieden werden, ob es in diesem oder jenem Falle nicht tatsächlich besser war, daß die geschlossene Vererbung durch die Realteilung ersetzt wurde, es soll lediglich gezeigt werden, wie die Realteilung langsam, aber sicher, immer mehr Feld gewinnt, auch heute noch. Besonders bei der herrschenden Agrarkrisis hat die Realteilung leichtes Spiel, sodaß heute schon am Niederrhein, dem für das Rheinland typischen Gebiete geschlossener Hofesübergabe, bei der Vererbung ländlichen Grundbesitzes recht deutliche Ansätze einer neuen Entwicklung zu beobachten sind, die von zuständigen Stellen nicht übersehen werden dürften, aber doch leider m. E. zu wenig beachtet werden.

Zur Beleuchtung jener Tendenz führe ich einige Beispiele an.

1. Ein in der engeren Heimat des Verfassers vorliegender Arbeit bekannter Landwirt, der sich namentlich durch Pferdezucht und auch höchst intensiven Ackerbau in der Vorkriegs- und Kriegszeit ein auch

für großbäuerliche Verhältnisse enormes Vermögen angesammelt hatte — man sprach von 1,5 Millionen Goldmark —, verstarb im Jahre 1923 unter Hinterlassung eines Testamentes. In diesem Testamente wurde von seinen 5 Söhnen der drittälteste als Hoferbe eingesetzt, während die anderen 4 Brüder und eine Schwester in Geld abgefunden werden sollten. Da die Inflation die Wert- und Zahlenbegriffe in diesem Testament einigermaßen bzw. total verwirrt hatte, wurde das Testament 1924 mit Erfolg angefochten. Da in jener Familie bedauernswerterweise nicht die geringste Harmonie bestand, konnte unter den Geschwistern keine dem Testament entsprechende Einigung erzielt werden. Die Folge davon war, daß der Hof — der eine Größe von 120 Morgen hat, — verkauft wurde. Der älteste Sohn des Erblassers erstand den Hof. Da sich gerade in der Zeit nach der Inflation noch keine richtige Auffassung vom Werte des Geldes gebildet hatte, bezahlte der Käufer für seinen Hof einen Preis, der erheblich nicht nur über den Ertrags- sondern sogar über den Verkehrswert hinausging. 204 000 Mark für den Hof in Größe von 120 Morgen, allerdings mit lebendem und totem Inventar. Bargeld war wegen der Inflation nicht mehr vorhanden. An Abfindungen hatte somit der neue Hofübernehmer an seine Geschwister je 34 000 Mark zu zahlen. Der Bogen war ganz entschieden überspannt, unter einer Zinsenlast von ca. 14 000 Mark jährlich, mußte der Hof schon nach ganz kurzer Zeit zusammenbrechen, was auch bereits nach Verlauf von ca. 1½ Jahren geschah. Der Hof wurde abermals verkauft. Der Hofübernehmer erzielte von dem neuen Käufer einen Preis, der dem Verkehrswert vollkommen entsprach, ca. 120 000 Mark. Der Verkäufer, der älteste Sohn des Erblassers, verblieb als Pächter auf dem Hof. Erklärlicherweise mußte er auch jetzt noch den größten Teil der Zinsenlast mitschleppen; hinzu kommt noch die beginnende und sich ständig mehr zuspitzende Agrarkrisis, die einen Wegfall jeglichen Ertrages im Gefolge hatte, sodaß der an und für sich recht tüchtige und fleißige Landwirt (nunmehriger Pächter) von den Verhältnissen geradezu erdrückt wurde. Schon vor Ablauf der Pachtzeit sah er sich gezwungen, den Hof aufzugeben. Er unterhält heute eine kleine Gastwirtschaft. Das Schicksal der übrigen Geschwister war ebenfalls höchst wechselvoll und ein Teil dieser hat ihr gesamtes Geld durch verfehlte Spekulationen schon bald vollständig verloren.

Dieses tragische Geschick eines der stolzesten Bauerngüter dieser Gegend erregte vor Jahren berechtigtes Aufsehen in hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen. Es herrschte übereinstimmend darüber die Ansicht, daß der Hof durch die so sehr verwerfliche Disharmonie unter den Geschwistern dem Untergang verfallen mußte, und das wechselvolle Schicksal des damaligen Hofübernehmers und ganz besonders auch der Abfindlinge, bei denen man doch sicherlich nicht von zu geringen Erbportionen reden konnte, schien mit Recht ein „Fluch der bösen Tat“ zu sein. Daß jedoch durch ein vernünftiges Anerbenrecht vielleicht der ganze Hof und alle Familienmitglieder „gerettet“ worden wären, dürfte zu wenig erwogen worden sein.

2. Ein weiterer Fall, den ich als Beispiel dafür anführen will, daß infolge der Agrarkrisis die Anerbensitte am Niederrhein Formen annimmt, die von der Naturalteilung nicht weit entfernt sind, ja daß, ohne daß es beachtet wird, eine rechtliche Realteilung ihren Einzug hält, liegt folgendermaßen:

Auf einem 200 Morgen großen Hof (A) waren als Erben ein Sohn und eine Tochter vorhanden. Die Tochter heiratete einen Landwirt, der seinerseits einen mittelbäuerlichen Betrieb (B) — 60 Morgen groß — bewirtschaftete. Der Sohn übernahm infolgedessen den elterlichen Hof (A). Bargeld schien nicht vorhanden gewesen zu sein, da auch dieser Fall sich nach der Inflation abspielt. Die Auseinandersetzung geschah nun in der Weise, daß das Land des Hofes (A) in zwei Teile geteilt wurde. Der Sohn bekam den Hof (A) mit 100 Morgen Land, die Tochter ebenfalls 100 Morgen Land, zuzüglich der Hälfte des Gebäudes- und Inventarwertes, der niedrig gehalten wurde. Letzteres war somit das einzige und kümmerliche Ueberbleibsel einer Anerbensitte. Der Sohn pachtete dann einen großen Teil der Ländereien seiner Schwester zurück, während der verbleibende Rest von dem Schwager von seinem Gute (B) aus, das nur ca. 2.5 km von dem Hofe (A) entfernt liegt, bewirtschaftet wurde. Der Uebernehmer des Hofes (A) war der heute für die Landwirtschaft so unendlich schwierigen Situation nicht gewachsen, es kam soweit, daß er nicht einmal die Pacht an seinen Schwager bezahlen konnte, sodaß Ende des Jahres 1929 folgende Aenderung nötig war:

Das Bild wurde vollständig umgekehrt. Der Schwager, ein anerkannt tüchtiger Landwirt, bezog den Hof A und pachtete die 100 Morgen Land von seinem Schwager. Er bewirtschaftet jetzt die Höfe A und B zusammen, sodaß er jetzt ca. 260 Morgen guten Ackerlandes unter dem Pfluge hat. Damit ist er einer der größten Grund-„besitzer" des Kreises geworden. Der nunmehr abstehende Schwager wohnt mit seiner Familie noch in dem großen Wohnhause des Hofes A, also mit der Familie seines Schwagers zusammen in einem Wohnhause, allerdings in getrennten Wohnungen. Es fand somit in diesem Punkte eine weitere „Naturalteilung" statt, die jedoch technisch sehr wohl durchzuführen war und im Interesse der vollen Ausnutzung, des großen, herrschaftlichen Wohnhauses geradezu geboten schien. In dem Wohnhause des Hofes B wohnt jetzt der Verwalter dieses Hofes mit seiner Familie. Der abstehende Schwager lebt jetzt von seinen Pachteinnahmen und von einigen Nebeneinkünften.

Vorliegender Fall ist in seinen Auswirkungen längst nicht so weitgehend wie der erstgenannte, aber immerhin ist es ein typisches Beispiel dafür, daß am Niederrhein bei der Vererbung von Grund und Boden die Anerbensitte vor einer Krisis steht. Tatsächlich wurde hier der Grundbesitz zwar zusammengehalten, aber rechtlich ist unstreitig eine Naturalteilung erfolgt, die sicherlich nach einer Generation die Auseinandersetzung erschweren dürfte, denn in beiden Familien sind bereits mehrere Kinder. Ferner ist es Tatsache, daß allein durch solche Maßnahmen auch in Realteilungsgebieten die tat-

sächliche Teilung verdeckt wird; wäre nämlich die Naturalteilung in Reinkultur durchgeführt worden, würden sich die landwirtschaftlichen Betriebe in den Gegenden der Naturalteilung sicherlich allmählich schon zu Staub aufgelöst haben, denn „geteiltes Gut kommt nicht auf die 4. Brut".[1])

3. Der dritte Fall, den ich in diesem Zusammenhang anführen möchte, ist dem vorigen grundsätzlich verwandt. Anstelle der Verpachtung an den Uebernehmer (bzw. die Uebernehmerin) des Hofes tritt Verkauf der Landanteile an diesen, eine Regelung, wie sie überall auch in Naturalteilungsgegenden stattfindet. Drei Schwestern teilen einen Hof naturaliter in 3 Teile. Eine Schwester übernimmt (bei ihrer Heirat) den Hof und kauft die Landanteile ihrer Schwestern zurück zum Verkehrswert.

Solche besonderen Fälle, Produkte der Inflation und der herrschenden Agrarkrisis, sind heute auch am Niederrhein leider keine Seltenheit mehr. Sie sind nicht deshalb bedeutsam, weil sie die Geschlossenheit der Höfe bei der Vererbung antasten — diese bleibt auch heute meistens tatsächlich noch gewahrt, wenn auch rechtlich Teilungen stattfinden —, sondern weil durch sie allmählich die Ertragsbewertung der Höfe im Erbgang vollkommen verschwindet, und zwar gerade in der heutigen Zeit, wo die Ertragsbewertung des Grundbesitzes dringender denn je ist. In sehr vielen Fällen kommt heute der bei der Uebergabe von Höfen angesetzte Preis dem Verkehrswert so nahe, daß der Anerbe beinahe in keiner Weise mehr bevorzugt ist. Man kann hierbei getrost die Behauptung wagen, daß der Hofübernehmer, wenn bei der Bewertung der Verkehrswert zugrundegelegt wird, in der heutigen Zeit der „ärmste" der Erben ist, ohne es eigentlich zu wissen; denn daß solchen Gutsübernahmen die Verschuldung auf dem Fuße folgen muß, ist klar.

Allein aus der Tatsache dieser allmählich platzgreifenden Ueberbewertung der Höfe beim Erbgang heraus — denn wenn ein Hof in der Familie erhalten werden soll, so bedeutet Ansetzung zum Verkehrswert Ueberbewertung — muß die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechtes gefordert werden. Wird ein Anerbengesetz im Rheinland nicht eingeführt, reißen diese Unsitten bei der Vererbung ländlichen Grundbesitzes immer mehr ein, und von der Ansetzung des Hofes zum Verkehrswert bis zur Naturalteilung oder zur Versteigerung ist ein ganz kleiner Schritt. Zudem läßt sich annehmen, daß der jetzige Hofübernehmer, wenn er nicht einen Voraus von seinen Geschwistern erhält bzw. in anderer Weise in etwa bevorzugt wird, bei einer Versteigerung des Hofes entschieden besser abschneiden würde. Er erhält, wie seine Geschwister eine bestimmte Summe Geldes, hat aber zunächst keine Schulden, die ihn im anderen erdrücken. Aber der berechtigte Stolz, das väterliche Erbe zu halten, verleitet sicherlich manchen Hofübernehmer für das „Erbe seiner

[1]) Von Schwerz a. a. O. S. 12.

Väter" einen Preis zu zahlen, der vom Ertragswert allzuweit entfernt ist. Die abstehenden Geschwister bringen dementsprechend in diesen Fällen meist nicht das Gefühl auf, durch eine geringe Bevorzugung des Bruders die Erhaltung des Hofes in der Familie zu sichern. Hier läßt sich der Siegeszug der kapitalistischen und materialistischen Anschauung am deutlichsten beobachten, der ausgehend von der nahen Industrie und den Großstädten allmählich auch den „Konservatismus" und den gesunden Sinn des Bauernvolkes, und namentlich der Landjugend, verdirbt oder zu verderben droht. Vor einer Generation noch begnügten sich abstehende Geschwister, weil man es eben nicht anders kannte, im Interesse der Erhaltung des Hofes mit ganz geringen Abfindungen; ja es kam nicht selten vor, daß Töchter, die außer dem Hause heirateten, außer einer mehr oder weniger unvollkommenen und der damaligen Zeit entsprechenden Aussteuer keine Barabfindung erhielten, und auch diese Menschen sind zufrieden und glücklich geworden. Die Zeiten sind sicherlich heute anders, und es läßt sich wohl kaum darüber streiten, daß den Abfindlingen in jener Zeit größere Erbportionen zustanden. Damit ist es jedoch noch nicht gerechtfertigt, daß man bei der heute so unendlich schwierigen Lage für die Landwirtschaft bei Erbauseinandersetzungen in das andere Extrem verfällt, daß nämlich der Anerbe durch Aufnahme von Geldern zur Abfindung seiner Geschwister von vornherein derart verschuldet wird, daß es geradezu menschenunmöglich ist, aus dieser Verschuldung zu Lebzeiten noch herauszukommen.

Auf eine andere durchaus akzeptable Möglichkeit, die Erben selbständig zu machen und abzufinden, die vollste Zustimmung verdient, möchte ich durch zwei Beispiele, ebenfalls aus meiner engeren Heimat, hinweisen.

1. Auf einem großbäuerlichen Betrieb (ca. 160 Morgen) sind drei Söhne und drei Töchter vorhanden. Die Selbständigmachung der männlichen Erben wurde hier durch folgende „Politik" betrieben:

Zunächst wurde neben dem „Mutterhof" ein weiterer Betrieb übernommen und vom Mutterhof aus und mit dessen lebendem und totem Inventar bewirtschaftet. Beide Höfe bilden zunächst eine wirtschaftliche und finanzielle Einheit. Ganz allmählich wird das Inventar, sowohl das lebende als das tote des neu übernommenen Hofes vom Mutterhof aus und aus dessen finanziellen Mitteln ergänzt, vervollständigt oder herangezüchtet. Als dann der neu übernommene Hof nahezu vollständig war, wurde er von einem der Söhne übernommen, der damit abgefunden war. Es werden jetzt beide Höfe getrennt von einander verwaltet und bewirtschaftet. Nunmehr wird das gleiche Experiment mit einem weiteren Hof erneuert, sodaß auch der zweite Sohn auf diese Weise versorgt und abgefunden wurde. Der dritte und letzte Sohn erhielt den Mutterhof, auf dem auch die Eltern verblieben. Zwei Töchter verheirateten sich mit selbständigen Landwirten und die Jüngste mit einem Kaufmann. Inwieweit bei der Versorgung der Letzteren eine regelrechte Heiratspolitik ihrerseits oder seitens der Eltern eine Rolle spielte, entzieht sich meiner Kennt-

nis. Immerhin erhellt aus diesem Beispiel, daß mit vernünftigem Menschenverstand, mit Tatkraft und Energie und durch Einigkeit unter den Geschwistern auch in Zeiten der Inflation und der Agrarkrisis eine alle Beteiligten durchaus befriedigte Auseinandersetzung erzielt werden kann.

2. Im zweiten Falle waren in einem mittelbäuerlichen Betrieb ebenfalls 6 Geschwister (4 Söhne, 2 Töchter) vorhanden. Ein Sohn studierte, ein Sohn ist Metzger, sodaß noch zwei Söhne für die Landwirtschaft in Betracht kamen. Verständlicherweise mangelte diesem mittelbäuerlichen Betriebe das starke finanzielle Rückgrat, das der Betrieb im Beispiel 1 zweifellos hatte. Trotzdem wurde auch hier ein weiterer Hof übernommen und vom Mutterhof aus mit notwendigen Düngemitteln, Inventarstücken und mit Saatgut versehen. Als dann dieser Betrieb vollkommen instandgesetzt und mit allen Notwendigkeiten versehen war, wurde er von dem einen der Söhne übernommen, während der andere Sohn den Mutterhof erhielt. Auf diesem ist noch der inzwischen verwitwete Vater und eine unverheiratete Schwester. Die zweite Schwester ist durchaus standesgemäß verheiratet.

Die in beiden Beispielen vorgenommenen Maßnahmen zeigen, daß hier, sowohl bei der Abfindung des studierenden Sohnes und des Handwerkers (Metzger) unter 2, als auch in allen anderen Fällen das Geld langsam aus dem Betriebe genommen wurde. Dies ist heute bei Erbauseinandersetzungen der einzig gangbare Weg, der jedoch leider zu wenig beschritten wird. „Es fehlt nicht an der Möglichkeit, aber an der Anregung, der Sitte, dem Willen der Eltern, . . . die Abfindungssumme selbst aus dem Betrieb langsam herauszuholen, statt sie ohne Nachdenken dem Anerben aufzuhalsen“.[1])

Es ist noch zu bemerken, daß eine Regelung, wie sie in den Beispielen 1 und 2 wiedergegeben ist, und soweit sie sich auf die Selbständigmachung des landwirtschaftlichen Nachwuchses in der Landwirtschaft selbst bezieht, schon aus dem Grunde nicht überall und von allen Landwirten betrieben werden kann, weil Höfe in der Rheinprovinz selbst — und mutatis mutandis auch in anderen Bezirken — nur in geringem Ausmaße frei werden. Die Höfe, von denen in den Beispielen 1 und 2 die Rede ist, liegen nämlich alle in der Rheinprovinz bzw. am Niederrhein. Trotzdem ist jedoch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auf diesem Wege das gesteckte Ziel, die Selbständigmachung mit anschließender Abfindung eines Erbes auch sonst erreicht werden kann, selbst wenn ein zu übernehmendes Gut in einer weiter entfernten Gegend, zum Beispiel als Ansiedlungsgut in Mecklenburg liegt. Freilich nicht in dem Sinne, daß dann eine einheitliche Bewirtschaftung und Ver-

[1]) Dieses Zitat und alle folgenden innerhalb dieses Abschnittes ohne nähere Angabe sind entnommen dem Aufsatze „Anerbenrecht und Kreditnot“ von Prof. Dr. Fritz Beckmann (Bonn-Poppelsdorf) in Landwirtschaftliche Zeitschrift für Westfalen und Lippe vom 27. August 1925. (Auch in anderen Zeitschriften erschienen.)

waltung des Mutterhofes und des neu übernommenen Hofes durchzuführen sei, wohl aber — und das ist schließlich der wesentlichste Faktor —, daß dem neu übernommenen Gute solange finanzielle Unterstützung vom Mutterhofe aus zuteil wird, bis diese nicht mehr vonnöten ist. Auch hierbei fehlt es keineswegs „an der Möglichkeit, wohl aber an der Anregung", und wiederum drängt sich die Erkenntnis auf, daß das Anerbenrechtsproblem oder das Problem der geschlossenen Hofesvererbung ein Erziehungsproblem im eminentesten Sinne ist.

Wenn jedoch überall bei allen Fällen der Erbauseinandersetzung eine Regelung derart, wie sie in den Beispielen 1 und 2 erzielt würde, durchgeführt würde und durchzuführen wäre, könnte in der Tat von der Einführung eines bei der Vererbung von Grund und Boden Richtung gebenden Anerbengesetzes auch in der Rheinprovinz abgesehen werden. Aber nur dann. Da jedoch in den weitaus meisten Fällen, die Auseinandersetzung unwirtschaftlich hinausgeschoben wird und da sich diese Regelung im übrigen tatsächlich nicht überall durchführen läßt, wäre die Einführung eines Anerbengesetzes auch in der Rheinprovinz durchaus am Platze.

Als erstes Moment, das die Einführung eines Anerbengesetzes für die Rheinprovinz insbesondere für den Niederrhein zur Unerläßlichkeit macht, wurde hervorgehoben, die Tatsache der allmählichen und unwirtschaftlichen Ueberbewertung ländlichen Grundbesitzes. Diese Ueberbewertung zieht allmählich immer größere Kreise und die weiteren Folgen für die Landwirtschaft des Niederrheins sind unabsehbar. Vor 30 Jahren noch schrieb Heinrich Aengenheister: „Bis jetzt haben die niederrheinischen Bauern gegen das Erbrecht des Code civil und die von Süden her eindringenden Rechtsanschauungen einen berechtigten und siegreichen Kampf geführt . . ., aber die Keime zu einer Aenderung sind schon vorhanden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß über kurz oder lang die Miterben, wenn nicht Naturalteilung, so doch ungeschmälerten Kindesteil beanspruchen werden". Es scheint, daß wir heute schon an dem Punkte angekommen sind, den Aengenheister voraussagt, und der die einst und heute noch blühende niederrheinische Landwirtschaft mit Verderben bedroht, wenn nicht durch ein Anerbengesetz Abhilfe geschaffen wird.

Als weiteres Moment, das die Einführung eines Anerbengesetzes notwendig erscheinen läßt, ist der äußerst kritische Augenblick zu nennen, der bei dem geltenden Intestaterbrecht des BGB. einer bäuerlichen Besitzung bei testamentlosem Ableben des Eigentümers erwächst. Bei mangelnder Einigung steht es jedem der Erben frei, wenn eine Teilung in natura unwirtschaftlich erscheint, auf Versteigerung anzutragen. Daß Versteigerungen zu jeder Zeit in Gebieten der Anerbensitte vorgekommen sind, ist eine bekannte Erscheinung und geht auch aus den meisten Berichten aus Gegenden geschlossener Vererbung eindeutig hervor. Es läßt sich mit Bestimmtheit vermuten, daß mit Zuspitzung der allgemein-wirtschaft-

lichen Lage für die Landwirtschaft und durch die Ueberschuldung, die durch die Ueberbewertung des Grundbesitzes verursacht ist, diese Versteigerungen zunehmen und zuletzt überhand nehmen. Noch ist jener Zustand nicht ganz erreicht. Wenn er jedoch eintritt, so ist damit auch jene „verbesserte Naturalteilung“ erreicht, die sich großenteils schon in der Eifel und in anderen Realteilungsgebieten im Laufe der Zeit aus der Naturalteilung herausgebildet hat. Was nach dieser Richtung für die Eifel als ein gewisser Fortschritt gegenüber reiner Realteilung anzusehen ist, kann für niederrheinische Verhältnisse nur als eine bedauerliche Verfallserscheinung und als Rückschritt gewertet werden.

Die Gefahr, daß Hofgüter zur Versteigerung kommen, ist — wie schon betont — am größten bei testamentlosem Ableben des Eigentümers. Schon bei Sering — Wygodzinski[1]) wird ausdrücklich bemerkt, daß fast durchgängig die Taxe höher ist, wenn die Geschwister sich erst nach dem Tode der Eltern einigen, als wenn die Uebertragung zu Lebzeiten der Eltern stattgefunden hat“. Spinnt man diesen Faden weiter, so ergibt sich als einzige Konsequenz, daß in diesem Moment auch die Möglichkeit am nächsten liegt, einen Hof „unter den Hammer“ kommen zu lassen. Ohne im Anerbenrecht ein „bäuerliches Fideikommiss“ konstituieren zu wollen und zu sehen, dürfte es in jedem Falle keineswegs im Interesse der Gesamtwirtschaft liegen, wenn die Geschlossenheit der Güter durch ständige Versteigerungen erkauft würde, und das Bild der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich so nach jeder Generation ändert oder ändern kann. Umso bedauerlicher ist eine Versteigerung, wenn der betreffende Hof bisher gut und intensiv bewirtschaftet wurde, und die Gewähr guter Wirtschaftsführung bei dem neuen Eigentümer nicht im selben Maße garantiert ist. Wenn jedoch unter Geschwistern Uneinigkeit besteht, steigert sich diese soweit, daß alle geradezu darauf bedacht sind, keinem der Geschwister den Hof zukommen zu lassen, und in vielen Fällen dürfte dies auch erreicht werden können. Unumgänglich ist dann meistens, daß derartige Besitzwechsel mit Verlusten an Wirtschaftskraft verbunden sind. Es erscheint somit eine durchaus im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Forderung zu sein, die Gefahr des Ueberhandnehmens auch der Versteigerungen zu bannen, und zwar durch die Einführung eines den niederrheinischen Verhältnissen entsprechenden Anerbengesetzes.

Die Frage, inwiefern die herrschende Agrarkrisis und die Kreditnot die Durchführung des Anerbenrechtes und der Anerbensitte sehr erschweren und gar in manchen Fällen vollkommen illusorisch machen, machte Prof. Beckmann schon 1925 zum Gegenstand eines kurzen, jedoch ungemein lehrreichen Aufsatzes. Schon in wirtschaftlich normalen Zeiten war „die Aufbringung der Erbanteile die wunde Stelle des Anerbenrechtes, da manche Last gene-

[1]) a. a. O. S. 22.

rationenweise mitgeschleppt, den Betrieb zuletzt überlastete; die Anerbenschuld war Besitzkredit, d. h. für die Ergiebigkeit des Gutes belanglos, sie war völlig unproduktiv und schmälerte den Spielraum produktiven Kredits". Trotzdem haben viele landwirtschaftliche Betriebe auch früher schon aus diesem Dilemma einen Ausweg gefunden. In industrienahen Gegenden oder in besonders fruchtbaren Distrikten hatten die landwirtschaftlichen Betriebe im Laufe der Jahre einen Kapialfonds, „ein Geldvermögen privater Natur gesammelt, das zur Abfindung der weichenden Erben verwendet wurde, sodaß der Betrieb selbst glatt aus dem Erbgang schied". Was nach dieser Richtung für das Gebiet des Anerbenrechtes gilt, gilt in gleicher Weise für die Distrikte mit Anerbensitte. So war diese Erscheinung, daß die Eltern zu ihren Lebzeiten einen Kapitalfonds schufen, der die Erbauseinandersetzung erleichterte oder gar ermöglichte, am ganzen Niederrhein als Regel zu beobachten, ganz abgesehen davon, daß auch am Niederrhein bei der Vererbung von Grund und Boden früher der Ertragswert zugrundegelegt wurde, und die Abfindungen geringer waren als heute. Eine weitere Möglichkeit, wodurch die Betriebe nicht mit unproduktivem Anerbenkredit zur Abfindung der Erben belastet wurden, bildet die Regelung, wonach die weichenden Erben ihre Abfindung in Form von Erziehungs- und Studienmitteln, die aus den laufenden Erträgen bestritten wurden, erhielten. „In beiden Fällen brachte nicht der Anerbe beim Eintritt (durch Darlehen) das Abfindungskapital auf, sondern, wie sonst im bürgerlichen Leben, die Eltern bereits vorher".

Gegenüber jener „reichen Zeit", in der man den Menschen das Anerbenrecht beibrachte, hat sich vieles geändert. Schon früher stellte der landwirtschaftliche Besitz in den allermeisten Fällen eine Kapitalgrundlage dar, deren Erträgnisse etwa dem geringstmöglichen Zinsfuß von 3 Prozent entsprachen. Dafür besaß der Grundbesitz gegenüber anderem Kapital das „Privileg unbedingter Sicherheit". Es läßt sich hier ein Vergleich anstellen mit den sogenannten „goldgeränderten" Wertpapieren, die wegen ihrer Sicherheit einen konstanten, aber meist geringen Zins bringen, während mit anderen Wertpapieren ein gewisses Risiko verbunden war, wonach für den Besitzer je nach der Entwicklung und der Lage der Verhältnisse größere oder geringere Gewinnchancen bestehen. Das Privileg der Sicherheit in dem Sinne, daß er im großen und ganzen seinen Verkehrswert nicht ganz einbüßt, dürfte dem Grundbesitz in etwa auch heute noch verblieben sein, da längst nicht immer die Bewertung des Bodens „nach dem auf heute diskontierten Betrag des Ertrages bestimmt" wird, wie es doch eigentlich geschehen sollte. Dafür haben sich jedoch andere Größen gewaltig geändert. Erstens ist der Reinertrag „infolge gesunkener Kaufkraft der Agrarprodukte, industrieller Teuerung, Lohnsteigerung und Preisschwankung gesunken". Geldüberschüsse werden in den wenigsten Fällen gemacht, das zeigen u. a. die Statistiken ländlicher Spar- und Darlehnskassenvereine. Prof. Dr. Münzinger hat nachgewiesen, daß bei der momentanen Agrar-

krisis in landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr als ein Arbeitslohn zu erwirtschaften ist, manchmal nicht einmal dies. Vor seinem Knecht, der gegenüber der Friedenszeit absolut und relativ entschieden höheren Arbeitslohn bezieht, hat der Landwirt selbst lediglich den Vorzug einer gewissen sozialen Geltung voraus.

Weiterhin kann der Ertragswert „nicht zum Satz von 4 Prozent, sondern zum heute üblichen Landeszinsfuß, also etwa 10 Prozent ermittelt werden, d. h. der Reinertragswert ist nicht der 25- sondern höchstens der 10-fache Betrag des Reinertrags".

Der dritte zu berücksichtigende Faktor ist die Aenderung, d. h. Erhöhung des Zinsfußes für das Kapital, das der Anerbe zur Abfindung seiner Miterben aufnehmen muß. „Nach diesen theoretischen Erwägungen, geschäftsmäßig kühl angewandt, kann das Anerbenrecht genau so richtig wie früher weiterhin funktionieren; nur muß der tatsächliche Reinertrag und der tatsächliche Zinsfuß angewandt werden. Nur dann braucht der Anerbe nicht mehr Zinsen zu zahlen (für die Darlehnsschuld) als der weichende Erbe für sein Kapital (Ertragswert) angerechnet hat.

Im Endeffekt und in den Beziehungen ändert sich nichts; nur werden die absoluten Größen anders aussehen. Die Erbenportionen werden geringer, teilweise, wo kein Geldvermögen vorhanden ist, sehr gering, während der Anerbe die gleiche Größe, den Hof, behält. In dem Verhältnis der Ergiebigkeit beider Objekte ist aber keine Aenderung eingetreten. Vielmehr ergibt die geringere Erbenportion die gleichen Zinsen wie früher, während der Hof die gleichen Zinsen sich zur Last schreiben muß". Daß diese „geschäftsmäßig kühle" Anwendung des Anerbenrechtes schwere Härten gegenüber den weichenden Erben in sich birgt, die das Anerbenrecht fast undurchführbar machen, liegt auf der Hand und wird auch von Beckmann keineswegs verkannt. Trotzdem sieht er den „Ausweg aus dieser Schwierigkeit nicht etwa in höheren Erbenportionen, die unwirtschaftlich über den tatsächlichen Ertragswert hinausgehen", da dadurch das Anerbengut von der Zinsenlast erdrückt würde. „Der Ausweg kann nur in der . . . Erziehung und Ertüchtigung der Jugend liegen". Man kann dieser Ansicht Beckmanns nur zustimmen. Wenn man der Landwirtschaft diese Erziehung und Ertüchtigung der Jugend für andere Berufe empfiehlt, so fordert man keineswegs zur „Landflucht" auf. Das Bauernvolk hat nämlich, das hat sich im Laufe der Jahrhunderte erwiesen, nicht nur insofern Bedeutung, als es die in anderen Berufen Tätigen mit Lebensmitteln versorgt, es muß auch den Städten und namentlich den Großstädten ständig neues Blut zuführen, die Landbevölkerung ist der „Jungbrunnen" der Nation".[1]) An anderer Stelle ist schon auf das starke Sinken der Geburtenziffern in den Großstädten hingewiesen worden, die teilweise unter dem Nullpunkt liegen. Das bedeutet, daß verschiedene Großstädte „trotz des Anwachsens der

[1]) Wygodzinski, zitiert nach Fuchs, Agrarpolitik S 94.

Bevölkerung . . . (durch Zuwanderung) einen Rückgang der absoluten Geburtenziffern zeigten".[1]) Ohne Zuwanderung würde so die Bevölkerung mancher Großstädte absolut abnehmen. Daß hier eine Ergänzung durch frisches Bauernblut nottut, ist eine Selbstverständlichkeit, denn auf dem Lande, sowohl in Realteilungsgebieten als in Gegenden geschlossener Vererbung liegen die Geburtenziffern immer noch rund 100 Prozent höher als die der Städte, desgleichen die Fruchtbarkeitsziffern.

In allen Gegenden, selbst mit stark ländlicher Betonung, gibt es heute für den Nachwuchs zahlreiche andere Tätigkeitsgebiete. In den industriell reich gegliederten Bezirken des Westens und des Südens ist die Möglichkeit anderer Berufe von selbst gegeben . . . Man kann bei der fabelhaft arbeitsteiligen deutschen Volkswirtschaft wohl nirgends von einer Uebersättigung mit ländlichem Nachwuchs sprechen. Es fehlt nicht an der Möglichkeit, aber an der Anregung, der Sitte, dem Willen der Eltern, den Nachwuchs selbst auszubilden, d. h. die Abfindungssumme selbst aus dem Betrieb langsam herauszuholen, statt sie ohne Nachdenken dem Anerben aufzuhalsen. Die industrielle Entwicklung Deutschlands hatte vor 1914 begonnen, hier eine Bresche zu legen, aber heute ist die Gefahr der Verwirtschaftung des Nachwuchses größer denn je. Manche Kräfte drängen sogar dazu, den Nachwuchs ohne Berufsausbildung, ohne Erziehung, ohne Versuch anderen Unterkommens einfach als Arbeiter auf dem Hof zu behalten. (Lohnteuerung, Arbeitermangel, Verlängerung der Ausbildung.) Benachteiligt werden alle; der Anerbe durch hohe Abfindungssummen, die er aufzubringen hat, die Eltern durch geringe Leibrenten, die Erben durch ihre untergeordnete Stellung als Landarbeiter. Das Familienleben dieser übersetzten Höfe wird zur Hölle. Hier ist der einzige Ausweg sichtbar. Er müßte beschritten werden, selbst dann, wenn der Hof zur Ausbildung der Erben einige Grundstücke veräußern müßte (das ist immer noch keine freie Teilung des Bodens beim Erbgang). Vielfach kann ein kleines Grundstück verkauft, die Summe eines langen Studiums hergeben. Man meidet den hohen Zinssatz, entlastet den Betrieb und hebt den Nachwuchs sozial. Jedenfalls ist dieser Ausweg einfacher und wirtschaftlich erwünschter als die bis zum Erbfall hinausgeschobene Auseinandersetzung . . ."

„Die Landwirtschaft selbst geht heute der Erbabfindung aus dem Wege und sucht sie hinauszuschieben; diese ist ja bis zum Tode des Erblassers aufschiebbar und an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Sogar wenn der Anerbe übernimmt, kann ein Provisorium genügen. Sobald diese Frist ausgenutzt wird, um den weichenden Erben einen eigenen Beruf zu verschaffen und so fürs Leben zu ertüchtigen, ist das Zögern diskutabel. Aber nur dann. Im anderen Falle hat sie schwere Bedenken. Die weichenden Erben vergeuden

[1]) Fuchs, Agrarpolitik S. 94.

die besten Jahre ihres Lebens als Arbeiter und müssen später doch den Mut des Berufswechsels im vorgerückten Alter aufbringen. Man wartet noch lange Jahre vergebens auf Zinsermäßigung und Kapitalsammlung; der heutige Zinsfuß . . . steht noch zu hoch über der Rente des Bodens, als daß er in wenigen Jahren darauf zurückfallen könnte. Das ist aber nötig, will man die Zinsen aus dem Boden wirtschaften. Einmal muß man sich doch von der Nachwirkung der kapitalreichen Friedenszeit losreißen und mit der Armut rechnen. Diese psychologische Reinigung fehlt noch. Die meisten Grundbesitzer halten sich noch für fabelhaft reiche Männer und pochen auf den Verkehrswert des Bodens; dieses zugegeben, aber man kann aus ihm keinen laufenden Ertrag schöpfen und darf den Boden nicht belasten. Im sozialen Abstieg der weichenden Erben drückt sich die Verarmung des Bodens sichtbar aus; es hat keinen Zweck, sie durch Hinausschieben zu verschleiern. Noch schlimmer ist es, sich Reichtum durch hohe Erbenportionen, die man auf Kosten des Anerben auswirft, selbst vorzutäuschen. Die Landwirtschaft soll den Weg gehen, den die ganze Volkswirtschaft weist: Durch Ertüchtigung und Ausbildung der Jugend in anderen Berufen ihnen Nahrung schaffen. Friedrich List greift nicht umsonst gerade hierauf zurück als Schulbeispiel der Pflege produktiver Kräfte. Und wo ein Wille, ist auch ein Weg".

Wenn ich an anderer Stelle bereits betonte, daß das Anerbenrechtsproblem ein Erziehungsproblem sei, so gilt dies ganz besonders für die heutige Zeit, wie auch aus den Ausführungen Prof. Beckmanns zur Genüge hervorgeht. Es ist sehr zu bedauern, daß in dem Geiste dieses Aufsatzes Beckmanns die Aufklärungsaktion nicht weiter betrieben wird. Diese Fragen müssen obligatorisch den Schülern aller landwirtschaftlichen Bildungsanstalten unterbreitet werden. Man braucht keineswegs die Notwendigkeit zu verkennen, daß die Landwirtschaft und die Landjugend mit allen Fragen landwirtschaftliher Betriebstechnik, mit sämtlichen Fragen des Ackerbaues und der Viehzucht und mit den heute so wichtigen Absatzfragen vertraut gemacht wird, aber was nutzt es, wenn ein Landwirt sich in allen diesen Dingen restlos auskennt und hinsichtlich der Gestaltung der Vererbung seines Grundbesitzes von der größten Kurzsichtigkeit ist. Ich führe hierzu nur folgenden Fall an:

In der Nähe Kempens bewirtschaftet ein an und für sich anerkennenswert tüchtiger Landwirt einen bäuerlichen Betrieb von etwa 90 Morgen. Er ist Vater von 8 Kindern, nur eine Tochter ist mit einem selbständigen Landwirt verheiratet und damit versorgt. Als im Jahre 1929 ein Sohn im Alter von bereits 20 Jahren ein Handwerk (Metzgerei) erlernen wollte, gab dies der Vater nicht zu, da ihm der Metzgerberuf anscheinend nicht „standesgemäß" war. Ein Fall, der im übrigen leider nicht vereinzelt dasteht, wie es wirklich nicht gemacht werden dürfte. Von diesen Vorurteilen gegenüber gewerb-

lichen und handwerklichen Berufen kann sich mancher ältere Landwirt noch schlecht lösen. Dementsprechend müßte die Landjugend selbst und in demselben Maße auch die älteren Landwirte von den zuständigen Berufsorganisationen aufgeklärt werden. Statt dessen wird selbst bei den Stellen, die eigentlich zur Aufklärung des Bauernstandes berufen sind, derselbe kurzsichtige Standpunkt vertreten, wie manchmal bei der Landwirtschaft selbst. Wenn ein Landwirtssohn in anderen Berufen sein Heil sucht und findet, ist man zu leicht geneigt von „Landflucht" zu sprechen. Landflucht liegt doch nur dann vor, wenn durch den Zug vom Lande zur Stadt sich das Land entvölkert; eine Beobachtung, die man im deutschen Osten und auch in Südwestdeutschland zuweilen machen kann. Am Niederrhein hat man jedoch von einer Landflucht in diesem Sinne bisher wohl noch nicht sprechen können. Wie schon betont, war und ist in der Rheinprovinz der Zustrom zur Stadt und der Industrie in größerem Maße gegeben in den Realteilungsgebieten als in den Gegenden geschlossener Hofesvererbung. Es liegt mir fern, dies als eigentliche Landflucht zu deuten. Wären aus Eifel, Hunsrück und Westerwald alle diese „Landflüchtlinge", die in Handel, Gewerbe und Industrie in den meisten Fällen eine bessere Existenz gefunden haben, als sie dem „der Scholle Treuen" verblieb, nicht ausgewandert, so wären die Verhältnisse in diesen Gegenden heute noch bedeutend unerträglicher, als sie ohnehin durch die schädlichen Auswirkungen der Naturalteilung sind. Somit muß man sich auch von den Vorurteilen nach dieser Richtung hin freimachen. Es kann wohl gesagt werden, daß grundsätzlich nur soviel Menschen auf dem Lande und der Landwirtschaft erhalten werden müssen und dürfen, als darin Existenz, Selbständigkeit und somit Nahrung finden. Nicht mehr und natürlich sicherlich nicht weniger. Das gilt sowohl für die Gebiete mit Naturalteilung als auch mit geschlossener Vererbung. Bleiben mehr Menschen auf dem Lande, so führt es in Gebieten mit Naturalteilung zu einer größeren Zersplitterung des Bodens, und bei geschlossener Vererbung zur Uebersättigung der Höfe mit eigenen Kräften. Beides ist in höchstem Maße verwerflich. Wenn B r e n t a n o auch in hellen Farben die Vorteile der „K o m m u n h a u s u n g" schildert und wenn auch in den von Wygodzinski verarbeiteten Berichten aus dem Rheinland des Jahres 1894 häufig davon die Rede ist, daß sich Geschwister unter sich, die gemeinsam einen Hof bewirtschaften, gut vertrügen, — das mag für 1894 stimmen —, so muß ich mich in diesem Punkte wiederum voll und ganz Prof. Beckmann anschließen, der betont, „daß das Familienleben dieser übersetzten Höfe zur Hölle wird" oder wenigstens zur Hölle werden kann. Auch am Niederrhein gibt es unzählige Beispiele dafür, daß es mit der Familienharmonie in diesen übersetzten Höfen heute wirklich nicht rosig bestellt ist. Es bedarf zudem wohl keiner Frage, daß keineswegs die Bestimmung eines Bauernsohnes oder einer Bauerntochter darin zu suchen ist, auf dem Hofe, den etwa der Bruder übernommen hat, als „Onkel" oder „Tante" zu verkümmern und abzusterben. Denn wenn

mehrere Geschwister einen Hof gemeinsam übernehmen, so heiratet höchstens einer der Geschwister, während die anderen ledig auf dem Hofe verbleiben. (Experimente nach dieser Richtung, daß zwei Geschwister sich auf einen Hof einheiraten und dort zusammen wohnen, werden gottlob wohl selten unternommen.) Besser wäre es wahrlich, wenn solche Kräfte der Volkswirtschaft in anderer Weise erhalten blieben, sei es gar, daß Landwirtssöhne, wenn sie ihr Brot auf dem Lande wirklich nicht mehr verdienen können, als Industriearbeiter in die Stadt zögen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Statistik der Feinde geschlossener Vererbung sich diesen Fall zunutze machte, da die Anerbensitte in diesem Falle zur Proletarisierung der abstehenden Miterben führe. Zudem gibt es meistenteils noch andere Auswege, den landwirtschaftlichen Nachwuchs selbständig zu machen. In vielen Fällen — das ist unbedingt zuzugeben — läßt es sich jedoch nicht vermeiden, daß eine unverheiratete Schwester auf dem Hofe des Bruders verbleibt, und es wäre eine Härte, wenn diese, die doch meist für keinen anderen Beruf als den landwirtschaftlichen vorgebildet sind, ihr Vaterhaus verlassen müßten. Daß aber immer und überall die Notwendigkeit besteht, unverheiratete Brüder auf dem Hofe behalten zu müssen, dafür scheint kein Grund vorzuliegen.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, das Siedlungsproblem eingehend zu behandeln. In diesem Zusammenhange darf jedoch wohl auf die große Bedeutung der Siedlung hingewiesen werden, als ein Mittel, die überschüssige Landbevölkerung aus genügend bis dicht bevölkerten ländlichen Gebieten aufzunehmen und so dem Lande und der Scholle zu erhalten. Es läßt sich auf diesem Gebiete zweifellos noch Gewaltiges leisten und ebenfalls ließe sich so für manchen jungen Landwirt eine Existenz bereiten, die er sich in seiner Heimat nicht schaffen konnte. Wenn durch die Siedlung z. B. im deutschen Osten neue bäuerliche Existenzen ermöglicht werden können, und die sonst unvermeidliche Abwanderung vieler Bauern in die Stadt dadurch umgeleitet wird, so ist dies selbstredend auch von unserem Standpunkte aus volkswirtschaftlich entschieden besser als wenn die Landjugend in der Stadt ihre Existenz zu suchen gezwungen wird, da sie in ihrer Heimat keine selbständige Ackernahrung finden kann. Es ist jedoch eine bekannte Erscheinung, daß zum Siedeln Geld gehört, das den deutschen Siedlungsgesellschaften und Staat und Reich nicht in dem Maße zur Verfügung steht, wie es die Durchführung einer großzügigen Siedlungsaktion erforderte. Aus diesem Grunde sind auch die Erfolge der Siedlung in der Nachkriegszeit noch nicht allzugroß, sodaß hierdurch die Möglichkeit zur vollständigen Unterbringung der landwirtschaftlichen Ueberschußbevölkerung anderer Gebiete von vornherein entfällt. Vorläufig können die neu gegründeten und noch zu gründenden Ansiedlungsgüter nur einen kleinen Kreis Siedlungslustiger, die ja zumeist auch aus mit landwirtschaftlicher Bevölkerung übersetzten Gebieten stammen, aufnehmen. Wo sich jedoch die Möglichkeit eines Unter-

kommens in der heimischen Landwirtschaft oder durch Siedlung nicht ergibt, da „soll die Landwirtschaft den Weg gehen, den die ganze Volkswirtschaft weist: Durch Ertüchtigung und Ausbildung der Jugend in anderen Berufen ihnen Arbeit und Nahrung schaffen . . .", um so ihrer national- und bevölkerungspolitischen Mission, die sie nun einmal zu erfüllen hat, nachzukommen.

6. Die Zusammenlegungen.

Während das Anerbenrecht in der Hauptsache bäuerlichen Betrieben mindestens mittlerer Größe gilt — für Klein- und Zwergbetriebe wäre eine Einführung des Anerbenrechtes sinnwidrig — hat sich die Agrargesetzgebung auch mit dem Schutze der Klein- und Kleinstbetriebe befassen müssen, was in hervorragendem Maße durch die Konsolidationsgesetzgebung geschah. So bilden Konsolidations- und Anerbenfrage immerhin sich schneidende Kreise. Da die Zusammenlegungen und Feldregulierungen ursprünglich und auch heute hauptsächlich in Realteilungsgebieten,[1]) so in der Eifel, dem Hunsrück und dem Westerwald, von größter Bedeutung sind, sei hier kurz darauf eingegangen.

Das Zusammenlegungsverfahren wurde in der Rheinprovinz zuerst eingeführt in den Kreisen Wetzlar, Neuwied und Altenkirchen (ehemaliger Justizsenat Ehrenbreitstein) durch das Gesetz vom 5. April 1869. Der Zweck eines Zusammenlegungsgesetzes und der Zusammenlegungen ist ohne weiteres klar: Beseitigung der Schäden übermäßiger Zersplitterung und Schaffung größerer Besitzstücke, die einer rationellen Bewirtschaftung zugänglich sind; Einrichtung eines planmäßigen Wege- und Grabennetzes, um dadurch den Zugang zu den Ländereien und etwaige Verbesserungen und Drainagen zu ermöglichen, ferner nicht selten die Schaffung bzw. Vorbereitung ganzer Bebauungspläne. Die Ausführung der Konsolidationen geschieht durch die einzelnen Kulturämter (früher Spezialkommissionen), die dem Landeskulturamt (früher Generalkommission) der Rheinprovinz in Düsseldorf unterstehen.

Im Gebiete des rheinischen Rechtes wurde das Konsolidationsverfahren erstmalig durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 eingeführt. Das Zustandebringen dieses Gesetzes kostete manchen Kampf, nicht nur mit der Landwirtschaft selbst, sondern auch teilweise mit landwirtschaftlichen Berufsorganisationen. Erst als der Erfolg der Zusammenlegungen in den rechtsrheinischen Kreisen Wetzlar, Neuwied und Altenkirchen nicht ausblieb, waren auch die größten Schwierigkeiten, die dem Erlaß dieses Gesetzes entgegenstanden, bald aus dem Wege geräumt. Der Erfolg der Zusammenlegungen wurde anfänglich und wird auch heute noch stark angezweifelt, allerdings mit Unrecht. Man geht von der theoretisch nicht unrichtigen Voraussetzung aus,

1) Am Niederrhein ist bezügl. der Grundstücksanlagen als Regel zu beobachten, daß die Grundstücke 1 oder mehrere um den Hof gelegene Besitzstücke bilden, die somit alle we bar und zugänglich sind. Beim etwa trotzdem nötigwerdenden Austausch von Grundstücken braucht das Kulturamt in den seltensten Fällen in Tätigkeit zu treten, die Beteiligten helfen sich selbst. Somit ist für niederrheinische Verhältnisse die Konsolidationsfrage kein Problem.

daß eine Zusammenlegung solange ihren Erfolg verfehlen müsse, bis nicht das Grundübel, die Naturalteilung, die eine stetig fortdauernde Grundstückszersplitterung zur Folge habe, abgeschafft wäre. Dem ist nun nicht so. Zwischen der jeweiligen Planausführung und dem heutigen Tag ist schon eine geraume Zeit vergangen, sodaß man sich heute sehr wohl bereits ein Urteil erlauben kann über Erfolg oder Fehlschlag der Zusammenlegungen. Von den Kulturämtern sind in allen Bezirken der Rheinprovinz mit dem Stichtag 31. 12. 1926 Erhebungen in zusammen- bzw. umgelegten Gemeinden angestellt worden, um festzustellen, ob sich seit der Planausführung die Anzahl der Besitzstücke vermehrt oder vermindert habe. Folgende Zahlen[1]) ergeben, daß sich die Zahl der Besitzstücke in den erfaßten 26 Gemeinden, die sich über die ganze Rheinprovinz, soweit Naturalteilung herrscht, erstrecken, überraschenderweise im Gesamtergebnis, wenn auch unerheblich, verringert hat.

Lfd. Nr.	Zusammen- oder Umlegungssache (Kreis)	Ausgeführt im Jahre	Größe des Umlegungsgebietes	Zahl der Besitzstücke nach der Planausführung	Zahl der Besitzstücke am 31.12.26	Somit mehr	Somit weniger
1	Laurensberg (Aachen)	1902	1865	571	541		30
2	Kelberg (Adenau)	1887	391	790	764		26
3	Bongard (Adenau)	1892	403	877	873		4
4	Borler (Adenau)	1896	429	715	679		36
5	Altenkirchen	1885	369	96	108	12	
6	Birnbach (Altenkirch.)	1888	223	570	535		35
7	Hilkhausen (Altenk.)	1896	253	875	871		4
8	Golzheim (Düren)	1893	958	655	607		48
9	Jakobwüllesheim (Dür.)	1897	434	582	585	3	
10	Kelz (Düren)	1896	736	1002	879		123
11	Billig (Euskirchen)	1903	233	409	420	11	
12	Enzen (Euskirchen)	1900	509	623	640	17	
13	Schwerfen (Euskirchen)	1900	639	1606	1493		113
14	Krauthausen (Jülich)	1905	164	190	197	7	
15	Welz (Jülich)	1905	354	336	310		26
16	Poulheim I u. II (Köln)	1900 bzw. 1906	1284	1258	1363	105	
17	Köln-Volkhoven (Köln)	1899	520	155	167	12	
18	Boos (Mayen)	1897	650	2235	2273	38	
19	Lind (Mayen)	1905	262	695	751	56	
20	Schönecken (Prüm)	1895	565	1460	1383		77
21	Wetteldorf (Prüm)	1895	469	780	741		39
22	Seiverath (Prüm)	1894	366	485	465		20
23	Fronhoven (Simmern)	1908	346	588	601	13	
24	Ollmuth (Trier)	188	302	536	585	49	
25	Wintersdorf (Trier)	1901	387	910	976	66	
26	Kersch (Trier)	1902	265	246	271	25	
				19 245	19 078	414	581

Anmerkung: In vorstehender Tabelle sind nebeneinanderliegende Parzellen desselben Besitzers als ein Besitzstück gezählt, durch Weg getrennte je für sich.

[1]) Aus dem Archiv für innere Kolonisation 1929.

Der Grund zu diesem überraschenden Ergebnis liegt zunächst in der erfreulichen Tatsache, daß man in den meisten umgelegten Gemeinden bei der auch weiterhin geltenden Naturalteilung meist wenigstens von vollständig sinnlosen Grundstückzersplitterungen Abstand nimmt. Diese anscheinend gewissermaßen wirtschaftsmoralische Einwirkung auf die Beteiligten, die Grundstücke zusammen zu halten, hat allerdings einen durchaus materialistischen Hintergrund. Die Grundbesitzer haben die Vorteile, die bezüglich der Bebauung und der Maschinenverwendung ein arrondiertes Besitzstück gegenüber mehreren kleinen parzellierten bietet, genau erkannt, ferner, daß ein arrondiertes Besitzstück im Ertragswert höher steht als mehrere allzukleine Grundstückssplitter, wenn auch der Verkehrswert mehrerer Grundstückssplitter größer ist oder sein kann, als ein arrondiertes und größeres Besitzstück. — Als weiterer Erklärungsgrund tritt hinzu, daß bei erfolgender Realteilung, die auch heute vielfach durch Versteigerung ersetzt wird, die Grundstücke von den Nachbarn angesteigert und zu deren Grundstücken geschlagen werden. Da nebeneinanderliegende Parzellen eines Eigentümers als ein Besitzstück gezählt werden, wird unter Umständen durch die Versteigerung die Anzahl der Parzellen bzw. Besitzstücke nicht — wie eigentlich anzunehmen — vermehrt, sondern vermindert werden. — Wie mir auf dem Kulturamt Adenau versichert wurde, werden Anträge auf Zusammenlegung von den Landwirten des dortigen Bezirkes in befriedigender Anzahl gestellt, sodaß ein vermessungstechnischer und Verwaltungsapparat von über 30 Beamten die gestellten Anträge kaum bewältigen kann.

Es ergibt sich nach diesem Ergebnis als einzige Konsequenz, weiterhin so viel zusammenzulegen als möglich, damit so vielleicht allmählich die schädlichen Folgen der alten Ackerverfassung, die bedingt durch die Dorfbesiedlung einzig und allein die Naturalteilung ermöglichte und heraufbeschwor, überall überwunden werden, denn auch heute sind in den meisten Orten der Eifel und der anderen Natural-Teilungsgebiete des Rheinlandes die Besitzverhältnisse noch keineswegs ideal. Von den Grundstückslagen des Niederrheins, die allerdings durch die Hofbesiedlung ganz bedeutend erleichtert wurden, sind die Verhältnisse in den Naturalteilungsgebieten heute noch weit entfernt.

Zweifellos würde die „radikalste Form" der Konsolidation, der „A b b a u oder A u s b a u", von unserem Standpunkte aus am ehesten zum Ziele führen, wobei „auch die alte Dorflage aufgehoben wird und alle oder doch ein Teil der Höfe aus ihr hinausverlegt in die Mitte des neu zugeteilten Grundbesitzes",[1]) jedoch würde diese Maßnahme, wenn sich die Landwirtschaft schon gegen die Zusammenlegungen als solche wehrte, unbedingt am Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung scheitern müssen.

[1]) Fuchs, Artikel „Grundstücke. Zusammenlegung derselben" im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Ludw. Elster.

Schlußbetrachtung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Forderung nach Einführung eines Anerbengesetzes auch in der Rheinprovinz eine der dringendsten der modernen Agrarpolitik ist bzw. sein sollte. Und zwar könnte m. E. in gesetzestechnischer Hinsicht das geltende westfälische Anerbengesetz als Vorbild dienen. Nicht jedoch in dem Sinne, daß in der ganzen Provinz allgemein ein obligatorisches Anerbenrecht einzuführen sei, mit der Ausnahme des fakultativen Anerbenrechtes für einige Kreise, wie es in Westfalen der Fall ist, sondern umgekehrt. Für den größeren (südlichen) Teil der Provinz wäre ein obligatorisches Anerbenrecht undurchführbar, weil es dem Rechtsbewußtsein des größten Teiles der Bevölkerung widerstrebte. In den genannten Kreisen des Niederrheins jedoch herrscht heute noch die Anerbensitte, „die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz . . . einem von mehreren Erben ungeteilt . . . zu übertragen . . .", die jedoch immer mehr durch die kapitalistischen, materialistischen Einflüsse der Großstadt und der Industrie und namentlich durch den Mangel eines richtunggebenden Anerbengesetzes verfälscht zu werden droht. Hierzu sind — wie in vorliegender Arbeit nachzuweisen versucht wurde — recht bedeutsame Ansätze vorhanden. In dem Maße, wie diese Verfälschung der Anerbensitte, wie dieses übertriebene und in den meisten Fällen nur scheinbare Gerechtigkeitsgefühl, hinter das sich nicht selten grenzenloser Egoismus und Materialismus versteckt, voranschreitet, wird auch die Forderung eines Anerbengesetzes für die Rheinprovinz immer dringlicher.

Wenn ich in Konsequenz meines Standpunktes in der rheinischen Anerbenrechtsfrage, den ich in der ganzen Arbeit vertreten zu haben hoffe, für die niederrheinischen Kreise — das sind die Landkreise Cleve, Geldern, Mörs und Kempen-Krefeld — ein obligatorisches Anerbenrecht befürworten möchte, habe ich dafür meine Gründe. Ich will in folgendem kurz die in diesem Punkte schuldige Rechenschaft ablegen:

Es ist eine nur zu bekannte Erscheinung, daß das fakultative Anerbenrecht mit Ausnahme von Hannover nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt hat. Das obligatorische System kann nicht in der Folge Fiasko erleiden, wie es das fakultative in der Tat gemacht hat.[1]) Wenn weiterhin unter Anerbensitte die überwiegende Gepflogenheit, den Grundbesitz ungeteilt einem von mehreren Erben bei

[1]) C. Stengele, S. 254.

milder Gutsbewertung zu übertragen, zu verstehen ist, und wenn Graf von Galen schon vor längerer Zeit sehr richtig betont, „daß ein Intestatanerbenrecht, das ein subsidiäres Recht darstelle, so einzurichten sei, wie es der Sitte und der Rechtsüberzeugung des überwiegenden Teiles der Bevölkerung entspricht. Nicht der Mehrheit, sondern der Minderheit müsse es überlassen bleiben, abweichende Verfügung zu treffen",[1]) so ergibt sich m. E. daraus als einzige Konsequenz, daß am Niederrhein dem obligatorischen Anerbenrecht vor dem fakultativen der Vorzug zukommt. Wenn somit für den Niederhein wie für das übrige Rheinland ein nur fakultatives Anerbenrecht eingeführt würde, und wenn dieses fakultative Anerbenrecht wirklich von Erfolg begleitet wäre, so hieße dies, der „überwiegenden Mehrheit" und nicht der Minderheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine andersgerichtete Willenserklärung aufzuzwingen, da für diese, falls sie sich nicht in die Höferolle eintrügen, das Intestaterbrecht des BGB. immer noch Geltung hätte. Zudem entspricht der Charakter der niederrheinischen Landwirtschaft im allgemeinen auch der westfälischen, insbesondere den rechtsrheinischen Kreisen Rees und Dinslaken, auf die, weil diese dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm angehörten, das obligatorische westfälische Anerbenrecht ausgedehnt wurde; und kein einsichtiger und sachkundiger Agrarpolitiker oder praktischer Landwirt wird die Erfolge des westfälischen Anerbenrechtes ernstlich in Frage stellen können. Wo es dennoch geschieht, berücksichtigt man nicht oder zu wenig, daß man den Erfolg eines obligatorischen Anerbenrechtes, wie in Westfalen, eigentlich nicht so sehr handgreiflich vor Augen hat, sondern lediglich durch argumentum e contrario nachweisen kann, wie bereits betont wurde. Es geraten eo ipso die unermeßlichen Nachteile der Naturalteilung zunächst in Fortfall, die an anderen Orten ohne ein entsprechendes Anerbenrecht zu beobachten sind; es wird ferner der kritische Moment für die Erhaltung eines ländlichen Grundbesitzes bei testamentlosem Ableben des Eigentümers durch das Anerbenrecht überwunden, da dadurch nicht einem einzelnen der Miterben die Möglichkeit in die Hand gegeben wird, den Hof zur Versteigerung zu bringen, was nach dem geltenden Intestaterbrecht des BGB. nicht nur möglich ist, sondern wovon in Gebieten ohne Anerbengesetz auch teilweise allzureichlicher Gebrauch gemacht wird. Ferner ist als ein großer Vorzug eines obligatorischen Anerbengesetzes zu werten, daß dadurch der Grundsatz der Geschlossenheit des ländlichen Besitzes immer mehr gefestigt wird und in das Rechtsbewußtsein der ländlichen Bevölkerung übergeht, und es ist meine feste Ueberzeugung, daß auch bei der Landbevölkerung des linken Niederrheins einem obligatorischen Anerbengesetz nicht der von verschiedenen Seiten vorhergesagte und prophezeite Widerstand entgegengesetzt wird; dies namentlich dann nicht, wenn zum min-

[1]) Vortrag „Bäuerliche Erbgewohnheiten in der Rheinprovinz", gehalten auf der Generalversammlung des Rhein. B. V. am 21. 12. 1911.

desten bei Einführung eines Anerbengesetzes die Landwirtschaft von den dazu berufenen Organen über das Anerbenrecht überhaupt aufgeklärt wird. In der Einführung eines Anerbengesetzes mit obligatorischem Anerbenrecht für den Niederrhein könnte m. E. ohnehin keine „Gewaltmaßnahme" erblickt werden, als die es nicht selten hingestellt wird. Hierzu brauche ich nur auf die weiten Maschen auch eines obligatorischen Anerbengesetzes zu verweisen; daß zunächst jeder Eigentümer ganz generell durch eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Willenserklärung das Anerbenrecht für seinen Besitz und für den Intestaterbfall ausschalten kann; daß außerdem ein Eigentümer für jeden speziellen Teil bzw. Erbfall durch entsprechende Willensäußerung das Anerbenrecht umgehen oder nach seinem Gutdünken modifizieren kann. Das obligatorische Anerbenrecht ist eben auch nur ein Intestaterbrecht, und theoretisch besteht durchaus die Möglichkeit, daß auch unter der Herrschaft eines obligatorischen Anerbenrechtes bei der Vererbung oder Uebertragung von Grund und Boden Formen angewandt werden, die im volkswirtschaftlichen Sinne noch verwerflicher sind als die heutigentags vorkommenden Regelungen. — Die Behauptung, daß einem obligatorischen Anerbenrecht unterstehende Güter „bäuerliche Fideikommisse" seien oder sein sollten, ist in jeder Hinsicht vollständig unsinnig. Es geht beim Anerbenrecht in erster Linie um die Erhaltung des Hofes, der produzierenden Wirtschaft. Die Forderung jedoch, daß die bäuerlichen Besitzungen nicht nur erhalten, sondern im Regelfalle auch in der Familie erhalten werden sollen, ändert daran nichts; sie liegt durchaus m. E. im Interesse der Volkswirtschaft und entspricht auch ganz der Gerechtigkeit und dem Rechtsempfinden eines traditionsbewußten Bauerntums.

Des öfteren wurde betont, daß ein fakultatives Anerbenrecht so lange seinen Zweck verfehlt, als nicht jeder Bauersmann, der heute das Anerbenrecht nicht einmal dem Namen nach kennt, jedoch wohl die Idee der Geschlossenheit des Besitzes rein verstandesgemäß akzeptiert, über alle Einzelheiten des Anerbenrechts restlos unterrichtet ist. Der Erfolg des fakultativen Anerbenrechts in Hannover war bekanntlich nicht allein auf den „gesunden Menschenverstand" der Hannoveraner Bauern zurückzuführen, sodaß anzunehmen ist, daß von einem fakultativen Anerbenrecht am Niederrhein recht geringer Gebrauch gemacht würde, wenn nicht eine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Propaganda und Aufklärungsaktion entfaltet wird. Ohne diese Faktoren scheint der Erfolg eines fakultativen Anerbenrechtes am Niederrhein gering zu sein, wenn Gothein auch wegen der allgemeinen Aufgewecktheit auch der ländlichen rheinischen Bevölkerung anderer Ansicht war.

Ein Wort noch über das fakultative Anerbenrecht für die Gebiete mit Naturalteilung. Aus den Berichten und Stellungnahmen der Landwirtschaft aus den Realteilungsgebieten zum Anerbenrecht geht häufig genug eine gewisse „Sehnsucht" nach einer vollkommeneren Vererbungsform, als es die Naturalteilung oder

das Naturalteilungsurrogat, die Versteigerung, darstellt, hervor. Wofern Grundbesitzter in Realteilungsgebieten, die mit der herrschenden Form der Vererbung nicht zufrieden sind — und deren gibt es nicht wenige — in einem fakultativen Anerbenrecht die Möglichkeit sehen, der Naturalteilung mit allen Folgen und Nachteilen zu entrinnen, so werden sicherlich diese von der Höferolle Gebrauch machen, und es wäre an der Zeit, daß in der Eifel, dem Westerwald und Hunsrück auf diese Art und Weise nicht nur ein Teil bäuerlichen Besitzes erhalten und gerettet wird, sondern daß für die übrige Landwirtschaft in diesen Anerbengütern Beispielwirtschaften der Geschlossenheit und damit vielleicht auch besserer Wirtschaftsführung aufgestellt werden. Das preußische Landwirtschaftsministerium betreibt zur Zeit die Errichtung einiger größerer Domänen in der Eifel in der Erkenntnis der Tatsache, daß größere Güter, namentlich in Gebieten wie Eifel, Hunsrück, Westerwald, überhaupt in Gebieten mit herrschendem rückständigen Kleinbesitz „Pionierarbeit" zu leisten haben.[1]) Es dürfte somit naheliegen, doch zunächst dem noch vorhandenen mittel- und großbäuerlichen Besitz die Möglichkeit zu geben, auf legalem Wege seine Erhaltung herbeizuführen, denn auch dem Grundbesitz, bei dem die Realteilung als für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes unzuträglich empfunden wird, dürfte die Aufgabe, Pionierarbeit zu leisten, in gewissem Maße zufallen. — Beim kleinst- und überparzellierten Grundbesitz — abgesehen davon, daß im allgemeinen dort der Grundsatz des Zusammenhaltens abgelehnt wird — ist das Anerbenrecht nicht anwendbar. Es streift das Anerbenrechtsproblem in etwa, wenn hierfür die Forderung nach Einführung einer Minimalparzelle aufgestellt wird, damit wenigstens vollständig sinnlose und zweckwidrige Bodenzersplitterungen vermieden werden. Weiterhin gilt in der Hauptsache dem Kleinbetrieb die Forderung nach weiterer Durchführung der Zusammenlegungen. Namentlich letztere Einrichtung der Konsolidation in Verbindung mit einem fakultativen Anerbenrecht wäre m. E. sehr wohl imstande, der Unsitte der Realteilung, obschon sie sehr stark im Volksempfinden verankert ist, allmählich im Interesse der Gesundung der Agrarverfassung in jenen Gebieten den Boden zu entziehen, der für das Anerbenrecht in Frage käme.

Es sei abschließend wiederholt, Einführung einer Minimalparzelle, weitere und ausgedehntere Durchführung der Konsolidation, Einführung eines grundsätzlich fakultativen Anerbengesetzes in der Rheinprovinz, das jedoch für den Niederrhein ein obligatorisches Anerbenrecht vorsieht, sind dringendste agrarpolitische Forderungen von weittragender Bedeutung. Die idealste Lösung des Anerbenrechtsproblems erscheint nach wie vor die Regelung, wie sie der Reichsanerbengesetzentwurf für das ganze Reich vorsah: Obligatorisches Anerbenrecht in Gebieten der Anerbensitte, fakultatives in Gegenden von davon grundsätzlich abweichender Vererbungsform. „Da es sich um die Ausrottung einer gemeingefährlichen Un-

[1]) C. Baur, S. 203.

sitte handelt, so wird man wie bei der Ausrottung von bösartigem Unkraut, nur mit größter Energie zum Ziele gelangen."[1]) Jedenfalls geht es beim Anerbenrecht „durchaus nicht um ein Sonderrecht, das dem Bauern geschaffen werden soll, es geht lediglich um seinen Hof, die Quelle unserer Ernährung, die wir intakt erhalten wollen, wenn unsere Ernährung dadurch gesichert werden soll."[2])

Weiterhin muß nochmals auf die große Bedeutung der restlosen Aufklärung des Bauernstandes in jedem Stadium anerbenrechtlicher Entwicklung über die Frage der Geschlossenheit des ländlichen Grundbesitzes hingewiesen werden; sei es, daß ein Anerbenrecht — wie heute in der Rheinprovinz — noch nicht besteht, sei es, daß ein fakultatives Anerbenrecht eingeführt wurde und mit der Aufklärung eine entsprechende „Propaganda" verbunden ist oder sei es, daß ein obligatorisches Anerbenrecht die Notwendigkeit des Hinweises auf die Tragweite eines solchen Intestaterbrechtes erheischt. Die Erörterung dieser Fragen gehört notwendig in den Unterrichtsplan einer jeden landwirtschaftlichen Studienanstalt, sodaß namentlich die jungbäuerliche Bevölkerung nach dieser Richtung hin allmählich unterrichtet wird, was die erste Voraussetzung bildet für die Geschlossenerhaltung des ländlichen Grundbestizes überhaupt, wie auch für den Erfolg eines Anerbenrechtes und sicherlich eines fakultativen. So ist in diesem Zusammenhang auch jenes Dichterwort zu verstehen, das ich als Devise über meine Arbeit stellte. Es gelte der Erkenntnis des deutschen Jungbauern und der Landwirtschaft überhaupt:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
erwirb es, um es zu besitzen."

---

[1]) Landesbankdirektor Dr. Lohe am 13. 12. 1901 an den damaligen Landwirtschaftskammerpräsidenten Dr. Freiherr von Schorlemer (Handschreiben).
[2]) Hans Schrott-Fiechtl in der Pommer'sche Landbund, Nr. 33 vom 16. August 1924.

Anhang.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Code civil, die das rheinische Erbrecht wesentlich beeinflußt haben, sind folgende:[1]) Art. 732. Das Gesetz berücksichtigt bei der Bestimmung der Erbfolge weder Art noch Ursprung der Güter. Art. 815. Niemand kann gezwungen werden, in ungeteilter Gemeinschaft zu bleiben, und es kann jederzeit auf Teilung angetragen werden, ungeachtet aller entgegenstehenden Verbote und Vereinbarungen. — Man kann indessen vereinbaren, auf bestimmte Zeit die Teilung auszusetzen; diese Vereinbarung ist nicht über 5 Jahre hinaus verbindlich; sie kann jedoch erneuert werden. Art. 826. Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaften der Erbschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche eine Pfändung angelegt oder Einspruch erhoben haben, oder hält die Mehrzahl der Miterben den Verkauf für nötig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen, so wird die Fahrnis öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft. Art. 913. Freigebigkeiten, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament, dürfen nicht übersteigen: Die Hälfte des Vermögens des Verfügenden, wenn derselbe bei seinem Absterben nur ein eheliches Kind hinterläßt; ein Drittel, wenn er zwei Kinder hinterläßt; ein Viertel, wenn er deren drei oder mehr hinterläßt.

Stellungnahmen praktischer Landwirte aus Realteilungsgebieten zur Anerbenrechtsfrage.[2])

Die Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrates, sowie auch die übrigen in der Anlage behandelten Gedanken finden meine volle Sympathie. Wie die Maßnahmen zum Schutze des ländlichen Grundbesitzes zu gestalten sind, wird wohl am besten den provinziellen Spitzenorganisationen zu überlassen sein. Daß jedoch etwas Durchgreifendes geschehen muß, um der Zerschlagung des bäuerlichen Grundbesitzes und ganz besonders dem Hinübergleiten desselben in die Hände des Kapitilismus einen Damm entgegenzusetzen, darüber dürfen sich alle Freunde der bäuerlichen Scholle einig sein.

Johann F. (Kreis Mayen).

---

[1]) Nach Sering, Die Vererbung . . . O.L.G. Köln usw. S. 6—7.

[2]) Die beiden ersten Briefe sind dem Archiv des Rhein. Bauernvereins zu Köln entnommen, der letzte dem Archiv der Landwirtschaftskammer.

Die Bestrebungen, daß durch Gesetz Vorsorge getroffen werden soll, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in den Familien erhalten wird, erkenne ich als wichtig und richtig. — Diese Frage aber in einer solchen Form zu lösen, die den Eigenarten und Erbsitten aller Gegenden gerecht wird, ist sehr schwierig, darf aber unter keinen Umständen außer acht gelassen werden.

Es muß zugegeben werden, daß die in hiesiger Gegend besonders unter den Kleinbauern übliche Erbteilungssitte zu einem überparzellierten Grundbesitz geführt hat. Innerhalb der letzten 10 bis 15 Jahre hat allerdings eine Wendung zum besseren eingesetzt, die man dem Umstande zuschreiben kann, daß sich die Erkenntnis verallgemeinert hat, einen mehr arrondierten Besitz besser und billiger bewirtschaften zu können, wie einen überparzellierten, ganz besonders aber bei der Verwendung von Maschinen . . . — Obligatorisch das Höferollerecht für das ganze Reichsgebiet allgemein einzuführen, halte ich für verfehlt. — Bei dem hiesigen Kleingrundbesitz halte ich es für direkt undurchführbar und auch noch bei dem mittleren Grundbesitz würde es m. E. der hier eingewurzelten Erbsitte und dem hiernach eingestellten Rechtsempfinden zuwiderlaufen. — Daß der Grundbesitz innerhalb der einzelnen Familien erhalten bleiben soll, ist ja sicher der Wille aller Landwirte. Andererseits betrachtet man aber auch alle Kinder innerhalb einer Familie als vollkommen gleichberechtigt.

Daß nur ein Kind den eigentlichen Hof (Gebäulichkeiten) bekommt, ist fast allgemein zur Regel geworden, zu öffentlichen Veräußerungen kommt es nur in seltenen Fällen, und zwar dann, wenn der Erblasser zu Lebzeiten seinen Nachlaß nicht geordnet und unter den Erben keine Einigung erzielt werden konnte. Der übrige Grundbesitz wird zu gleichen Teilen unter die Kinder aufgeteilt. Von dem eigentlichen Hof bekommt jedes Kind seinen Teil herausbezahlt; in den seltensten Fällen wird hier der Gemeinderat in Ansatz gebracht, weil in diesem Falle ein Kind kaum den Hof übernehmen könnte.

Obwohl ich die Vorteile des Anerbenrechts nach den verschiedensten Seiten anerkenne, glaube ich doch die Verantwortung nicht übernehmen zu können, mich in einem Gutachten für das Höferecht besonders für den kleineren und mittleren Besitz auszusprechen; bei dem größeren Grundbesitz wird man vielleicht nicht auf so große Schwierigkeiten stoßen; für diese Betriebe bitte ich aber andere Leute zu hören. Für die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, die es unmöglich machen, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz in unberufene Hände gelangen kann, bin ich jedoch jederzeit zu haben.

Johann Sch. (ebenfalls Kreis Mayen).

Betreffend: Ausdehnung des Anerbenrechts muß ich zu anliegender Umfrage der Landwirtschaftskammer mitteilen, daß hier niemand etwas von dem Anerbenrecht wissen will. Im Gegenteil, seine gesetzliche Einführung würde auf die größte Schwierigkeit stoßen, denn

die Eltern haben alle ihre Kinder gleich lieb und wollen nicht einem alles geben und die anderen zu Bettlern machen oder als Arbeiter in die Welt schicken.

Ich halte auch das Anerbenrecht für unsere kleinbäuerlichen Verhältnisse für ganz verkehrt und unangebracht, wie ich nachstehend aus praktischer Erfahrung nachweise (ganz besonders in der heutigen Zeit wäre es ein Fluch für das Vaterland).

Auf den ersten oberflächlichen Blick müßte man sagen, ja das Anerbenrecht ist praktisch, denn dann bleibt das Gut resp. Gütchen ... zusammen und der im elterlichen Hause bleibt, braucht sich nicht zu sorgen, woher er das nötige Land bekomme und die Eltern wüßten, daß ihr Gütchen nicht zerrissen würde, das sie mühsam zusammengebracht. Das ist aber auch alles, was dafür spricht. Dagegen sprechen aber bedeutend mehr und stichhaltigere Gründe. Ich muß hier ausdrücklich hervorheben, daß wir hier in unserer Gegend und dem größten Teile der Rheinprovinz von den kleinbäuerlichen Verhältnissen aus die Sache betrachten müssen. Ganz anders sind die Verhältnisse bei Großgrundbesitzern. Und ob sie heute, d. h. in jetziger Zeit noch viel anders sind, ist mir fraglich. — Es hat aus rechtsgeschichtlichen und praktisch-wirtschaftlichen Gründen ein Kind soviel Anrecht an das elterliche Vermögen wie das andere — anderenfalls dürften die Eltern nur ein Kind erzeugen oder sie müßten die anderen totschlagen, oder als Halbnarre erklären . . . Ja, der Großgrundbesitzer hat früher seine anderen Söhne Offizier werden lassen oder sie haben studiert — ersteres fällt heute auch weg und an Beamten haben wir heute auch mehr als genug. Denn wozu sonst der Beamtenabbau! — Die Sache für den Großgrundbesitzer ist also auch fraglich — und die Töchter von vielen, was bekommen die? Ich habe schon verschiedentlich die Aeußerung gehört: Meine Frau hat einen Apfel und ein Ei erhalten. Mein Schwager ist ein großer, reicher Mann, usw. usw.

Der Berichterstatter ist weiter der Ansicht, daß durch die Einführung eines Anerbenrechts „dem Bolschewismus Tor und Tür in Deutschland geöffnet wäre", und daß weiterhin durch die Einführung eines Anerbenrechtes „bei den Verstoßenen Haß und Feindschaft ihren Einzug halten würden. Sie hätten nichts zu verlieren. Sie könnten nur gewinnen, Mord, Raub, Stehlen würde noch in viel schrecklicherem Maße um sich greifen als jetzt" usw. usw.

J. R. (Kreis Meisenheim).

Beiliegende Karte über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Rheinprovinz, erhebt, weil Handzeichnung des Verfassers, keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit; sie entspricht etwa dem Maßstabe 1 : 2 000 000.

Die Vererbung des landlichen Grundbesitzes

in der Rheinprovinz.

▥ = Anerbenrecht auf Grund des Ges vom 2.7.1898, ▨ = Anerbensitte, ▩ = Nebeneinanderbestehen der Anerben- und Realteilungssitte, ▤ = Geschlossene Vererbung ohne Bevorzugung des Hofübernehmers, ▦ = Vorherrschen der Realteilung

Literatur.

Aengenheister. Die Landwirtschaft des Kreises Geldern unter Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des geschichtlichen Werdeganges. (Leipziger Diss.) Köln 1901.

Aereboe. Agrarpolitik, Berlin 1928.

Albrecht. Zur Krisis der Landwirtschaft, Jena 1924.

Avereck. Die Landwirtschaft unter dem Einflusse von Bergbau und Industrie im rheinischen Ruhrkohlengebiete. (Leipziger Diss.) Leipzig 1912.

Baernreither. Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland, Wien 1882.

Baron. Das Rentenprinzip im Dienste des Anerbengutes, in. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Staat. 3. Folge, Bd. 4, Jena 1893.

Baur. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Bodennutzungs- und Fruchtfolgesysteme in der Eifel und ihren Randgebieten. (Bonner Diss.) Daun 1928.

Beutner. Grundzüge eines allgemeinen Anerbenrechtes in rechtsvergleichender Darstellung, in: Beiträge zur Erläuterung deut schen Rechts. Herausgabe von Predari-Schlegelberger-Wolff, Berlin 1927.

Bosch. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands, in: Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge Heft 21. 1920.

Brenken. Zur Reform des Anerbenrechts, Paderborn 1897.

Brenneke. Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig, in: Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 2 1909.

Brentano. Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895.

Brentano. Die Agrarreform in Preußen, Berlin 1897.

Bunsen. Abhandlung: das Mecklenburg-Schwerin'sche Anerbenrecht in Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft von Altvater Birkmayer. 19. Bd. IV. Heft. Wismar 1901.

Butz. Die Landwirtschaft des Kreises Rees am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. (Jenaer Diss.) Halle 1905.

Clasen. Schleswig-Holsteinisches Anerbenrecht in seiner geschichtlichen und heutigen Gestaltung. (Rostocker Diss.) Husum 1912.

Conrad. Die gegenwärtige Verschuldung der deutschen Landwirtschaft und ihre Bekämpfung, unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Pommern, in: Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Biermann-Kähler-Muß. Nr. 31. Greifswald 1927.

Cramer. Der Einfluß des Anerbenrechts auf Verschuldung und Besitzerhaltung, Berlin 1908.

Cremer. Pflichtgebundenes Grundeigentum und Gesellschaft, München 1928.

Dade. Kaptl.: Erbrecht, Besitzwechsel, Besitzverteilung und Besiedlung, in: Arbeitsziele der deutschen Landwirtschaft nach dem Kriege. Von Braun und Dade, Berlin 1918.

Doyé. Grunderbrecht und Grunderbsitte in Schlesien. (Greifswalder Diss.) Langensalza 1900.

Elsas. Zur Frage des Anerbenrechts in Württemberg, in: Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 37. Jahrgang. 3. Heft. 1913.

Fick. Die bäuerlichen Erfolge im Gebiete des bayerischen Landrechts, Stuttgart 1895.

Frommhold. Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. (Breslauer Diss.) Breslau 1885.

Fuchs. Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege, Stuttgart 1927.

Goebel. Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der preußischen Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung, Berlin 1910.

Görtz. Ueber die Landwirtschaft des Kreises Cleve. (Heidelberger Diss.) Merseburg 1917.

Gothein. Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland, in. Festgaben für Carl Knies, Berlin 1896.

Hagmann. Landwirtschaftliche Statistik für die Kreise der Rheinprovinz. Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Nr. 14, Bonn 1929.

Heider. Zur Entwicklung der rheinischen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Köln 1911.

Hellmann u. a. Klimaatlas von Deutschland. Bearbeitet im preußischen Meteorologischen Institut, Berlin 1921.

Hiller. Das bäuerliche Anerbenrecht in Württemberg, in: Archiv für die zivilistische Praxis. Herausgegeben von von Blume-von Heck-von Rümelin-Schmidt. 120. Bd. 3. Heft, Tübingen 1922.

Hübner. Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig.

Kaufmann. Aus Geschichte und Kultur der Eifel, Köln 1926.

Koch. Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, in: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausgegeben von Fuchs-von Schulze-Gävernitz-M. Weber. IV. Bd. Tübingen 1900.

von Königsdorff. Die rechtliche Natur des Anerbenrechts bei preußischen Rentengütern. (Heidelberger Diss.) Berlin 1905.

Krafft. Anerbenrecht und Anerbenbesitzer in Württemberg. Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen. 3. Folge. 6. Heft. 1930.

Linneweber. Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde unter dem Einflusse der Industrie. (Tübinger Diss.) Stuttgart 1909.

List. Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, Stuttgart und Tübingen 1842.

von Miaskowski. Das Anerbenrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich, Leipzig 1884.

Münzinger. Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, Leipzig 1889.

Necker. Das Anerbenrecht im preußischen Verwaltungsrecht. (Greifswalder Diss.) Greifswald 1913.

Philippovich-Somary. Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. 1. Teil, Tübingen 1923.

Pick. Ueber das Klima am Niederrhein, Cleve 1906.

Pützkaul. Untersuchungen über die Betriebsorganisation der Landwirtschaft im südlichen Teile der „niederrheinischen Bucht", spez. der Kreise Euskirchen, Düren, Bergheim und des Landkreises Köln. (Königsberger Diss.) B.-Charlottenburg 1912.

Schmitz. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Eifel, besonders in den Kreisen Schleiden, Daun, Prüm und Bitburg. (Jenaer Diss.) Berlin 1910.

Schütz. Ueber den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, Stuttgart und Tübingen 1836.

von Schwerz. Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, Stuttgart 1836.

Sering. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. 1. Bd. Oberlandesgerichtsbezirke, Köln, Frankfurt a. M. und Kassel. Bearbeitet von Dr. Wygodzinski, Dr. Hirsch und Regierungsrat Holzapfel, Berlin 1899.

Sering. Deutschland unter dem Dawesplan, Berlin 1928.

Steinert. Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des fränkischen Grabfeldes, in: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. 23. Bd. Leipzig 1906.

Stengele. Die Bedeutung des Anerbenrechtes für Süddeutschland, Stuttgart 1894.

Stüwert. Das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern nach dem Gesetz vom 8. 6. 1896. (Greifwalder Diss.) Greifswald 1900.

Wygodzinski. Die rheinische Landwirtschaft, in: Die Rheinprovinz 1815—1915, Berlin 1917.

Zuns. Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechtes. Frankfurt a. M. 1894.

Zuns. Das Anerbenrecht für die Rentengüter, Frankfurt a. M. 1895.

Artikel „Anerbenrecht" von Haack im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (Stier-Somlo-Elster).

Artikel „Anerbenrecht" von Wygodzinski im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Elster-Ad. Weber-Wieser).

Artikel „Anerbenrecht" im Handwörterbuch der preußischen Verwaltung von Bitter.

Artikel „Bauer und Grundstücke, Zusammenlegung derselben" von Fuchs, im Wörterbuch der Volkswirtschaft von (Ludw.) Elster.

Benutzte Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätze sind an den entsprechenden Stellen angegeben.

Berichtigungen.

In der Literaturangabe muß es lauten:

S. 92 14. Zeile anstatt Staat **Stat.,**
S. 92 vorletzte Zeile anstatt Altvater Birkmayer **Altvater-Birkmayer,**
S. 93 23. Zeile anstatt bäuerlichen Erfolge **bäuerliche Erbfolge,**
S. 94 12. Zeile anstatt Anerbenbesitzer **Anerbensitte,**
S. 95 21. Zeile anstatt „Bauer und Grundstücke. . . ." **„Bauer" und „Grundstücke, . . ."**